



Wegleitung 2009
zum Ausfüllen der Steuererklärung

Kantons- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

Inhaltsverzeichnis

www.be.ch/steuern: Neuer Internetauftritt der Steuerverwaltung	6
Stichwortverzeichnis	8
Die Wegleitung soll Ihnen den Weg leiten	10
In eigener Sache	11
Tipps	12
Möglichkeiten zum Ausfüllen der Steuererklärung	13

Allgemeine Erläuterungen

1. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?	14
1.1 Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern.....	14
1.2 Personen mit Liegenschaften und Geschäftsbetrieben im Kanton Bern	14
1.3 Ehegatten	14
1.4 Minderjährige Kinder.....	14
1.5 Eingetragene Partnerschaften	14
1.6 Wohnsitzwechsel.....	15
1.7 Todesfälle.....	15
2. Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung	15
2.1 Hinweise zum Ausfüllen im Internet (TaxMe-Online)	15
2.2 Hinweise zum Ausfüllen mit der TaxMe-Software.....	16
2.3 Hinweise zum Ausfüllen der amtlichen Formulare	16
3. Fristverlängerung und Gebühren.....	17
4. Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit.....	17
5. Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung.....	18

Erläuterungen zu den einzelnen Formularen	19
Formular 1	
Fragebogen, verschiedene Angaben	20
Formular 2	
Kinderabzug, auswärtige Ausbildung, Kinderbetreuungskosten, verschiedene Einkünfte, Erwerbsunterbruch, AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger	23
Formular 3	
Wertschriftenverzeichnis und Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer	29
Formular 4	
Weitere Vermögenswerte, Versicherungen und Zinsen auf Spar- kapitalien, Schulden und Schuldzinsen, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	33
Formular 5	
Abzüge: Unterhaltsbeiträge, Renten und dauernde Lasten, Unterstützung, Vergabungen, Krankheits-, Unfall- oder behinderungsbedingte Kosten	36
Formular 6	
Berufskosten	40
Formular 7	
Grundstücke im Privatvermögen	46
Formular 8	
Beteiligungen, Erbschaften, Erbvorempfänge, Schenkungen	53
Formular 9	
Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	56
<i>Weitere Erläuterungen zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbs- tätigkeit und zum Geschäftsvermögen finden Sie in der Zusatz- wegleitung für selbstständig Erwerbende.</i>	
Formular 10	
Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft	56
<i>Weitere Erläuterungen zum Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen finden Sie in der Zusatzwegleitung für Land- und Forstwirtschaft.</i>	

Anhang

Abzüge auf einen Blick	57
Besteuerung von Renten	58
Besteuerung von Kapitaleistungen	58
Liegenschaftskosten	58
Ausscheidungskatalog	58
Tarife Kantons- und Gemeindesteuern	66
Berechnungsbeispiel	67
Tarif Direkte Bundessteuer	68
Auskunftsstellen	70
Bestellschein für Formulare	71
Bestellschein für Wegleitungen und Merkblätter	72
Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens	73

www.be.ch/steuern

Der neue Webauftritt: übersichtlich und benutzerfreundlich

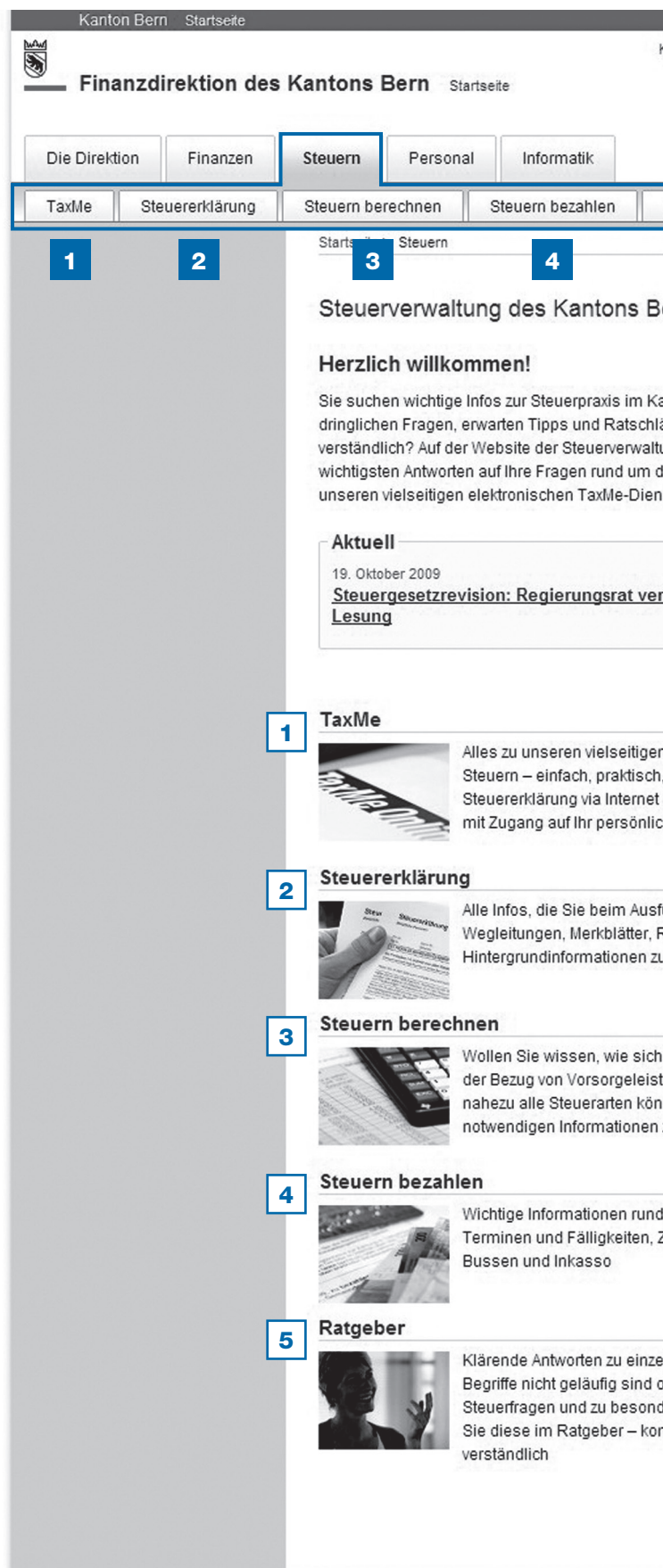
Der Internetauftritt der Steuerverwaltung des Kantons Bern erscheint in neuem Kleid. Mit erweiterten Inhalten und einer benutzerfreundlichen Seitennavigation antworten wir auf die aktuellen Anforderungen unserer Steuerpflichtigen – informativ, kompetent und übersichtlich. Die Anpassung erfolgt im Rahmen von einem umfassenden Relaunch und einer Standardisierung der Webauftritte des Kantons Bern.

Kompakt und rasch lesbar führen wir Sie durch die komplexe Welt der Steuern: Unser Internetauftritt ist in **fünf Hauptkapitel** gegliedert. Die Themen **TaxMe, Steuererklärung, Steuern berechnen und Steuern bezahlen** bilden den Steuerprozess der Steuerpflichtigen ab. Zu jeder einzelnen Etappe Ihres Steuerdossiers finden Sie alle wichtigen Antworten, verständlich und praxisbezogen. Zudem beantwortet ein stark ausgebauter **Ratgeber** viele weitere Fragen zum Thema «Steuern».

Wo finden Sie was

- Die fünf Hauptkapitel werden immer in der Hauptnavigation waagrecht angezeigt.
- Auf der Einstiegsseite von www.be.ch/steuern sind diese Hauptkapitel zusätzlich mit einer kurzen Beschreibung zu finden und verlinkt bzw. anklickbar.

- 1 TaxMe**
Alles zu unseren vielseitigen elektronischen Diensten rund um Ihre Steuern – einfach, praktisch, schnell und sicher. Vom Ausfüllen der Steuererklärung via Internet mit **TaxMe-Online** über das **TaxMe-Portal** mit Zugang auf Ihr persönliches Steuerdossier bis hin zur **TaxMe-CD**.



Fransais Suchen

Kontakt Seitenübersicht Stichwörter von A-Z

Ratgeber

5 Seite drucken

ern

anton Bern, möchten Antworten auf Ihre
äge – übersichtlich, logisch und leicht
ung des Kantons Bern finden Sie die
as Thema „Steuern“. Und zudem alles zu
steleistungen.

abschiedet Antrag für erste

»

elektronischen Diensten rund um Ihre
schnell und sicher. Vom Ausfüllen der
mit TaxMe-Online über das TaxMe-Portal
hes Steuerdossier bis hin zur TaxMe-CD

»

üllen der Steuererklärung benötigen –
Ratschläge und Tipps sowie wichtige
allen Steuerarten

»

eine Lohnerhöhung, ein Hausverkauf und
nungen auf die Steuern auswirken? Für
nen Sie Steuerrechner bzw. die
zum Berechnen Ihrer Steuern nutzen

»

um die Raten- und Steuerrechnungen, zu
Zahlungserleichterungen, Steuerlass sowie

»

inen Steuerthemen. Falls Ihnen gewisse
der Sie Hintergrundinformationen zu
eren Lebenssituationen benötigen, finden
mpetent, übersichtlich geordnet und leicht

Nach oben ↑

TaxMe Online

www.taxme.ch

Vertiefte Informationen zu allen
Themen finden Sie im TaxInfo –
Steuerpraxis des Kantons Bern.

TaxInfo 6

www.be.ch/taxinfo

Vertiefte Informationen zu allen
Themen finden Sie im TaxInfo –
Steuerpraxis des Kantons Bern.

Kontakt 7

Steuerverwaltung des Kan
Bern

[Kontaktformular](#)

Postadresse
Postfach 8334
3001 Bern

Standort
Brünnenstrasse 66
3018 Bern-Bümpliz

[Standort Regionen](#)

Infoline
0848 844 411 (Normaltarif)
Mo - Fr 8-12 Uhr / 13-17 Uhr

2 Steuererklärung

Alle **Infos**, die Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung benötigen – **Wegleitungen**, **Merkblätter**, Ratschläge und Tipps sowie wichtige **Hintergrundinformationen** zu allen Steuerarten.

3 Steuern berechnen

Wollen Sie wissen, wie sich eine Lohnerhöhung, ein Hausverkauf und der Bezug von Vorsorgeleistungen auf die Steuern auswirken? Für nahezu alle Steuerarten können Sie **Steuerrechner** bzw. die notwendigen Infos zum Berechnen Ihrer Steuern nutzen.

4 Steuern bezahlen

Wichtige **Informationen** rund um die Raten- und **Steuerrechnungen**, zu Terminen und Fälligkeiten, Zahlungserleichterungen, Steuerlass sowie Bussen und Inkasso.

5 Ratgeber

Falls Sie Fragen zu einzelnen Steuerthemen haben, Ihnen gewisse Begriffe nicht geläufig sind oder Sie **Hintergrundinformationen** zu **Steuerfragen** und zu **besonderen Lebenssituationen** benötigen, finden Sie hier die **Antworten** – kompetent, übersichtlich geordnet und leicht verständlich.

6 TaxInfo

Erläuterungen der Juristen der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur **Steuerpraxis**.

7 Kontakt

Wollen Sie die Steuerverwaltung kontaktieren – telefonisch oder per Mail? Hier finden Sie die notwendigen Adressen und Kontakte.

Stichwortverzeichnis

Seite	Seite
A	
Abzug bei Bedürftigkeit.....	17
Abzüge	32, 57
Abzüge auf einen Blick.....	57
Abzug für Alleinstehende	22
Adressen.....	70
AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger	28
AHV- und IV-Renten.....	27
Amerikanische Vermögenswerte.....	31
Amtlicher Wert	47
Arbeitszimmer	43, 44
Arbeitszimmerabzug	43
Ausscheidungskatalog.....	58
Ausserkantonaler Arbeitgeber.....	21
Auswärtige Ausbildung	25
Auswärtiger Wochenaufenthalt	42
Auswärtige Verpflegung	42
B	
Baugesellschaften.....	54
Baurechtszinsen	50
Behinderungsbedingte Kosten.....	39
Belege.....	10, 12, 17
Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens	73
Berechnungsbeispiel.....	67
Berufliche Vorsorge (2. Säule)	58
Berufskleider	43
Berufskosten.....	12, 40, 41, 43, 45
Bescheinigungen	12, 21, 39
Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit	17
Bestellscheine.....	71, 72
Besteuerung von Kapitaleistungen.....	58
Besteuerung von Renten	58
Betriebs- und Verwaltungskosten ..	50, 51
D	
Dauernde Lasten und Renten.....	36, 37
Direkte Bundessteuer	68, 69
Dumontpraxis	51
E	
Ehegatten	14
Eingetragene Partnerschaften.....	14
Einkommen.....	25, 48, 56
Einkünfte aus Erwerbsausfall- entschädigungen.....	27
Einkünfte, weitere.....	27
Einreichung von Belegen	12
Entschädigungen.....	25, 26, 27
Erben- und Miteigentümer- gemeinschaften	54
Erbschaften.....	55
Erbvorempfänge	4
Erläuterungen zu Formularen	19
Erwerbsausfallentschädigungen	27
Erwerbsunfähigkeit.....	37
Erwerbsunterbruch	28
F	
Fahrkosten.....	41, 42
Ferienhaus	49
Formulare.....	14, 16, 17, 19
Fragebogen	20
Fristverlängerung und Gebühren....	10, 17
Frist zur Abgabe der Steuererklärung	10, 17
G	
Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).....	21, 27, 58
Geschäftsauto	26, 41, 42
Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	56
Grundstücke im Privatvermögen.....	46
Grundstückskosten	50
K	
Kantons- und Gemeindesteuern.....	66
Kantonswechsel	15
Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen.....	21
Kapitaleistungen.....	21, 22, 58
Kapital- und Rentenversicherungen	34
Kassenscheine und Obligationen.....	31
Kinder	14, 23, 24
Kinderabzug.....	24
Kinderbetreuungskosten.....	24
Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften.....	16, 54
Konsortien.....	53, 54
Krankheits- und Unfallkosten	38
L	
Leasingzinsen	35
Leibrenten.....	27, 37, 58

	Seite		Seite
Liegenschaften/Geschäftsbetriebe	14	U	
Liegenschaft im Unterhalt		Übrige Berufskosten	43
vernachlässigt (Dumontpraxis)	51	Umschulungskosten	43
Liegenschaftskosten	51, 58	Unterhaltsbeiträge	27
Lohnausweise	21	Unterstützungsbedürftigkeit	37, 38
Lotteriegewinne	32		
M		V	
Mahngebühr	17	Veranlagungsverfügung	17, 18
Mietwert	47, 48, 49	Vereinfachtes Abrechnungs-	
Minderjährige Kinder	14	verfahren	26, 28
Miteigentümergeinschaften		Vergabungen	38
(s. auch Erbengemeinschaften)	54	Vermögen aus einer Erbschaft	
Mitgliederbeiträge	35, 44	oder einem Vorempfang	31
N		Verpflegungskosten	42
Nebenerwerb (Berufskosten)	45	Verrechnungssteuer	31, 32
Nettolohn	25	Verschiedene Einkünfte	25
Nichteinreichen der Steuererklärung	17	Versicherungen	27, 28, 34
Nutzniessung	47, 48	Vertretungsvollmacht	17
Nutzungsrecht	48	Verwaltungskosten	50, 51
		Verwaltungsrats honorare	26
		Vorempfänge	55
O		W	
Obligationen	30, 31, 34	Waldertrag	50
Öffentliche Verkehrsmittel	41	Weiterbildungskosten	43
P		Weitere Vermögenswerte	33
Politische Parteien	35	Wertschriftenverzeichnis	30, 31
R		Wertschriften von Minderjährigen	30
Regionen	70	Wohnrecht	46, 47, 48
Renten aus beruflicher Vorsorge	27	Wohnsitz im Kanton Bern	14, 15
Renten aus Lebensversicherungen		Wohnsitzwechsel	15, 72
inklusive Leibrenten	27	Z	
Renten und dauernde Lasten	37	Zinsen auf Sparkapitalien	34
Rückerstattung ausländischer		Zuzug oder Wegzug ins Ausland	15
Quellensteuern	30	Zweitwohnung	49
Rückerstattungsantrag	29	Zweiverdienerabzug	22
S			
Säule 3a	31, 58		
Schenkungen	55		
Schulden und Schuldzinsen	35		
Spenden	38		
Stockwerkeigentum	31, 51		
T			
Taggelder aus Kranken-, Invaliden-,			
Unfall- oder Militärversicherung	27		
Tag- und Sitzungsgelder	26		
Tantiemen	26		
Tarife	66		
TaxMe-CD	13, 16		
TaxMe-Online	13, 15		
Teilbesteuerung	31		
Teilsatzverfahren	31, 72		
Tipps	10, 12		
Todesfälle	15		

Die Wegleitung soll Ihnen den Weg leiten

Die Wegleitung besteht aus drei Teilen:

Allgemeine Erläuterungen (Seiten 14 bis 18)

Diese zeigen auf, wer eine Steuererklärung einzureichen hat und auf welche Punkte Sie beim Ausfüllen der Steuererklärung besonders achten sollten.

Erläuterungen zu den einzelnen Formularen (Seiten 19 bis 56)

Welches Formular muss von wem und wie ausgefüllt werden?
Hier finden Sie alle notwendigen Informationen.

Anhang (Seiten 57 bis 74)

Suchen Sie eine Übersicht über alle Abzüge, Tarife, abziehbare Unterhaltskosten von Liegenschaften, Adressen usw.? Diese Seiten helfen Ihnen.

Bitte beachten Sie

- Die **Frist zur Abgabe der Steuererklärung** ist auf dem Begleitschreiben vermerkt.
- Zusammen mit der Steuererklärung sind nur die ausdrücklich verlangten **Belege** einzureichen.
- **Materielle Änderungen** für die Steuerperiode 2009 sind wie immer am Rand mit einem **blauen Balken** markiert (siehe links).
- Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, lesen Sie bitte auf Seite 12 unsere **Tipps**. Sie werden Ihnen die Arbeit erleichtern.
- Hinweise auf ein **Merkblatt** sind wie folgt gekennzeichnet: **MB XY**

Fristverlängerung

Ist es Ihnen aus einem Grunde nicht möglich, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen? Dann können Sie unter Angabe Ihrer ZPV-Nummer eine Fristverlängerung bis maximal 15. November 2010 eingeben.

- Telefonisch unter 0848 844 411 oder schriftlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Adressen siehe Seite 70, Kosten: CHF 20.–)
- Online im Internet via **> www.taxme.ch**
(gebührenfreie Fristverlängerung bis 15. September; CHF 10.– bei Fristverlängerung bis 15. November)

Papier sparen

Aus Umweltschutzgründen verzichten immer mehr Steuerpflichtige auf die Zustellung einer Wegleitung, da alle diese Informationen auch im Internet unter **> www.be.ch/steuern** zu finden sind. Möchten auch Sie künftig auf die Zustellung der Wegleitung verzichten, dann teilen Sie uns das bitte mit.

Adressen, Telefonnummern, Öffnungszeiten

Details finden Sie auf Seite 70 der Wegleitung.

In eigener Sache

Regionen statt Kreisverwaltungen

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform werden die bisherigen Kreisverwaltungen neu als Regionen bezeichnet. Wo in der vorliegenden Wegleitung von der Region gesprochen wird, ist somit stets die bisherige Kreisverwaltung gemeint.

Die Adressen und Telefonnummern der Regionen Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Oberland, Seeland und Jura bernois finden Sie auf Seite 70.

10 Minuten – Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung

Unser elektronischer Newsletter für nützliche und wertvolle Infos rund um das Thema Steuern erscheint viermal jährlich – kostenlos. Abonnieren via

> www.be.ch/steuern



Infobroschüre «Steuern bezahlen im Kanton Bern»

Diese praktische Einführung ins Steuerwesen des Kantons Bern gibt übersichtlich viele wertvolle Infos. Kurz und verständlich ist in diesem Leitfaden das Wichtigste zusammengefasst.

- Warum bezahlen wir Steuern?
- Wie funktioniert das Ganze?
- Was bedeuten spezielle Fachbegriffe?

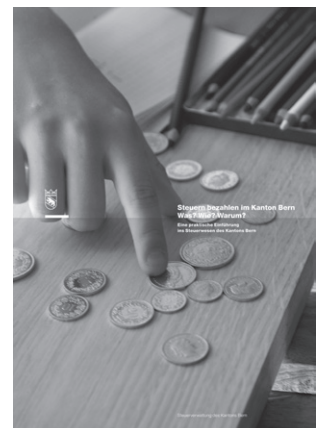
Die Broschüre ist kostenlos erhältlich bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Adressen siehe Seite 70).

Schriftliche Bestellungen:

**Steuerverwaltung des Kantons Bern, Produktion und Spedition,
Postfach 8334, 3001 Bern.**

Die Infobroschüre steht auch im Internet als PDF zur Verfügung.

> www.be.ch/steuern > [Ratgeber](#) > [Publikationen](#)



Tipps

Sie können sich **das Ausfüllen der Steuererklärung** wesentlich **erleichtern**, wenn Sie die dafür notwendigen **Unterlagen vorgängig zusammenstellen**.

Die folgende Liste gibt Ihnen eine **Übersicht** über häufig **benötigte Unterlagen**.

- Lohnausweise sämtlicher bezahlter Tätigkeiten inkl. Naturalbezüge
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für selbstständige Erwerbstätigkeit
- Taggeldbescheinigungen (Arbeitslosenkasse, IV-, Kranken- und Unfallversicherung)
- Rentenauszahlungsbelege (AHV/IV, Pensionskasse und übrige Renten)
- Bescheinigungen über auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten der Kinder und Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte
- Zusammenstellung der erhaltenen bzw. bezahlten Unterhaltsbeiträge
- Nachgeführte Sparhefte mit den Zinsgutschriften
- Bescheinigungen über Spar-, Lohn-, Anlage-, Depositen- und andere Konten
- Belege über das Einkommen aus Wertschriften (Aktien, Obligationen, Anlagefonds usw.)
- Belege für Lotterie-, PMU- oder Totogewinne
- Belege über die Verwaltungskosten von Wertschriften und Kapitalanlagen
- Abrechnungen über geltend gemachte Schuldzinsen (Hypotheken, Kredite, Darlehen)
- Zusammenstellung der Berufskosten
- Zusammenstellung über Mietzinseinnahmen und Liegenschaftsunterhalt
- Bescheinigungen für den Einkauf von Beitragsjahren in die 2. Säule (Pensionskasse / berufliche Vorsorge)
- Bescheinigungen über Einzahlungen in die Säule 3a
- Bescheinigungen über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen
- Aufstellung über Versicherungsprämien (Krankenkasse, allfällige Prämienverbilligungen, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen)
- Aufstellung der Krankheitskosten
- Belege für Spenden, Vergabungen und Beiträge an politische Parteien
- Tarifausweis des Alters- bzw. Pflegeheimes

Einreichung von Belegen

- Sie erleichtern der Gemeinde und der Steuerverwaltung die Arbeit, indem Sie **nur die in den Formularen 1, 3, 9 und 10** sowie in den Wegleitungen verlangten Belege bzw. Bescheinigungen einreichen.
- Sollte die Steuerverwaltung weitere **Unterlagen** benötigen, werden diese bei Ihnen **nachverlangt**.
- Bewahren Sie bitte sämtliche Unterlagen auf bis die Veranlagung rechtskräftig ist.


Möglichkeiten zum Ausfüllen der Steuererklärung

TaxMe Online

Füllen Sie **Ihre Steuererklärung** online im Internet aus, ohne Softwareinstallation. Schnell, praktisch und sicher, denn sämtliche Daten werden verschlüsselt übertragen. Dadurch ist die Datensicherheit gewährleistet.

Die Stammdaten und wiederkehrenden Angaben der Vorjahre sind bereits vorgegeben; das macht das Ausfüllen einfacher und schneller. TaxMe-Online führt Sie schrittweise durch die Erfassung Ihrer Steuerdaten.

Ihren **persönlichen Identifikationscode** finden Sie im **Begleitschreiben**, das der Steuererklärung beigelegt ist (siehe unten und auch Seite 15 der Wegleitung).



TaxMe-Online

Zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung im Internet starten www.taxme.ch (Die Steuererklärung elektronisch ausfüllen Ihre Anmeldeinformationen zum Einsteigen sind:

ZPV-Nr.: 12'345'678
Fall-Nr.: 8
ID-Code: Bezcsac7



- > Unter www.taxme.ch gibt es eine **Demoversion** von TaxMe-Online zum Ausprobieren!

TaxMe CD

Die **TaxMe-CD** ist eine Software zum lokalen Erfassen der Steuerdaten von natürlichen Personen (auch für selbstständig Erwerbende und Landwirtinnen oder Landwirte geeignet). Anschliessend ausdrucken, unterschreiben und ein-senden (siehe auch Seite 16 der Wegleitung).

Die TaxMe-CD wird **lokal** auf Ihrem PC **installiert**. Sie ist kostenlos erhältlich bei den Steuerbüros der Gemeinden, an den Schaltern der Steuerverwaltung, bei der BEKBIBCBE und am Schalter der Gebäudeversicherung GVB/AVB.

Die CD wird von der Steuerverwaltung nicht verschickt.

Sie können die aktuelle Version auch herunterladen unter

- > www.taxme.ch > **TaxMe-CD** > **Download**

Auf dem herkömmlichen Weg in Papierform

Nehmen Sie dafür die beiliegenden amtlichen Papierformulare. Ein Pluspunkt im Kanton Bern: Sie müssen lediglich die Angaben deklarieren. Ein Zusammenzählen ist nicht mehr notwendig. Das macht unser System automatisch, wenn Sie Ihre Steuererklärung eingereicht haben. Siehe auch Seite 16 der Wegleitung.

Allgemeine Erläuterungen

1. Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

1.1 Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern [MB 1](#) [MB 3a](#)

Die Steuererklärung ist von allen Personen auszufüllen, die am Ende des Jahres 2009 ihren Wohnsitz im Kanton Bern hatten oder im Laufe des Jahres ins Ausland weggezogen sind. Eine Steuererklärung für verstorbene Personen ist auszufüllen, wenn diese im Zeitpunkt des Todes im Kanton Bern Wohnsitz hatten. Auskunft über die auszufüllenden Formulare gibt das Formular 1 der Steuererklärung.

1.2 Personen mit Liegenschaften und Geschäftsbetrieben im Kanton Bern [MB 3b](#)

Die Steuererklärung ist ausserdem einzureichen von Personen mit Wohnsitz im Ausland und Liegenschaften, Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten im Kanton Bern.

Diese Personen füllen jene Formulare aus, die mit den steuerpflichtigen Werten zusammenhängen: Bei Personen mit Liegenschaften sind es die Formulare 1, 4 und 7. Bei Inhabern von Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten sind es die Formulare 1, 4 und 9.

Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und mit Liegenschaften, Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten im Kanton Bern müssen keine Steuererklärung einreichen. Im Normalfall erhält die kantonale Steuerverwaltung direkt vom Wohnsitzkanton eine Kopie der interkantonalen Steuerauscheidung. Sollte das ausnahmsweise nicht der Fall sein, wird die steuerpflichtige Person zur Einreichung einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons aufgefordert.

1.3 Ehegatten

Das Einkommen und Vermögen von Ehegatten ist in einer gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren. Bei Heirat im Verlaufe des Jahres ist für das ganze Jahr eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Bei Scheidung oder Trennung hat jeder Ehegatte für das ganze Jahr eine eigene Steuererklärung auszufüllen [MB 6](#).

1.4 Minderjährige Kinder

Das Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern (Stichtag 31.12.) ist in der Steuererklärung der Eltern zu erfassen. Wenn das minderjährige Kind bereits einen Lehrlingslohn oder ein anderes Erwerbseinkommen erzielt hat, ist dieses Erwerbseinkommen in einer eigenen Steuererklärung des Kindes zu deklarieren. Minderjährige Kinder werden deshalb bereits ab dem 16. Altersjahr aufgefordert, eine eigene Steuererklärung einzureichen. Wenn das minderjährige Kind noch kein Erwerbseinkommen erzielt hat, ist die Steuererklärung nur zu unterzeichnen und «leer» einzureichen. Eine eigene Steuererklärung erhalten darüber hinaus die minderjährigen Vollwaisen.

1.5 Eingetragene Partnerschaften

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) wurde der neue Zivilstand «in eingetragener Partnerschaft» geschaffen. Die Voraussetzungen und Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft entsprechen weitgehend jenen der Ehegatten. Das gilt auch im Steuerrecht. Personen in eingetragener Partnerschaft

füllen eine gemeinsame Steuererklärung aus. Einkommen und Vermögen werden zusammengerechnet. Es kommen die Abzüge und Tarife für verheiratete Personen zur Anwendung.

Auf den Formularen und in der Wegleitung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, neben den Ehegatten jeweils die Personen in eingetragener Partnerschaft explizit zu nennen. Personen in eingetragener Partnerschaft sind aber sinngemäss immer mitgemeint, wenn von Ehegatten, Ehe, Ehefrau, Ehemann, Eheleuten, verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet usw. die Rede ist. Beim Zivilstand haben Personen in eingetragener Partnerschaft folgerichtig «verheiratet» anzukreuzen. Bei getrennten oder aufgelösten eingetragenen Partnerschaften lautet der Zivilstand «getrennt» oder «geschieden». Ist der Partner verstorben, lautet der Zivilstand «verwitwet».

1.6 Wohnsitzwechsel **MB 1**

1.6.1 Gemeindefwechsel

Beim Wechsel des Wohnsitzes von einer bernischen Gemeinde in eine andere bernische Gemeinde, ist der Wohnsitz am Ende des Jahres entscheidend. Die Steuerpflicht besteht für das ganze Jahr in der Zuzugs-Gemeinde.

1.6.2 Kantonswechsel

Beim Wechsel des Wohnsitzes von Kanton zu Kanton ist der Wohnsitz am Ende des Jahres entscheidend:

- Personen, die am 31. Dezember 2009 ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben, sind für das ganze Steuerjahr im Kanton Bern steuerpflichtig. Haben sie im anderen Kanton bereits Steuern bezahlt, erstattet der andere Kanton diese zurück.
- Personen, die am 31. Dezember 2009 ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton haben, sind für das ganze Steuerjahr in diesem Kanton steuerpflichtig. Haben sie im Kanton Bern bereits Steuern bezahlt, erstattet der Kanton Bern diese zurück.

1.6.3 Zuzug oder Wegzug ins Ausland

Bei Zuzug aus dem Ausland in den Kanton Bern und bei Wegzug aus dem Kanton Bern ins Ausland besteht die Steuerpflicht im Kanton Bern nur für die Dauer des Wohnsitzes im Kanton Bern. Steuerbar ist nur das während dieser Zeit erzielte Einkommen und nur das am Ende dieser Periode vorhandene Vermögen.

1.7 Todesfälle **MB 2**

Bei verstorbenen Personen ist die Steuererklärung für die Zeit bis zum Todestag durch die Erben bzw. Erben auszufüllen. Beim Tod einer verheirateten Person werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Für die Zeit nach dem Todestag wird der überlebende Ehegatte separat veranlagt.

2. Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

2.1 Hinweise zum Ausfüllen im Internet (TaxMe-Online)

Die Steuererklärung wird am besten via Internet (www.taxme.ch) ausgefüllt. Das Ausfüllen der Steuererklärung erfolgt direkt im Internet-Browser (z.B. Internet Explorer, Mozilla Firefox). Es ist keine Softwareinstallation erforderlich. Um TaxMe-Online kennen zu lernen, steht auf der Homepage eine Demo-Version zur Verfügung.

Den Identifikationscode (ID-Code) für den Einstieg in TaxMe-Online erhalten Sie mit der Steuererklärung. Sämtliche Daten werden verschlüsselt übertragen (sog. Secure Socket Layer). Die Datensicherheit ist dadurch gewährleistet.

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist sehr einfach:

- Die Stammdaten (Name, Adresse usw.) und die wiederkehrenden Angaben der Vorjahre sind bereits vorgegeben, was das Ausfüllen der Steuererklärung einfacher und schneller macht.
- TaxMe-Online führt Sie schrittweise durch die Erfassung Ihrer Steuerdaten.

TaxMe Online

- Sie können die Erfassung beliebig oft unterbrechen und später wieder aufnehmen.
- Nach vollständiger Erfassung der Daten erfolgt die Freigabe der Steuererklärung und es wird eine Freigabequittung ausgedruckt.
- Die Freigabequittung ist zu unterzeichnen und der Steuerverwaltung einzureichen.
- Der Freigabequittung sind nur die darauf bezeichneten Belege beizulegen.

Die Online-Deklaration ist auch möglich bei selbstständig Erwerbenden, Landwirtinnen bzw. Landwirten und bei virtuellen Steuersubjekten (Erben- und Mit-eigentümergeinschaften, Baugesellschaften und Konsortien, Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften). Auch bei unterjähriger Steuerpflicht ist die Online-Deklaration möglich.

Im Internet steht Ihnen zudem das TaxMe-Portal zur Verfügung. Hier können Sie nach Ihrer Registrierung weitere Dienstleistungen zu den Steuern (Fristverlängerungen beantragen, Einzahlungsscheine nachbestellen, Kontodaten mutieren usw.) online abwickeln.

TaxMe CD

2.2 Hinweise zum Ausfüllen mit der TaxMe-Software

TaxMe-CD ist eine Software zum Erfassen der Steuerdaten von natürlichen Personen. Die TaxMe-CD installieren Sie lokal auf Ihrem Computer. Die Stammdaten (Name, Adresse usw.) können aus einer bereits erfolgten Installation des Vorjahres bequem importiert werden. Nach Abschluss der Dateneingabe wird die Steuererklärung ausgedruckt. Die Formulare 1 und 3 müssen unterschrieben werden. Der Steuererklärung sind nur die am Bildschirm angezeigten Belege beizulegen.

Die TaxMe-CD erhalten Sie gratis beim Steuerbüro Ihrer Gemeinde, an den Schaltern der Steuerverwaltung des Kantons Bern, in den Niederlassungen der BEKB/BCBE und am Schalter der Gebäudeversicherung Bern (GVB). Sie steht auch auf der Homepage der Steuerverwaltung (www.taxme.ch) zum Download bereit. Die TaxMe-CD wird nicht verschickt.

Die Deklaration mit der TaxMe-CD ist auch möglich für selbstständig Erwerbende und Landwirtinnen und Landwirte. Für virtuelle Steuersubjekte und für Fälle mit unterjähriger Steuerpflicht ist sie nicht geeignet.

2.3 Hinweise zum Ausfüllen der amtlichen Formulare

Verwenden Sie zum Ausfüllen der Steuererklärung auf Papier ausschliesslich die Ihnen zugestellten amtlichen Formulare. Weil diese Formulare einen Strichcode mit persönlichen Informationen enthalten, können kopierte Formulare von anderen Personen nicht verwendet werden. Fehlende oder verloren gegangene Formulare können jederzeit bei der zuständigen Steuerverwaltung Ihrer Region mit dem Bestellschein auf Seite 71 nachbestellt werden.

Beim Ausfüllen der amtlichen Formulare auf Papier sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Es dürfen ausschliesslich die Formularfelder beschriftet werden. Angaben ausserhalb der Formularfelder oder auf der Rückseite der Steuererklärung können wegen der maschinellen Verarbeitung der Steuerklärungen nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig.
- Zusätzliche Angaben können auf einem Zusatzblatt im A4-Format angebracht werden. Geben Sie auf diesem Dokument Name, Vorname, AHV-Versicherten- und ZPV-Nummer im Kopf an. Zudem ist anzugeben, auf welches Formular sich die ergänzenden Angaben beziehen. Oben rechts auf dem Zusatzdokument sollte ein Freiraum bleiben, auf welchem die Steuerverwaltung einen Barcodekleber anbringt.
- Die Steuererklärung (Formulare 1 und 3) ist von der steuerpflichtigen Person persönlich zu unterzeichnen. Bei Ehepaaren ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.
- Auf Formular 1 kann eine Person bezeichnet werden, an die allfällige Rückfragen zu richten sind. Soll die Steuerverwaltung den gesamten Schriftverkehr

(Korrespondenz, Verfügungen, Rechnungen usw.) an eine bestimmte Person richten, ist mit der Steuererklärung eine schriftliche Vertretungsvollmacht einzureichen. Beachten Sie, dass auch in diesem Fall die Steuererklärung immer von der steuerpflichtigen Person selbst zu unterzeichnen ist.

- Reichen Sie nur die ausdrücklich verlangten Belege ein und bewahren Sie die nicht eingereichten Belege – für den Fall der späteren Einforderung durch die Steuerverwaltung – auf. Wir empfehlen Ihnen, auch die Wegleitung bis zum Erhalt der Veranlagungsverfügung aufzubewahren. So können Sie die detaillierte Veranlagungsverfügung einfacher überprüfen und gegebenenfalls Einsprache erheben.

Die amtlichen Formulare sind so konzipiert, dass möglichst wenige Berechnungen vorgenommen werden müssen. Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird auf der detaillierten Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Wenn Sie bereits vorgängig diese Berechnung vornehmen möchten, steht Ihnen auf Seite 73 der Wegleitung ein vorbereitetes Formular zur Verfügung. Dieses Formular ist nicht einzureichen.

3. Fristverlängerung und Gebühren

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung ist auf dem Begleitschreiben zur Steuererklärung vermerkt. Gesuche um Fristverlängerung können wie folgt eingereicht werden:

- auf dem Postweg an die Steuerverwaltung Ihrer Region
- online unter www.taxme.ch

Die Bearbeitungsgebühr für Fristverlängerungen beträgt 20 Franken.

Wird das Gesuch online eingereicht, ist bei Fristverlängerungsgesuchen bis zum 15. September keine Gebühr geschuldet. Bei Fristverlängerungsgesuchen bis zum 15. November ist eine Gebühr von 10 Franken geschuldet.

Für Steuerklärungen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, wird eine Mahngebühr von 50 Franken erhoben.

4. Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit (Art. 41 StG)

Kanton: Wenn im Zeitpunkt der Veranlagung bereits sicher feststeht, dass die Voraussetzungen für einen Steuererlass erfüllt sind, kann das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null gesetzt werden. Der besondere Abzug ist zulässig:

- bei rentenberechtigten Personen, die voraussichtlich dauerhaft in einem Pflege- oder Krankenhaus oder in der Pflegeabteilung eines Altersheims leben, sofern die gesamten Einkünfte nach Abzug der Heimkosten weniger als die vom Regierungsrat festgesetzte freie Quote (CHF 4'728.–) zur Bestreitung der persönlichen Auslagen betragen;
- bei den übrigen Personen, wenn die gesamten Einkünfte das betriebsrechtliche Existenzminimum voraussichtlich dauerhaft nicht übersteigen und keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden.

Zu den gesamten Einkünften zählen auch die steuerfreien Einkünfte.

Der besondere Abzug ist ausgeschlossen, wenn das in der Steuererklärung ausgewiesene Vermögen im Steuerjahr, für das der Abzug geltend gemacht wird, bei Alleinstehenden mehr als 25'000 Franken und bei Verheirateten mehr als 40'000 Franken beträgt. Der besondere Abzug ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Eigentum oder Nutzniessung an Grundstücken vorliegt.

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG ist zusammen mit den Formularen 1 bis 5 der Steuererklärung beim Steuerbüro der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die zuständige Gemeinde prüft die Berechtigung zum Abzug und stellt bei der kantonalen Steuerverwaltung Antrag. Die Gewährung des Abzugs gilt

auch für die Folgejahre, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss der jährlich einzureichenden Steuererklärung unverändert bleiben.

Wird der besondere Abzug nicht gewährt, kann nach rechtskräftigem Abschluss des Veranlagungsverfahrens ein Gesuch um Steuererlass eingereicht werden. In einem getrennten Erlassverfahren wird dann geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Steuererlass erfüllt sind. Im Rahmen der Veranlagung ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Bund: Kein besonderer Abzug möglich. Die Einkommenssteuer ist erst ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 16'900.– (Alleinstehende) bzw. CHF 29'200.– (Verheiratete) geschuldet.

5. Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung

Die Steuerverwaltung prüft die eingereichte Steuererklärung und erlässt eine Veranlagungsverfügung, mit der das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen verbindlich festgesetzt werden. Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Achtung: Diese Frist kann nicht erstreckt werden. Die Einsprache dient der umfassenden Überprüfung der Veranlagungsverfügung. Dabei können alle Fehler korrigiert werden, also auch solche, die nicht mit Einsprache geltend gemacht wurden.

Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Gebühren werden erhoben, wenn die steuerpflichtige Person Verfahrenspflichten schuldhaft verletzt hat und deshalb eine Ermessensveranlagung erfolgt ist, die im Einspracheverfahren korrigiert werden muss. Gebühren können ausserdem anfallen, wenn die steuerpflichtige Person Verfahrenspflichten schuldhaft verletzt hat und deshalb im Einspracheverfahren Beweismassnahmen (z.B. Bücheruntersuchungen) erforderlich sind, die Kosten hervorrufen.

Erläuterungen zu den einzelnen Formularen

- Die **Formulare 1 bis 5 sind in jedem Fall** (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 14) auszufüllen und einzureichen.
- Anhand des **Fragebogens auf Formular 1** klären Sie ab, **welche weiteren Formulare** Sie noch ausfüllen und einreichen müssen.
- Schreiben Sie Ihre **Angaben ausschliesslich in die dafür vorgesehenen Formularfelder** und lassen Sie die **Rückseite der Formulare leer**. Anmerkungen auf der Formurrückseite können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden.
Angaben ausserhalb der Formularfelder oder auf der Rückseite der Formulare gelten als nicht vorhanden.
- Benötigen Sie für Ihre Angaben **zusätzlichen Platz**, schreiben Sie diese auf ein **leeres weisses Blatt**, das Sie zusammen mit den Steuerformularen abgeben. Bitte versehen Sie dieses Zusatzblatt mit ZPV-, AHV-Versicherten-Nr. und Name.
Bitte beachten Sie zusätzlich die Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 16 der Wegleitung.
- Bei zusätzlichen Zusammenstellungen geben Sie den Übertrag des Totals in die im entsprechenden Formular vorgesehene Rubrik ein.

Selbstständig Erwerbende / Landwirtinnen und Landwirte

Selbstständig Erwerbende beachten die Ausführungen zu Formular 9 und die Landwirtinnen bzw. Landwirte diejenigen zu Formular 10.

Formular 1

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen auszufüllen. Bitte unterschreiben Sie das Formular. Bei Ehepaaren unterzeichnen Ehefrau und Ehemann.

Beispiel

Steuererklärung 2009

Natürliche Personen
 Muster Adam
 Muster-Beispiel Eva
 ZPV-Nr.: 014'745'111 111.11.111.111
 Fall-Nr.: 7 Gemeinde: Muster-Gemeinde

Formular
1

900001002000022

1.1 PRÜFEN SIE ANHAND DER FOLGENDEN FRAGEN, WELCHE FORMULARE SIE AUSFÜLLEN UND EINREICHEN MÜSSEN

Die Formulare 1-5 müssen von allen Steuerpflichtigen eingereicht werden Zutreffendes ankreuzen
(Teilweise steuerpflichtige Personen im Kanton Bern mit Wohnsitz im Ausland siehe Wegleitung, Ziffer 1.2)

Haben Sie im Jahr 2009 Lohn und/oder Natureinkommen bezogen?	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Formular 6 ausfüllen
Hatten Sie im Jahr 2009 Eigentum, Nutzungsung oder Wohnrecht an Liegenschaften oder anderen Grundstücken im In- oder Ausland und gehören diese zum Privatvermögen? <i>Grundstücke im Geschäftsvermögen: Formulare 9 oder 10</i>	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Formular 7 ausfüllen
Waren Sie im Jahr 2009 an einer oder mehreren Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Baugesellschaften, einfachen Gesellschaften, Erbschaften/Erben- oder Miteigentümergeinschaften beteiligt?	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Formular 8 ausfüllen
Haben Sie im Jahr 2009 eine Schenkung erhalten oder ausgerichtet oder haben Sie im Jahr 2009 Vermögen aus Erbschaft erhalten?	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Formular 8 ausfüllen
Haben Sie im Jahr 2009 bei einem/-er ausserkantonalen Arbeitgeber/-in gearbeitet oder hat Ihnen der/die Arbeitgeber/-in zwei gleiche Lohnausweise abgegeben?	Mann <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<small>(Anzahl)</small> Lohnausweis(e) beilegen
	Frau <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Haben Sie im Jahr 2009 Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) bezahlt, die nicht auf einem Lohnausweis ausgewiesen sind?	Mann <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<small>(Anzahl)</small> Bescheinigung(en) beilegen
	Frau <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Haben Sie im Jahr 2009 Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bezahlt?	Mann <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<small>(Anzahl)</small> Bescheinigung(en) beilegen
	Frau <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Haben Sie im Jahr 2009 Kapitalleistungen erhalten, die bisher noch nicht besteuert wurden oder die steuerfrei sind?	Mann <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<small>(Anzahl)</small> Bescheinigung(en) beilegen
	Frau <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Waren Sie im Jahr 2009 selbstständig erwerbstätig (ohne Landwirtschaft)?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Formular 9 ausfüllen
Führten Sie im Jahr 2009 einen Landwirtschaftsbetrieb im Haupt-, Neben- oder Zuerwerb?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Formular 10 ausfüllen

1.2 VERSCHIEDENE ANGABEN UND UNTERSCHRIFT(EN)

Zivilstand am 31. 12. 2009 ledig verheiratet ungetrennt verheiratet getrennt geschieden verwitwet
Sollte Ihr Zivilstand falsch aufgedruckt sein, bitte entsprechend korrigieren. Für eingetragene Partnerschaften bitte Wegleitung beachten.

Falls Sie **verheiratet** sind und in **ungetrennter Ehe** leben: Arbeitet die Ehefrau / der Ehemann regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des andern mit? nein ja

Falls Sie **alleinstehend** sind: Führen Sie einen eigenen Haushalt allein, allenfalls mit eigenen Kindern, für deren Unterhalt Sie sorgen, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen? nein ja

Ich bestätige/wir bestätigen, dass alle erforderlichen Steuerformulare und Beilagen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sind.

Ort und Datum: Bern, 1. 2. 2010 Unterschrift(en) der steuerpflichtigen Person(en):

Telefon G: **031/688 33 33** Telefon P: **031/688 44 44** **A. Muster E. Muster**

Allfällige Rückfragen sind zu richten an:
(Stempel und Unterschrift)

Hinweis: Verfügungen und Rechnungen werden der steuerpflichtigen Person zugestellt, wenn der Steuerverwaltung nicht eine separate schriftliche Vertretungsvollmacht vorliegt.

1.1 Fragebogen

Die Formulare 1 – 5 sind von allen steuerpflichtigen Personen (Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern: siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen) einzureichen. Durch die Beantwortung der Fragen auf dem Formular 1 können Sie feststellen, welche zusätzlichen Formulare Sie auszufüllen haben und für welche Beiträge und Leistungen wir Bescheinigungen benötigen.

20

Hinweise zu den einzureichenden Bescheinigungen

Lohnausweise

Arbeitgeber im Kanton Bern sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Lohnausweise ihrer Angestellten direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Lohnausweise sind deshalb der Steuererklärung nur beizulegen, wenn sie von einem ausserkantonalen Arbeitgeber ausgestellt wurden oder wenn Sie das für die kantonale Steuerbehörde bestimmte Exemplar auch erhalten haben. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Lohnausweise pro Person. Informationen zum Lohnausweis finden Sie auf der folgenden Internet-Seite:

> www.steuerkonferenz.ch.

Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule, Pensionskasse)

Beiträge an die berufliche Vorsorge sind abziehbar. Damit der Abzug berücksichtigt werden kann, reichen Sie bitte die Bescheinigungen der Pensionskasse (zum Beispiel für Einkauf) mit der Steuererklärung ein. Für ordentliche Beiträge, die bereits auf dem Lohnausweis ausgewiesen sind, werden keine Bescheinigungen benötigt. Anhand der eingereichten Bescheinigungen wird der Abzug bei der Veranlagung berücksichtigt. Der abgezogene Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Welche Beträge sind abziehbar?

- Sind Sie bei einer 2. Säule versichert: pro Jahr max. CHF 6'566.–
- Sind Sie nicht bei einer 2. Säule versichert: pro Jahr max. 20% des
Erwerbseinkommens,
jedoch max. CHF 32'832.–.

Diesen Abzug können Sie bis zum 69. (Frauen) bzw. 70. (Männer) Altersjahr beanspruchen, wenn Sie ein Erwerbseinkommen erzielen, und zwar unabhängig von Ihrem Zivilstand.

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens einer steuerpflichtigen Person aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit zu verstehen. Dies ist der Bruttolohn nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge bzw. bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Saldo der Erfolgsrechnung nach Abzug der persönlichen Beiträge an die AHV/IV/EO und nach Vornahme allfälliger steuerlicher Berichtigungen. Damit der Abzug berücksichtigt werden kann, reichen Sie bitte die Bescheinigung der Versicherung oder der Bankstiftung mit der Steuererklärung ein. Ein Abzug ist auch möglich bei einem **vorübergehenden** Erwerbsunterbruch, wenn Ersatzeinkünfte wie Erwerbsausfallentschädigung für Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung fliessen.

Anhand der eingereichten Bescheinigungen wird der Abzug automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt. Der abgezogene Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Kapitalleistungen, die Sie im Jahr 2009 erhalten haben

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen werden zum Rentensatz zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Zu den Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen gehören insbesondere Lidlöhne. Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis ohne Vorsorgecharakter können ebenfalls solche Kapitalabfindungen darstellen. Anhand Ihrer Belege wird die Steuer veranlagt. Die Berechnung wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Nennen Sie die Anzahl beigelegter Bescheinigungen pro Person.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge unterliegen einer separaten Besteuerung (Sonderveranlagung) mit einem privilegierten Tarif (Vorsorgetarif). Dies gilt auch dann, wenn die Kapitalleistung nicht an die Vorsorgenehmerin oder den Vorsorgenehmer, sondern an deren Erbinnen oder Erben ausbezahlt wird. Zu den Kapitalleistungen aus Vorsorge gehören:

- Kapitalleistungen aus der 2. Säule;

- Kapitaleistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Zahlungen bei Tod sowie im Fall von bleibenden körperlichen und gesundheitlichen Nachteilen (z. B. Zahlungen der AHV, SUVA, Risiko-, Haftpflicht- oder Restschuldversicherungen);
- Kapitaleistungen aus Leibrentenversicherung bei Rückkauf oder Prämienrückgewähr im Todesfall (Ausnahme siehe Ziffer 2.25)
- Besoldungsnachgenuss gemäss Art. 338 OR
- Kapitalabfindungen aus einem Dienstverhältnis mit Vorsorgecharakter
 - Kanton:** Invalidität oder vollendetes 55. Altersjahr
 - Bund:** Vollendetes 55. Altersjahr, dauernde Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Vorsorgelücke
- usw.

Anhand der Belege wird die Steuer veranlagt. Die Berechnung wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Diese wird Ihnen nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Zusätzliche Informationen zur Besteuerung der Kapitaleistungen aus Vorsorge finden Sie auf Seite 58 der Wegleitung. Nicht unter den Begriff «Kapitaleistungen» im vorgenannten Sinne fallen Ergänzungsleistungen der AHV/IV oder Leistungen der Sozialdienste.

1.2 Verschiedene Angaben

Zweiverdienerabzug

Wenn Sie verheiratet sind, in ungetrennter Ehe leben und beide Eheleute erwerbstätig sind, haben Sie Anspruch auf einen Abzug für Zweiverdiener. Bei Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemannes im Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehegatten ist der Abzug zulässig, wenn die Mitarbeit regelmässig und beträchtlich ist. Sie gilt als beträchtlich, wenn einer Drittperson dafür ein Lohn mindestens in Höhe des Abzugs bezahlt werden müsste.

Gemeinsam veranlagten Eheleuten wird der Abzug von Amtes wegen gewährt, wenn beide eine eigene Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Abzug beträgt:

Kanton: 2% des gesamten Erwerbseinkommens (Nettolohn gemäss Lohnausweis / steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Formular 9) beider Eheleute, höchstens CHF 9'000.–.

Bund: 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens (Nettoeinkommen), mindestens CHF 7'600.–, maximal CHF 12'500.–. Bei beträchtlicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Beim Bund und Kanton darf der Abzug das niedrigere Erwerbseinkommen (Nettoeinkommen) nicht überschreiten. Als Nettoeinkommen gilt jeweils das Bruttoeinkommen abzüglich Berufskosten und Beiträge an AHV/IV/EO/ALV, Pensionskassen, Säule 3a und NBUV. Vorübergehendes Ersatzeinkommen (siehe Erläuterungen zu Ziffer 2.23 auf dem Formular 2) gilt als Erwerbseinkommen. Die Höhe des Abzugs wird bei der Veranlagung automatisch berechnet und ist aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich.

Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt

Kanton: Wenn Sie am 31.12.2009 allein einen eigenen Haushalt führen, allenfalls mit eigenen Kindern, für deren Unterhalt Sie sorgen, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen (letzte Frage auf Formular 1), wird ein Abzug von CHF 2'300.– und pro Kind zusätzlich ein Abzug von CHF 1'200.– berücksichtigt. Der zusätzliche Abzug pro Kind wird bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern jenem Elternteil gewährt, der zum Kinderabzug berechtigt ist und in dessen Haushalt das Kind lebt. Liegt eine Wohngemeinschaft oder ein Konkubinat vor, ist kein Abzug möglich.

Bund: Kein Abzug möglich.

Formular 2

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen) auszufüllen und einzureichen. Bitte schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder und verzichten Sie auf Bemerkungen auf der Rückseite der Formulare. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).

Beispiel

Steuererklärung 2009

Natürliche Personen
Muster Adam
Muster-Beispiel Eva
ZPV-Nr.: 014'745'111
Fall-Nr.: 7

900001002000022

**Formular
2**

2.1 KINDER

Anzahl Kinder am 31.12.2009, für die Sie einen Kinderabzug beantragen: 2 (Anzahl angeben)

ZPV	Vorname	Geburtsdatum	Ausbildung, Schule, voraussichtliches Ende - Vorname, Name, Adresse der betreuenden Person	1/2 Kinder- abzug	Bezahlte Kinderbetreu- ungskosten 2009 an Dritte	Auswärtige bzw. zusätzliche Ausbil- dungskosten 2009	Einkommen des Kindes aus Erwerb, Rente, Stipendien 2009
013'653'222	Angela	13.4.93	KFM. Lehre in Thun	<input type="checkbox"/>		4'250	10'200
013'788'555	Sven	8.8.04	X Petra, Bundesgasse, 3001 Bern	<input checked="" type="checkbox"/>	1'200		
				<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>			
				<input type="checkbox"/>			

Bitte Angaben ergänzen, wenn nötig korrigieren

2.2 VERSCHIEDENE EINKÜNFTE

	Mann	Frau
2.21 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Jahr 2009		
Einkünfte aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn)	105'397	14'500
Einkünfte aus unselbstständiger Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn)	5'637	
Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind Tag- und Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw.	3'000	
2.22 Einkünfte aus Renten und Pensionen im Jahr 2009 inkl. Waisenrenten für minderjährige Kinder (immer zu 100% einsetzen)		
AHV- und IV-Renten		
Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge		
SUVA-Renten und andere Unfallrenten aus Arbeitsverhältnis		
Renten aus: <input type="checkbox"/> gebundener Vorsorge (Säule 3a) <input type="checkbox"/> Haftpflicht/privater Unfallvers. <input type="checkbox"/> Militärvers.		
Renten aus Lebensversicherungen inkl. Leibrenten - zu 100% einsetzen <small>* Zutreffendes bitte ankreuzen</small>		
2.23 Einkünfte aus Erwerbsausfallentschädigungen im Jahr 2009		
Netto-Leistungen aus Arbeitslosenversicherung (Mann _____ Tage; Frau _____ Tage)		
Netto-Erwerbsausfallentschädigungen (Mann _____ Tage; Frau _____ Tage)		
Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung		1'200
2.24 Erhaltene Unterhaltsbeiträge/Alimente im Jahr 2009		
Erhaltene Unterhaltsbeiträge inkl. Anteil für minderjährige Kinder (Alimente) Name, Vorname, Adresse, Jahrgang der zahlenden Person:		
2.25 Weitere, nicht anderweitig deklarierte Einkünfte im Jahr 2009		
Steuerbare Einkünfte (Art: <u>Burgernutzen</u>)	150	150
Nicht steuerbare Einkünfte (Art: _____)		

2.3 ERWERBSUNTERBRUCH, NICHTERWERBSTÄTIGE

Falls Sie im Jahr 2009 einen unbezahlten Erwerbsunterbruch hatten:

	Mann	Frau
Grund _____ Datum von _____ Datum bis _____		
Bezahlten Sie im Jahr 2009 als nichterwerbstätige Person AHV/IV/EO-Beiträge? <input type="checkbox"/> CHF _____		

BI VACD12 05.09 (D70002)

Bitte Beträge nicht addieren.

2.1 Kinder

In dieser Tabelle sind nur diejenigen Kinder anzuführen, für deren Unterhalt Sie sorgen oder deren Ausbildungskosten Sie tragen. Genauere Angaben finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen. Sollten nicht die Namen aller Kinder, für deren Unterhalt Sie sorgen oder deren Ausbildungskosten Sie tragen, aufgedruckt sein, ergänzen Sie bitte die Liste. Die vorgedruckten Namen der Kinder, für die Sie weder Unterhalts- noch Ausbildungskosten tragen, sind aus der Tabelle zu streichen.

23

Kinderabzug

Für welche Kinder kann ein Kinderabzug vorgenommen werden?

Ein Kinderabzug kann vorgenommen werden für jedes Kind, das am Stichtag, dem 31. Dezember 2009,

- minderjährig (d.h. weniger als 18 Jahre alt) oder
- volljährig ist, sofern es noch in der beruflichen Erstausbildung (z.B. Berufsschule, Hochschulstudium) steht und unterstützungsbedürftig ist. Als unterstützungsbedürftig gelten Kinder, deren eigenes Einkommen (Nettolohn, Ersatzeinkommen, Stipendien usw., jedoch ohne Kinderalimente) CHF 18'000.– pro Jahr nicht übersteigt.

Wer kann den Kinderabzug vornehmen?

Sofern das Kind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, können folgende Personen pro Kind einen Kinderabzug geltend machen:

- a. bei minderjährigen Kindern
 - Eltern, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - der Elternteil, der das Kind betreut [MB 6](#);
 - bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern, sofern Kinderalimente bezahlt werden, der Elternteil, der Kinderalimente erhält. Werden keine Kinderalimente bezahlt und verfügen beide Elternteile über steuerbares Einkommen, wird beiden der hälftige Kinderabzug gewährt. Werden keine Kinderalimente bezahlt und verfügt nur ein Elternteil über steuerbares Einkommen, kann dieser Elternteil den vollen Kinderabzug beanspruchen. [MB 6](#)
- b. bei volljährigen Kindern, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und unterstützungsbedürftig sind [MB 6](#)
 - Eltern, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - der Elternteil, der für das Kind sorgt;
 - bei Eltern, die getrennt oder geschieden sind, können beide Elternteile je den hälftigen Kinderabzug geltend machen, wenn
 - *das Kind im Haushalt des einen Elternteils lebt und der andere Elternteil durch Unterhaltsbeiträge für das Kind sorgt;*
 - *das Kind einen eigenen Haushalt führt und beide Elternteile gemeinsam für den Unterhalt aufkommen.*

Höhe des Kinderabzugs

Der Abzug wird bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt und ist aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich. Er beträgt pro Kind:

Kanton:	Einkommen	CHF	6'300.–
	Vermögen	CHF	17'000.–
Bund:	Einkommen	CHF	6'100.–

Abzug für Kinderbetreuungskosten

Kanton: Sie können Mehrkosten für Kinderbetreuung durch Dritte abziehen, wenn diese für Kinder unter 15 Jahren entstehen, die im gleichen Haushalt leben und zum Kinderabzug berechtigen. Sie müssen die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte nachweisen können.

Voraussetzungen bei Verheirateten

Der Abzug ist zulässig, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind bzw. wenn ein nicht erwerbstätiger Elternteil dauernd erwerbsunfähig (Definition siehe Ziffer 5.2) ist.

Voraussetzungen bei Alleinstehenden

Der Abzug ist zulässig bei Erwerbstätigkeit oder bei dauernder Erwerbsunfähigkeit (Definition siehe Ziffer 5.2).

Höhe des Kinderbetreuungsabzugs

Pro Jahr und Kind können höchstens CHF 3'000.– abgezogen werden. Personen, die nur zum hälftigen Kinderabzug berechtigt sind, können höchstens CHF 1'500.– abziehen [MB 6](#).

Achtung: Der Drittbetreuungsabzug kann nur bei Bekanntgabe der betreuenden Person gewährt werden. Name und Adresse der betreuenden Person sind in Ziffer 2.1 in der dritten Spalte von links einzutragen.

Bund: Kein Abzug möglich.

Abzug bei auswärtiger Ausbildung oder für zusätzliche Ausbildungskosten Was sind auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten?

Als Ausbildungskosten werden alle Kosten anerkannt, die im Zusammenhang mit der Grundausbildung stehen. Die Ausbildung muss von der Schule organisiert sein. Zweitausbildungen und Zusatzausbildungen fallen grundsätzlich nicht darunter.

Der Abzug für auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten beträgt:

Kanton: Max. CHF 6'000.– pro Kind. Personen, die nur zum hälftigen Kinderabzug berechtigt sind, können höchstens CHF 3'000.– abziehen **MB 6**.

Bund: Kein Abzug möglich.

Der Abzug für auswärtige Ausbildung ist grundsätzlich nur möglich, wenn am Stichtag (31. Dezember) die Voraussetzungen für den Kinderabzug gegeben sind. Im letzten Jahr der Ausbildung wird der Abzug für Ausbildungskosten jedoch noch gewährt, sofern das Kind bis zum Ausbildungsende kein eigenes (bzw. kein CHF 18'000.– übersteigendes) Einkommen erzielt hat. Dies gilt unabhängig davon, wie viel das Kind nach Ausbildungsende verdient.

2.2. Verschiedene Einkünfte

2.21 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Lohnausweis

Ihr Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen einen Lohnausweis über sämtliche Leistungen und geldwerten Vorteile auszustellen, die Ihnen aus dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind. Ihr Arbeitgeber hat neben dem Lohn auch alle Gehaltsnebenleistungen (z. B. Naturalleistungen wie unentgeltliche Kost und Logis, verbilligte Wohnung, Anteil für privaten Gebrauch des Geschäftsautos) aufzuführen.

Nettolohn

Darunter ist der Bruttolohn abzüglich der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV, die Pensionskasse und die obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV) zu verstehen. Im Lohnausweis finden Sie den Nettolohn in Ziffer 11.

Einkünfte aus unselbstständiger Haupt-, Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn)

Hier sind sämtliche Einkünfte aus einer Haupt-, Teilzeit- und Nebenerwerbstätigkeit aufzuführen. Eine Nebenerwerbstätigkeit liegt vor, wenn zusätzlich zur Haupterwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber in einem anderen Tätigkeitsfeld ein geringfügiges Zusatzeinkommen erzielt wird. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine (allenfalls teilzeitlich ausgeübte) Haupterwerbstätigkeit vor. Geben Sie bitte sämtliche Leistungen an – auch diejenigen, für die Sie keine Lohnbestätigung erhalten haben.

Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Abgangsentschädigungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Auszahlung von Ferien, Bonusvergütungen, Überzeitschädigungen, Gewinn- und Umsatzbeteiligungen, Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen **MB 7**, Teuerungszulagen, Entschädigung für Kinderbetreuung, Bar- und Naturalentschädigungen sowie das Entgelt für künstlerische, sportliche, literarische oder wissenschaftliche Tätigkeiten, Entschädigungen für Hausverwaltungen, Abwärts- und Reinigungsarbeiten, das Erstellen von Gutachten, entgeltliche Leitung von Vereinen oder entgeltliche Mitarbeit in Vereinen, die Entschädigung für die Ausübung eines Traineramtes (Fussball, Eishockey usw.).

Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind

Normalerweise hat Ihr Arbeitgeber alle Entschädigungen bereits im Lohnausweis angegeben. Sollten einzelne Entschädigungen ausnahmsweise nicht aufgeführt sein, sind sie hier zu deklarieren. In Frage kommen beispielsweise Naturalbezüge und Naturalien (Wohnung, Kost, Logis usw.), Trinkgelder, Kinderzulagen, Barbeiträge für Mittagessen am Arbeitsort usw. Bezahlen Sie zum Beispiel einen reduzierten oder gar keinen Mietzins, weil Sie Abwartsarbeiten an einer Liegenschaft verrichten, sind die Mietzinsermässigung oder der Mietzins, der für diese Wohnung zu bezahlen wäre, als Lohn anzugeben.

Steht Ihnen das Geschäftsauto auch für den Privatgebrauch zur Verfügung, ist pro Monat ein Privatanteil von 0,8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) als Einkommen anzugeben. Wird für die private Nutzung des Geschäftsautos eine Entschädigung bezahlt, ist der steuerbare Privatanteil um diese Entschädigung zu vermindern.

Naturalien geben Sie zum ortsüblichen Marktwert an. Die Bewertungsansätze können Sie dem Merkblatt N2/2007 entnehmen. Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus diesem Merkblatt:

Erwachsene										
Ansätze in CHF pro		Tag			Monat			Jahr		
Volle Verpflegung		21.50			645.-			7740.-		
Unterkunft (Zimmer)		11.50			345.-			4140.-		
Volle Verpflegung und Unterkunft:		33.-			990.-			11880.-		

Kinder										
Ansätze in CHF pro		im Alter von ... Jahren								
		bis 6			über 6 bis 13			über 13 bis 18		
		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
Volle Verpflegung		5.50	165.-	1980.-	10.50	315.-	3780.-	16.-	480.-	5760.-
Unterkunft (Zimmer)		3.-	90.-	1080.-	6.-	180.-	2160.-	9.-	270.-	3240.-
Volle Verpflegung und Unterkunft:		8.50	255.-	3060.-	16.50	495.-	5940.-	25.-	750.-	9000.-

In diesem Feld sind ebenfalls anzugeben

- als Spesenvergütung bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- die in den Spesenvergütungen enthaltenen Privatanteile;
- die vom Arbeitgeber direkt ausgerichteten Lebenshaltungskosten.

Tag- und Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw.

Anzugeben sind Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw. Von den Tag- und Sitzungsgeldern können Sie pro Sitzung von der erhaltenen Entschädigung einen Unkostenersatz von maximal CHF 80.- in Abzug bringen, sofern Ihnen die Spesen nicht zusätzlich vergütet wurden und sofern der Unkostenersatz von maximal CHF 80.- pro Sitzung im Lohnausweis nicht bereits als Spesen ausgewiesen wird. Sind die Tag- und Sitzungsgelder um den Unkostenersatz vermindert worden, können keine weiteren Berufskosten mehr geltend gemacht werden. Verwaltungsratshonorare und Tantiemen sind hingegen vollständig zu versteuern.

Löhne, die Ihr Arbeitgeber mit der AHV im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet hat

Diese Löhne sind in Ziffer 2.21 nicht zu deklarieren. Informationen dazu finden Sie in Ziffer 2.25.

2.22 Einkünfte aus Renten und Pensionen einschliesslich Waisenrenten für minderjährige Kinder

Deklarieren Sie die Renten und Pensionen mit dem vollen Betrag. Für Renten, die nicht zu 100% steuerbar sind, berechnet die Steuerverwaltung den steuerbaren Anteil der Rente von Amtes wegen. Die entsprechenden Prozentsätze finden Sie auf Seite 58 der Wegleitung. Der steuerbare Anteil wird in der Veranlagungsverfügung ausgewiesen.

AHV- und IV-Renten

Anzugeben sind die Renten der AHV-Ausgleichskasse und der Invalidenversicherung inklusive Zusatzrenten für die Ehefrau, den Ehemann und die Kinder. Die Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei (siehe dazu Ziffer 2.25).

Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge

Zu deklarieren sind Altersrenten, Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten (Witwen- oder Witwerrenten, Halbwaisen- und Waisenrenten), Überbrückungsrenten und andere Renten, die Sie von einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung erhalten haben.

Renten aus gebundener Vorsorge (Säule 3a), Haftpflichtversicherung, privater Unfallversicherung, Militärversicherung

Geben Sie diese Renten an und machen Sie ein Kreuz auf dem entsprechenden Formularfeld. Mehrere unterschiedliche Renten zählen Sie zusammen und kreuzen die entsprechenden Formularfelder an. Renten der Militärversicherung sind steuerfrei, wenn die Rente vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen hat (in Ziffer 2.25 zu deklarieren).

Renten aus Lebensversicherungen inklusive Leibrenten [MB 4](#)

Hier sind die Renten aus Todesfall- und Invaliditätsversicherungen sowie Leibrenten von Privaten oder von Versicherungen anzugeben.

2.23 Einkünfte aus Erwerbsausfallentschädigungen**Nettoleistungen aus Arbeitslosenversicherung sowie Erwerbsausfallentschädigungen**

Darunter fallen die eigentlichen Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung, aber auch alle weiteren Leistungen wie Entschädigungen für Kurzarbeit, Insolvenzent-schädigungen, Lohnfortzahlungen während der Ausbildungszeit (z. B. Pari- und Gimafonds) usw., soweit sie nicht bereits im Lohnausweis bescheinigt sind.

Erwerbsausfallentschädigungen für Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst (EO) deklarieren Sie ebenfalls unter Ziffer 2.23, soweit die Entschädigungen nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind. Steuerfrei sind die Soldzahlungen für Militär-, Zivil- und Feuerwehrdienst sowie für Zivilschutzdienst [MB 7](#).

Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung

Diese sind in vollem Umfang anzugeben. Steuerfrei sind Kostenbeiträge der Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel, Sonderschulen und Heimaufenthalte. Bei der Militärversicherung sind diejenigen Vergütungen steuerfrei, die reine Kostenübernahmen oder Schadenersatzleistungen (wie für Heilbehandlungen, Hilfsmittel, Sachschäden usw.) darstellen.

2.24 Unterhaltsbeiträge [MB 6](#)**Erhaltene Unterhaltsbeiträge inklusive Anteil für minderjährige Kinder**

Unterhaltsbeiträge, die eine geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Person für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält, sind in vollem Umfang zu deklarieren. Dazu gehören auch die Übernahme von Lebenshaltungskosten wie z. B. die Wohnungsmiete, Krankenkassenbeiträge oder Steuern sowie das unentgeltliche Überlassen von Wohnraum (Mietwert).

Werden im Konkubinat für gemeinsame minderjährige Kinder Alimente bezahlt, kann die leistende Person diese zum Abzug bringen. Der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin muss die Kinderalimente als Einkommen versteuern. Die Höhe der abzugsfähigen Alimente bestimmt sich nach der von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung.

2.25 Weitere, nicht anderweitig deklarierte Einkünfte [MB 7](#)**Beispiele für weitere, nicht anderweitig deklarierte steuerbare Einkünfte:**

- Einkünfte aus Burgernutzen [MB 7](#);
- Schadenersatz (sofern nicht Auslagenersatz);
- Zahlungen aufgrund von Patenten, Urheberrechten und Lizenzen [MB 7](#);

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen (z. B. Autos, Schiffe, Wohnwagen, Pferde und dergleichen);
- Erträge bei Rückkauf einer Leibrentenversicherung während der Aufschubszeit, wenn die Versicherung nicht der Vorsorge dient. Als Ertrag gilt die Differenz zwischen Rückkaufsbetrag (inkl. Überschussanteile) und geleisteten Prämien. Die Leibrente dient nur dann der Vorsorge, wenn (kumulativ) der Leibrentenvertrag vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist, das Vertragsverhältnis im Zeitpunkt des Rückkaufs mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Rückkauf ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person erfolgt. **MB 4**;
- Familienzulagen (z.B. Kinderzulagen, Ausbildungszulagen), sofern sie nicht über den Arbeitgeber ausbezahlt worden sind. Insbesondere sind hier Familienzulagen in der Landwirtschaft und für selbstständig Erwerbende zu deklarieren;
- usw.

Beispiele für nicht steuerbare Einkünfte:

- Stipendien **MB 7**;
- Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen;
- Genugtuungssummen;
- Schadenersatz (soweit Auslagenersatz);
- Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- Renten der Militärversicherung, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben;
- Erträge aus einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung, die mit periodischen Prämien finanziert wurde;
- Erträge aus einer rückkaufsfähigen Kapitalversicherung, die mit Einmalprämie finanziert wurde, unter folgenden Bedingungen **MB 4** :
 - *Vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossene Verträge*: bei den Kantons- und Gemeindesteuern immer steuerfrei; bei der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre* gedauert oder die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat;
 - *Vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Verträge*: bei den Kantons- und Gemeindesteuern immer steuerfrei; bei der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre* gedauert und die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat;
 - *Nach dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Verträge*: bei den Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer steuerfrei, wenn das Vertragsverhältnis vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen wurde, der Vertrag mindestens 5 Jahre* gedauert und die versicherte Person bei Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet hat;
 - in der Schweiz erzielte Casinogewinne;
- Löhne, die Ihr Arbeitgeber mit der AHV-Ausgleichskasse im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet hat. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist nur für Arbeitgeber mit wenigen Angestellten möglich (mit maximaler Lohnsumme von CHF 54'720.–); der Bruttolohn pro Angestelltem darf ausserdem maximal CHF 20'520.– betragen. Der Arbeitgeber zieht im vereinfachten Abrechnungsverfahren neben den Sozialversicherungsbeiträgen (AHV/IV/EO/ALV) auch eine Quellensteuer von 5% vom Bruttolohn ab. Darüber stellt die AHV-Ausgleichskasse eine Bestätigung aus. Für Löhne, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wurden, werden keine zusätzlichen Steuern erhoben, sie sind jedoch in Ziffer 2.25, nicht steuerbare Einkünfte, zu deklarieren. Mit dem tiefen Quellensteuersatz sind auch alle Abzüge, die mit diesem Lohn zusammenhängen, bereits berücksichtigt (z. B. Berufskosten, Zweiverdienerabzug usw.).

* Bei fondsgebundenen Versicherungen muss das Vertragsverhältnis auf mindestens 10 Jahre abgeschlossen sein.

Die im Formular 2 deklarierten Beträge sind nicht zu addieren. Sie werden mit der definitiven Veranlagung die detaillierten Berechnungsunterlagen erhalten.

2.3 Erwerbsunterbruch, AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätiger

Falls Sie einen unbezahlten Erwerbsunterbruch hatten, geben Sie bitte den Grund und die Dauer an. Nicht erwerbstätige Personen können die geleisteten AHV/IV/EO-Beiträge unter dieser Ziffer zum Abzug bringen.

Formular 3

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. In den Kolonnen F, G und I geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Ein allfälliges Steuerverzeichnis der Bank oder eine separate Zusammenstellung ist beizulegen und der Übertrag in die Ziffern 23 bzw. 24 vorzunehmen. Bitte versehen Sie die Beilagen mit ZPV-, AHV-Versicherten-Nr. und Name und beachten Sie die zusätzlichen Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 16 der Wegleitung.

Beispiel

Steuererklärung 2009

Natürliche Personen
 Muster Adam
 Muster-Beispiel Eva
 ZPV-Nr.: 014745111
 Fall-Nr.: 7

Formular
3

900001002000022

3.0 WERTSCHRIFTENVERZEICHNIS UND RÜCKERSTATTUNGSANTRAG VERRECHNUNGSSTEUER

Forderung (Nennwert) oder Stückzahl (Aktien) Währung	Bezeichnung der Vermögenswerte (Sparhefte, Spar-, Lohn-, Post-, Festgeldkonten, Geldmarktbuchforderungen, Kassenscheine, Obligationen, Aktien usw.) <small>Kontonummer, Name der Schuldnerin/des Schuldners, Valorennummer usw. (Bei Festgeldkonten/Geldmarktbuchforderungen Zinsbescheinigungen beilegen)</small>	Obligationen, Festgeldkonten, Kassenscheine		Zinssatz % oder Dividende	Bruttoerträge 2009		Vermögen: Steuerwert am 31.12.2009	
		Eröffnung Kauf/Konversion Datum	Verfall Verkauf Datum		Der Verrechnungssteuer unterliegend (in Franken)	Der Verrechnungssteuer nicht unterliegend (in Franken)	in % oder pro Stück	Total (in Franken)
A	B	C	D	E	F	G	H	I
13100	BEKB Bern Lohnspark. 38.453.111				144			13'100
51340	Valiant Bank Bern, Sparh.49.834.20				641			51'340
0	PC-Konto 30-33256-2		aufgelöst		115			0
9350	Jugendsparheft 49.456.33 (Raiffeisenbank Angela)			103			9'350	
10'000	Obligation Nr. 1622576 Kanton Bern	26.6.2003	26.6.2013	2.250	225		101.3	10'130
50'000	Kassaobligation CS, Nr. 8503-2	4.4.2004	4.4.2009	2.000	1'000			0
50'000	Kassaobligation CS, Nr. 9614-3	4.4.2008	4.4.2013	2.125	1'063		100	50'000
10	Namenaktien XY AG, Baden, Val. 1.666.322			4.000	40		320	3'200
15	Inhaberaktien XY AG, Baden, Val. 1.666.321			9.000	135		750	11'250
105	Anlagefonds ZX (LUX) Invest, Val. 3.675.854			8.000		840	1034	108'570
23 Übertrag aus beiliegendem Steuerverzeichnis der Bank								
24 Übertrag aus beiliegendem zusätzlichem Verzeichnis								
25 Übertrag aus Formular 3.1								
26 Übertrag ab separat eingereichtem Ergänzungsblatt USA (R - US 164)								
27 Übertrag ab separat eingereichtem Ergänzungsblatt pauschale Steueranrechnung (DA-1)								
Lotteriegewinne								
28 Bargewinne mit Verrechnungssteuerabzug (Originalbescheinigung beilegen)					5'550			
29 Bargewinne ohne Verrechnungssteuerabzug (inkl. ausländische Lotteriegewinne)								
30 Naturalgewinne (zum Marktwert bewertet)								
31 Total Erträge (Total Kolonne F/G)					8'913	840		
32 Total Vermögen (Kolonne I)								247'590
41 Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer (35% von Total Kol. F)					3'119.60			
Abzüge								
51 Nachweisbare Kosten für Wertschriftenverwaltung						357		
52 Nachweisbare Einsätze für aufgeführte Lotteriegewinne (nur für direkte Bundessteuer)						650		
53 Geschäftsertrag und -vermögen, wenn oben enthalten								

Datum und Unterschrift(en) der steuerpflichtigen Person(en):

1.2.2010 **A. Muster** **E. Muster**

BI VADD12 05.09 (DT0003)

← Total der Erträge und des Vermögens eintragen.

Die Formulare 1–5 sind, wie erwähnt, von jeder steuerpflichtigen Person (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen) auszufüllen. Bitte unterschreiben Sie das Formular. Bei Ehepaaren unterzeichnen Ehefrau und Ehemann. Haben Sie keine Wertschriften oder Guthaben, unterschreiben Sie das Formular 3 und reichen es mit dem Hinweis «keine» (auf der ersten Zeile zu vermerken) ein.

Wertschriften von Minderjährigen

- Personen, die am Stichtag (31. Dezember) minderjährig sind, deklarieren keine eigenen Wertschriften. Das Formular 3 ist trotzdem zu unterschreiben und mit dem Vermerk «keine» zu ergänzen und einzureichen. Das Vermögen und der Ertrag daraus werden von der Inhaberin oder vom Inhaber der elterlichen Sorge versteuert. Die Erträge und Vermögenswerte der minderjährigen Kinder sind deshalb auf dem Formular 3 der Eltern bzw. des vertretenden Elternteils aufzuführen. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer, alternierender Obhut und bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamer Obhut sind die Erträge und Vermögenswerte der minderjährigen Kinder von den Eltern je hälftig zu versteuern [MB 6](#).
- Ausnahme: Minderjährige Vollwaisen und Bevormundete deklarieren ihre Wertschriften auf dem eigenen Formular 3.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Folgende Anträge sind zusammen mit den Belegen direkt bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Veranlagungsunterstützung, Verrechnungssteuer, Postfach 8334, 3001 Bern einzureichen:

- Ergänzungsblatt USA (R-US 164), Steuerrückbehalt USA;
- Ergänzungsblatt DA-1, pauschale Steueranrechnung;
- sämtliche Anträge für die Länder, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Diese Formulare können Sie auf der Internetseite www.be.ch/steuern herunterladen oder bei Ihrer Wohnsitzgemeinde bzw. der Steuerverwaltung des Kantons Bern beziehen.

Was ist im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen?

Tragen Sie in das Formular Ihr Wertschriftenvermögen (inkl. Nutzniessungsvermögen) und die Erträge aus diesem Vermögen ein, ebenso Vermögen und Vermögenserträge Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes und Ihrer minderjährigen Kinder. Insbesondere bitten wir Sie, falls vorhanden, die Valorennummern anzugeben.

Was sind Wertschriften oder Guthaben?

- Lohnkonten, Spar-, Depositen-, Inhaber- und Einlagehefte, Bank- und Postguthaben;
- Kassenscheine, Obligationen, Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine, Optionen;
- Anteile an in- und ausländischen Anlagefonds mit oder ohne Ausschüttung sowie Vermögen ähnlicher Art;
- grundpfandgesicherte und andere Guthaben;
- private Darlehen;
- Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- usw.

Was gilt als Vermögensertrag? [MB 7](#)

- Zinsen, Dividenden (ohne Nennwertrückzahlungen) und Fonds-Ausschüttungen (Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen);
- thesaurierte (reinvestierte) Fonds-Erträge (z. B. bei SICAV);
- Gratisaktien, Gratisliberierungen, Boni, Liquidationsüberschüsse;
- Einkünfte aus Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung;
- verdeckte Gewinnausschüttungen und andere geldwerte Leistungen;
- usw.

Was gilt als Steuerwert?

Art des Vermögens	Steuerwert per 31. Dezember 2009
<i>Sparhefte, Festgeldkonten und Guthaben</i>	Stand am 31.12.2009
<i>Obligationen/Kassenscheine</i>	gemäss amtlicher Kursliste; allenfalls Nennwert
<i>Kotierte in- und ausländische Titel</i> - an schweizerischen Börsen - an ausländischen Börsen	gemäss amtlicher Kursliste Kurs des letzten Handelstages des Jahres 2009
<i>Nicht kotierte inländische Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Partizipations- und Genussscheine</i>	die Vorjahressteuerwerte
<i>Nicht kotierte inländische Obligationen/ Anleihen</i>	die letzte bekannte ausserbörsliche Kursnotierung gemäss den Bankenbulletins
<i>Übrige nicht kotierte in- und ausländische Titel</i>	der letzte bekannte Wert (Änderung vorbehalten)

Kassenscheine und Obligationen: Ausgabe- und Verfalljahr sind immer in den Kolonnen C und D anzugeben.

Aufgelöste Sparhefte: Führen Sie die Zinsen des Jahres 2009 noch auf und bezeichnen Sie dieses Sparheft in der Kolonne D als aufgelöst.

Vermögen aus einer Erbschaft oder einem Vorempfang ist in Kolonne A mit «E» zu bezeichnen, aus einer **Schenkung** mit «S» und **Geschäftsvermögen** mit «G».

Teilbesteuerung:

Der Kanton und der Bund sehen für die Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen verschiedene Methoden vor. Die entsprechenden Einkünfte sind im Zusatzformular 3.1 zu deklarieren. Der Saldo ist in Zeile 25 des Formulars 3 zu übertragen. [MB 11](#)

Kanton: Teilsatzverfahren. Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50% reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.

Bund: Teilbesteuerungsverfahren. Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften sind im Umfang von 60% steuerbar, wenn die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt. Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen sind die Einkünfte daraus im Umfang von 50% steuerbar.

Amerikanische Vermögenswerte, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, führen Sie im **Ergänzungsblatt USA, R-US 164**, auf. Das Total übertragen Sie im Wertschriftenverzeichnis (Formular 3) in die dafür vorgesehene Zeile.

Pauschale Steueranrechnung: Ausländische Dividenden und Zinsen, für die Sie die pauschale Steueranrechnung verlangen, führen Sie im **Ergänzungsblatt DA-1** auf. Das Total übertragen Sie im Wertschriftenverzeichnis (Formular 3) in die dafür vorgesehene Zeile. Beträgt der Anteil der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern weniger als CHF 50.–, ist keine Rückerstattung möglich und daher auch kein separater Antrag auszufüllen. Die Deklaration in Formular 3 genügt.

Der Verrechnungssteuer unterliegende Bruttoerträge sind in Kolonne F aufzuführen [MB 9](#).

Der Verrechnungssteuer nicht unterliegende Erträge führen Sie in Kolonne G auf. Darunter fallen zum Beispiel:

- Erträge ausländischer Titel;
- Sparhefte und Sparkonten, deren Zinsen nicht um die eidgenössische Verrechnungssteuer gekürzt wurden;
- Zinsen von Privatdarlehen;
- Vergütungszinsen der Steuerverwaltung;
- usw.

Stockwerkeigentum

Rückforderungsberechtigt ist nicht der einzelne Stockwerkeigentümer, sondern die Eigentümergemeinschaft. Sie hat ihren Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der *Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern*, einzureichen.

Die einzelnen Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer deklarieren ihren Anteil des Bruttoertrages in der Kolonne G «Der Verrechnungssteuer nicht unterlegend». Der Anteil am Erneuerungsfonds ist in der Kolonne I «Vermögen» anzugeben.

Was ist steuerfrei und im Wertschriftenverzeichnis nicht aufzuführen?

Ihre Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Pensionskasse / berufliche Vorsorge) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie auf Freizügigkeitskonten sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. In der **Schweiz** erzielte Casinogewinne sind nicht im Formular 3 zu deklarieren, sondern im Formular 2, Ziffer 2.25 «Nicht steuerbare Einkünfte».

Rückerstattung der Verrechnungssteuer MB 9

Der Abzug der Verrechnungssteuer an der Quelle entbindet Sie nicht von der Pflicht, das gesamte Vermögen und die gesamten Vermögenserträge anzugeben.

Es müssen folgende Voraussetzungen für den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfüllt sein:

- Wohnsitz (unbeschränkte Steuerpflicht) im Inland bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung und
- Recht zur Nutzung des Vermögenswertes bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung.

Der Rückerstattungsanspruch erlischt wenn:

- die Deklarationspflicht nicht vor der rechtskräftigen Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern erfüllt wird;
- der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig wurde, gestellt wird. Eine gewährte Fristverlängerung zum Einreichen der Steuererklärung beeinflusst diese Verwirkungsfrist nicht.

Lotteriegewinne MB 7

Unter Lotteriegewinne fallen Lotterie-, Swiss-, Lotto-, Euro-Millions-, Sport-Toto-, PMU-, Wettbewerbs-, Bar- und Naturalgewinne (z. B. Edelmetalle, Schmuck, Reisen, Autos und Fahrräder, Gebrauchsgegenstände und Einrichtungen aller Art) usw.

Kanton: Diese Gewinne werden beim Kanton und bei der Gemeinde nach Abzug einer Pauschale von 5% zu einem festen Satz von je 10% besteuert. Die allfällige Kirchensteuer beträgt 8% der Kantonssteuer. Betragen die Gewinne nach Abzug der Pauschale von 5% weniger als CHF 5'000.–, sind sie steuerfrei. Sind mehrere Personen gemeinsam an einem Gewinn beteiligt, so gilt die Freigrenze für jede beteiligte Person.

Bund: Diese Gewinne werden nach Abzug nachweisbarer Einsätze (höchstens bis zum Betrag der entsprechenden Gewinne) zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert.

Die gesamte Steuerbelastung für Kanton, Gemeinde, Kirche und Bund bleibt immer unter 35%.

Legen Sie bitte immer die Originalbelege bei.

Abzüge**Wertschriftenverwaltung****Welche Kosten sind abziehbar?**

- Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Depotgebühren, Safegebühren);
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, Affidavitspesen, z. B. bei Couponeinlösungen);
- Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonten;
- usw.

Welche Kosten sind nicht abziehbar?

- Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Kommissionen, Courtagen, Stempelabgaben wie Emissionsabgaben und Umsatzabgaben, Gebühren);
- Provisionen;
- Kosten der Vermögensumlagerung;
- Kommissionen bei Treuhandanlagen;
- Kosten für die Steuerberatung;
- Kosten für eigene Bemühungen;
- EC-Karten-, Kreditkartengebühren;
- Kosten für das Ausfüllen der Steuererklärung und das Erstellen der Steuerverzeichnisse von Banken;
- Kosten der Finanz-Anlageberatung;
- Performanceorientierte Honorare;
- Kursabsicherungskosten;
- Kosten für die Vermögensverwaltung (aktives Depotmanagement);
- usw.

Formular 4

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen auszufüllen und einzureichen. Bitte legen Sie diesem Formular keine Beilagen bei und schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder. Die Rückseite des Formulars lassen Sie frei. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).

Beispiel

Steuererklärung 2009

Natürliche Personen
Muster Adam
Muster-Beispiel Eva
ZPV-Nr.: 014745111
Fall-Nr.: 7

900001002000022

**Formular
4**

4.1 WEITERE VERMÖGENSWERTE (Barschaft, Fahrzeuge, Wertgegenstände, Sammlungen usw.)

Art des Vermögenswertes	Anschaffungsjahr	Anschaffungspreis	Steuerwert am 31.12.2009
AUDI A3	2008	30'178	12'675
VW GOLF	2007	25'426	6'865
Gemälde	2008	10'000	10'000
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste			
Total weiterer Vermögenswerte			29'540

4.2 VERSICHERUNGEN UND ZINSEN AUF SPARKAPITALIEN

Kapital- und Rentenversicherungen Versicherungsgesellschaft, Art der Versicherung	Prämie 2009	Abschluss Jahr	Ablauf Jahr	Versicherungs- summe	Steuerwert am 31.12.2009
Rentenanstalt, gemischte Versicherung	2'800	1988	2010	100'000	80'000
Providentia, Kapitalversicherung	450	1983	2010	40'000	32'000
Rentenanstalt, reine Risikoversicherung	55	2009	2013	20'000	0
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste					
Bezahlte Prämien für private Kranken- und Unfallversicherung (nach Abzug allfälliger Prämienverbilligung)					6'200
Zinsen auf Sparkapitalien					3'528
Total Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien					12'978
				Total Steuerwert	112'000

4.3 SCHULDEN UND SCHULDZINSEN

Name, Vorname oder Name der Firma und Adresse der Gläubigerin/des Gläubigers	Amortisation 2009	Zinsen 2009 ohne Amortisation und ohne Leasingraten	Schuldbetrag am 31.12.2009
UBS Bern Hypothek Thunstrasse 3, Bern	2'500	12'800	320'000
Beispiel Hanna, Bahnhofstrasse 1, Biel Darlehen		750	30'000
Swisscom, Bern Telefonrechnung Dezember 2009			180
Holz AG, Thun Handwerkerrechnung			12'500
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste			
Total Schuldzinsen und Schulden		13'550	362'680

4.4 MITGLIEDERBEITRÄGE UND ZUWENDUNGEN AN POLITISCHE PARTEIEN

Partei	Betrag 2009

BI VAED12 05.09 (DT0004)

4.1 Weitere Vermögenswerte

Weitere Vermögenswerte sind zum Beispiel:

- Bargeld;
- Edelmetalle wie Gold, Silber usw.;
- Autos (keine Leasingfahrzeuge);
- Schiffe;
- Wohnwagen und dergleichen;
- Pferde;
- Sammlungen aller Art;
- Kunst- und Schmuckgegenstände.

33

Als Steuerwert am 31.12.2009 gilt jeweils der Verkehrswert.

Bei Privatfahrzeugen ergibt sich der Steuerwert aus der nachstehenden Tabelle. Geben Sie die Fahrzeuge auch an, wenn der Steuerwert null ist.

Anschaffungsjahr	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002 und früher
Wert in Prozenten des Kaufpreises	65	42	27	18	12	8	5	0

Für Liebhaberfahrzeuge gilt immer der Verkehrswert.

4.2 Versicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien

Kapital- und Rentenversicherungen MB 4

Bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen ist die Versicherungssumme analog Vertrag zu deklarieren. Der Steuerwert (Rückkaufswert inkl. Überschussbeteiligungen) ist gemäss Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft anzugeben.

Beispiele für rückkaufsfähige Versicherungen mit Steuerwert:

- gemischte Versicherung;
- lebenslängliche Todesfallversicherung;
- Leibrentenversicherung mit Rückgewähr, solange die Renten nicht bezahlt werden.

Beispiele für nicht rückkaufsfähige Versicherungen ohne Steuerwert:

- reine Todesfall-Risikoversicherung (temporäre Todesfallversicherung);
- Erwerbsunfähigkeitsversicherung;
- private Unfallversicherung.

Bezahlte Prämien für private Kranken- und Unfallversicherung

Zu deklarieren sind die tatsächlich bezahlten Prämien. Allfällig erhaltene Prämienverbilligungen sind in Abzug zu bringen.

Zinsen auf Sparkapitalien

Die Angaben zu den Zinsen auf Ihren Sparkapitalien haben Sie zusammen mit anderen Vermögenswerten bereits auf Formular 3 eingetragen (Kolonne F und G). Sie können sie dort zusammenzählen (nur Sparkapitalien gemäss nachfolgender Aufzählung) und in das Formular 4, Ziffer 4.2, übertragen.

Sparkapitalien sind:

- Bankguthaben jeder Art (Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben);
- Postguthaben;
- in- und ausländische Obligationen (Anlehensobligationen, Pfandbriefe, Kassenobligationen);
- Hypothekar- und andere Darlehensforderungen.

Total Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien (Begrenzung der Abzüge)

Zählen Sie die angegebenen Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien zusammen, da sich der Abzug nach dem Total der Versicherungsprämien und der Zinsen auf Sparkapitalien richtet. **Der steuerlich zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens automatisch ermittelt.**

Der Versicherungsabzug ist wie folgt begrenzt:

- a. bei Personen mit Pensionskasse oder Beiträgen in eine Säule 3a

	Alleinstehende	Verheiratete
Kanton:	fix CHF 2'300.- + 700.- pro Kind*	fix CHF 4'600.- + 700.- pro Kind*
Bund:	höchstens CHF 1'700.- + 700.- pro Kind*	höchstens CHF 3'300.- + 700.- pro Kind*

* Kind, für das der Kinderabzug geltend gemacht werden kann. Bei hälftigem Kinderabzug ist der Betrag zu halbieren MB 6. Für die Bundessteuer erhöht sich der Abzug auch für jede unterstützte Person, für die der Unterstützungsabzug (siehe Formular 5, Ziffer 5.2) zulässig ist.

b. bei Personen ohne Pensionskasse und ohne Beiträge in eine Säule 3a

Alleinstehende

Verheiratete

Kanton: höchstens CHF 3'400.– + 700.– pro Kind* höchstens CHF 6'800.– + 700.– pro Kind*

Bund: höchstens CHF 2'550.– + 700.– pro Kind* höchstens CHF 4'950.– + 700.– pro Kind*

Personen mit Pensionskasse oder Beiträge in die Säule 3a können nebst dem «kleinen» Versicherungsabzug (siehe Buchstabe a.) die Pensionskassenbeiträge und die Beiträge in die Säule 3a zum Abzug bringen. Beträgt die Summe dieser Abzüge weniger als der «grosse» Versicherungsabzug (siehe Buchstabe b oben), wird der Abzug durch das Veranlagungssystem automatisch wie folgt berechnet: zulässiger Versicherungsabzug = grosser Versicherungsabzug minus Beiträge an Pensionskasse und Säule 3a.

Beispiel:

Verheiratetes Ehepaar, einzig die Frau hat Beiträge von CHF 1'500.– an die Säule 3a entrichtet.

«grosser» Versicherungsabzug Kanton	CHF 6'800.–
abzüglich Beiträge an Säule 3a	– CHF 1'500.–
zulässiger Versicherungsabzug	CHF 5'300.–

4.3 Schulden und Schuldzinsen

Selbstständig Erwerbende sowie Landwirtinnen und Landwirte ziehen die Schuldzinsen auf den Geschäftsschulden und die entsprechenden Schulden auf den Formularen 9 oder 10 ab. Unselbstständig Erwerbende und Rentnerinnen oder Rentner können im Jahr 2009 fällig gewordene Schuldzinsen abziehen. Der Schuldzinsenabzug ist begrenzt. Maximal abziehbar sind Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Bruttovermögenserträge (das sind z. B. Erträge aus Wertschriften, Eigenmietwert, Einkünfte aus Vermietung usw.) zuzüglich CHF 50'000.–. Der Abzug aufgelaufener, aber noch nicht fälliger privater Schuldzinsen ist nicht zulässig (sog. «Marchzinsen»).

Leasingzinsen nicht abziehbar

Beim Leasing von Privatvermögen (Auto, Video usw.) können Sie keine Schuldzinsen abziehen, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen können Sie auch dann nicht abziehen, wenn Ihnen die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

4.4 Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Kanton: Sie können tatsächlich geleistete Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätigen politischen Parteien bis höchstens CHF 5'100.– abziehen. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe können beide Ehegatten den Abzug beanspruchen.

Bund: Kein Abzug möglich.

Formular 5

Dieses Formular ist von allen steuerpflichtigen Personen (Ausnahme siehe Ziffer 1.2 der Allgemeinen Erläuterungen) auszufüllen und einzureichen. Bitte legen Sie diesem Formular keine Beilagen bei und schreiben Sie ausschliesslich in die Formularfelder. Die Rückseite des Formulars lassen Sie frei. Beträge nur in Franken angeben (keine Rappen).

Beispiel

Steuererklärung 2009

Natürliche Personen
Muster Adam
Muster-Beispiel Eva
ZPV-Nr.: 014745111
Fall-Nr.: 7

Formular
5

900001002000022

5.1 BEZAHLTE UNTERHALTSBEITRÄGE INKL. ANTEIL FÜR MINDERJÄHRIGE KINDER (ALIMENTE) UND BEZAHLTE RENTEN UND DAUERENDE LASTEN

Empfänger:in Name, Vorname, Wohnort	ZPV-Nummer	Leistungen 2009

5.2 LEISTUNGEN AN UNTERSTÜTZUNGSBEDÜRFTIGE ERWERBSUNFÄHIGE PERSONEN

Name, Vorname, Wohnort	Geburtsdatum	Verwandtschafts- verhältnis	Begründung des Abzuges	effektiv erbrachte Leistungen 2009
Hans Muster, Bern	12.12.33	Vater	dauernd pflege- bedürftig	5'400

5.3 VERGABUNGEN

Name und Sitz der Institution	Zahlungsdatum	Betrag 2009
Glückskette Lausanne	10. 2.2009	100
AIDS-Hilfe Schweiz	28. 4.2009	50
Dargebotene Hand, Telefonseelsorge	20.11.2009	20
HEKS Zürich	20.12.2009	100
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste		
Total Vergabungen		270

5.4 KRANKHEITS- UND UNFALLKOSTEN

Rechnungs- datum	Rechnungsstellerin/Rechnungssteller	Rechnungsbetrag 2009	abzügl. Leistungen Dritter (Krankenkasse usw.)	selbst getragene Kosten 2009
3.4.2009	Dr. Meier, Arztrechnung	910	219	691
30.6.2009	Dr. Zahn, Zahnarztrechnung	9'555		9'555
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste				
Total selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten				10'246

5.5 BEHINDERUNGSBEDINGTE KOSTEN

Rechnungs- datum	Rechnungsstellerin/Rechnungssteller	Rechnungsbetrag 2009	abzügl. Leistungen Dritter (Krankenkasse usw.)	selbst getragene Kosten 2009
31.12.2009	Pflegeheim Sonnenwies, 3001 Bern	72'000	20'000	52'000
Übertrag aus beiliegender zusätzlicher Liste				
abzüglich Hilflosenentschädigung				
abzüglich Lebenshaltungskosten bei Aufenthalt in einem Pflegeheim				20'000
Total behinderungsbedingte Kosten gemäss obiger Aufstellung				32'000
oder behinderungsbedingter Pauschalabzug für: _____				

BI VAFD12 05.09 (DT0005)

5.1 Bezahlte Unterhaltsbeiträge inklusive Anteil für minderjährige Kinder (Alimente) und bezahlte Renten und dauernde Lasten

Unter Ziffer 5.1 können abgezogen werden:

- Unterhaltsbeiträge an die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehefrau bzw. den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehemann sowie
- Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (Alimente).

Nur im Steuerjahr bezahlte Unterhaltsbeiträge sind abziehbar.

Werden für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten Mietzinsen, Krankenkassenprämien, Steuern oder andere Lebenshaltungskosten bezahlt, können diese Zahlungen als Unterhaltsleistungen abgezogen werden. Wird eine Liegenschaft (Haus oder Wohnung) zur unentgeltlichen Nutzung überlassen, kann der Mietwert als Unterhaltsbeitrag abgezogen werden.

Werden im Konkubinat für gemeinsame minderjährige Kinder Alimente bezahlt, kann die leistende Person diese zum Abzug bringen. Die Höhe der abzugsfähigen Alimente bestimmt sich nach der von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vereinbarung.

Nicht abgezogen werden können:

- Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder (sie werden beim volljährigen Kind nicht besteuert). Allenfalls ist ein (halber) Kinderabzug möglich (siehe Seite 24 der Wegleitung).
- Unterhaltsleistungen, die als Kapital in einem Mal oder in Raten bezahlt werden.

Werden in einem Jahr Unterhaltszahlungen in Abzug gebracht (auch nur pro rata, bis Volljährigkeit), kann der Kinderabzug in dieser Steuererklärung nicht zusätzlich beansprucht werden. Für Unterhaltsbeiträge im Zusammenhang mit Konkubinatspaaren gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.24, zweiter Absatz der Wegleitung zum Formular 2.

Abzug für bezahlte Renten und dauernde Lasten

Bezahlte Leibrenten und andere Renten sind nur zu 40% abzugsfähig und dürfen nur in diesem Umfang angegeben werden. Die dauernden Lasten sind zu 100% abziehbar, wenn sie auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen.

Wann sind solche Renten nicht abziehbar?

Leisten Sie eine Rentenzahlung zur Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht, können Sie diese nicht abziehen.

5.2 Abzug für Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen

Für welche Personen können Sie einen solchen Abzug beanspruchen?

Der Abzug ist zulässig für jede unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt Sie mindestens in Höhe des Abzuges beitragen.

Unterstützungsbedürftigkeit liegt vor, wenn das Einkommen und Vermögen einer Person nicht ausreicht, um ihren Unterhaltsbedarf zu decken. Unterstützungsbedürftig ist eine Person, wenn ihr Reineinkommen (vor Sozialabzügen) weniger als CHF 16'000.– (Alleinstehende) bzw. CHF 24'000.– (Verheiratete) beträgt. Allfällige (steuerfreie) Ergänzungs- und Fürsorgeleistungen sind zum deklarierten Reineinkommen hinzuzurechnen. Beträgt ihr Reinvermögen mehr als CHF 50'000.–, wird die Unterstützungsbedürftigkeit hingegen verneint. Kinder gelten als unterstützungsbedürftig, sofern die Eltern für den Unterhalt des Kindes nicht aufkommen können.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn jemand auf Grund von körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen seines Alters keine Erwerbstätigkeit ausüben kann, die es erlauben würde, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Personen, die arbeitslos sind oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, gelten als erwerbsfähig; minderjährige Kinder und Personen im Rentenalter gelten als erwerbsunfähig.

Pflegebedürftige Nachkommen oder Eltern (nur Kanton): Der Abzug ist auch zulässig, wenn Sie Leistungen an Nachkommen oder Eltern erbringen, die dauernd pflegebedürftig sind oder auf Ihre Kosten in einem Heim oder an einem Pflegeplatz untergebracht werden. Übersteigen die Leistungen die Höhe des Unterstützungsabzugs, kann der Restbetrag unter Umständen als behinderungsbedingte Kosten in Abzug gebracht werden.

Der Abzug beträgt pro Person: **Kanton:** CHF 4'500.–
Bund: CHF 6'100.–

Geben Sie den effektiven Betrag der erbrachten Leistungen an. Der deklarierte Betrag wird bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Bei Unterstützungsleistungen sind die Unterstützungsbedürftigkeit und die Erwerbsunfähigkeit sowie die tatsächlich geleisteten Zahlungen (in der Regel mittels Bank- oder Postüberweisungs-Belegen) umfassend nachzuweisen. Dies gilt auch bei Unterstützungsleistungen an Personen, die im Ausland wohnen.

Nicht mehr akzeptiert werden für diesen Abzug:

- Barbezüge von Banken für solche Leistungen ins Ausland;
- Bargeldübergaben durch Familienangehörige und Bekannte usw. an solche Personen mit Wohnsitz im Ausland.

Die Steuerverwaltung behält sich vor, für diesen Abzug entsprechende Belege einzufordern.

5.3 Abzug für Vergabungen

Der Abzug für Vergabungen ist zulässig bei Spenden an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Gemeinnützigkeit oder wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreit sind. Steuerlich abziehbar sind auch Spenden an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Als Spenden gelten freiwillige Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten, die zusammen mindestens CHF 100.– betragen. Nicht als Spenden gelten freiwillige Arbeitsleistungen (Zeitspenden).

Der Abzug für Vergabungen ist auf 20 Prozent des Reineinkommens begrenzt. Bitte deklarieren Sie die effektiv geleisteten Spenden. Falls nötig, wird der deklarierte Betrag automatisch gekürzt. In der Veranlagungsverfügung wird der gekürzte Betrag ersichtlich sein. Spenden müssen auf Verlangen mittels Quittung nachgewiesen werden.

5.4 Abzug für Krankheits- und Unfallkosten

Wann können Krankheits- und Unfallkosten abgezogen werden?

Krankheits- und Unfallkosten können Sie abziehen, wenn Sie im Jahr 2009 Kosten für sich oder für Personen, die von Ihnen unterhalten werden, selbst getragen haben. **Abziehbar ist der Anteil der Kosten, der 5 % des Reineinkommens übersteigt.** Für den Abzug der Krankheitskosten ist immer das Datum der Rechnung massgebend. Pro Kostenereignis sind die Leistungen der Krankenkasse abzuziehen (Nettoprinzip). Dies heisst, dass die Abrechnung der Krankenkasse vorliegen muss, damit Sie die Krankheitskosten geltend machen können. Als abzugsberechtigte Kosten gelten: Auslagen für Arzt, Zahnarzt und Arznei, Brillen und Kontaktlinsen, für ärztlich verordnete Spital- und Kuraufenthalte und Heilbehandlungen (ohne Schönheitschirurgie usw.) sowie für die Pflege der kranken Person und andere durch Krankheit bedingte Mehrauslagen.

Bei **Heimaufhalten** werden die Krankheitskosten wie folgt ermittelt: Heimkosten, die die Pflegestufe 0 (Grundtaxe) übersteigen, gelten als Krankheitskosten und können unter dieser Ziffer geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass nur die selbstgetragenen Kosten zum Abzug gebracht werden dürfen. Für Personen mit Pflegestufe 3 und höher, gelten die Ausführungen in Ziffer 5.5.

Geben Sie die gesamten Kosten an. Der deklarierte Betrag wird bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Kinder, für die kein Kinderabzug mehr gewährt werden kann, machen ihre Krankheits- und Unfallkosten selbst geltend. In diesem Fall können die Eltern für die Kosten des Kindes keinen Abzug vornehmen. Bei Zöliakie kann anstelle der effektiven Kosten eine Pauschale von CHF 2'500.– pro Jahr geltend gemacht werden. Diese ist in der Spalte «Rechnungsstellerin/Rechnungssteller» mit dem Vermerk «Zöliakie-Pauschale» und im Feld «selbstgetragene Kosten» mit dem obgenannten Betrag einzutragen.

5.5 Abzug für behinderungsbedingte Kosten

Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht vor, dass behinderungsbedingte Kosten ohne Selbstbehalt abgezogen werden können. Behinderungsbedingte Kosten können Sie dann abziehen, wenn Sie die im Jahr 2009 entstandenen Kosten für sich oder für behinderte Personen, die von Ihnen unterhalten werden, selbst getragen haben. Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Beeinträchtigung muss dauernd sein. Die Dauerhaftigkeit ist gegeben, wenn keine wesentliche Besserung des Zustandes mehr zu erwarten ist. Fehlt es an der Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung, sind die diesbezüglichen Aufwendungen als Krankheits- oder Unfallkosten geltend zu machen.

In jedem Falle als behindert gelten:

- Bezüger von Leistungen gemäss IVG;
- Bezüger von Hilflosenentschädigung gemäss AHVG, UVG oder MVG;
- Bezüger von Hilfsmitteln gemäss AHVG oder MVG;
- Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt;
- Heimbewohner, die nach bernischem Einstufungssystem in Pflegestufe 3 oder höher eingereiht sind.

Andere Personen müssen ihre Behinderung nachweisen.

Als behinderungsbedingt gelten sämtliche Kosten, die durch die Behinderung verursacht sind. In Frage kommen z.B. Kosten für ambulante Pflege, für heilpädagogische Therapien, für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung, für Transporte zum Arzt, zur Therapie oder zur Tagesstätte und für Aufenthalte in Heimen oder Tagesstrukturen. Kostenbestandteile, die Lebenshaltungskosten oder Luxusausgaben darstellen, sind nicht abziehbar. Unter Lebenshaltungskosten sind Aufwendungen zu zählen, die zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dienen; darunter fallen die üblichen Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen, die auch bei einer nichtbehinderten Person anfallen. Luxusausgaben liegen dann vor, wenn die Aufwendungen den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen und nur aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeit und Bedürfnisse anfallen.

Von den behinderungsbedingten Kosten werden nur diejenigen steuerlich zum Abzug zugelassen, die die steuerpflichtige Person selbst bezahlt hat. Übernehmen Dritte (öffentliche, berufliche, private Versicherungen und Institutionen) einen Teil oder sämtliche Kosten, müssen diese Leistungen angerechnet werden.

Behinderungsbedingte Kosten sind im Jahr der Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) abziehbar. Belege (Rechnungen, ärztliche Bescheinigungen usw.) sind aufzubewahren und nur auf Verlangen einzureichen.

Anstelle der effektiven Kosten können folgende Pauschalen deklariert werden:

- | | |
|---|-------------|
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades | CHF 2'500.– |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades | CHF 5'000.– |
| – Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades | CHF 7'500.– |
| – Nierenkranke mit Dialysenotwendigkeit | CHF 2'500.– |
| – Gehörlose und Blinde | CHF 2'500.– |

Diese Pauschalen können auch dann vollumfänglich beansprucht werden, wenn wegen der Behinderung Leistungen Dritter (z. B. Hilflosenentschädigung) geflossen sind.

Bei behinderten Heimbewohnern gelten die gesamten Heimkosten abzüglich einer Pauschale für Lebenshaltungskosten von CHF 20'000.- (Alleinstehende) bzw. CHF 30'000.- (Ehepaare) als behinderungsbedingte Kosten. Bitte legen Sie bei der erstmaligen Geltendmachung von behinderungsbedingten Heimkosten eine Kopie des Tarifausschnittes bei. Behinderte Heimbewohner können die oben aufgeführten Pauschalen nicht geltend machen, sondern nur die tatsächlichen behinderungsbedingten Kosten, die zusätzlich zu den Heimkosten anfallen.

Formular 6

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. Geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Falls Sie die Berufskosten auf einem separaten Blatt zusammengestellt haben, nehmen Sie den Übertrag in die entsprechende Ziffer des Formulars 6 vor. Versehen Sie das Blatt mit ZPV-, AHV-Versicherten-Nr. und Name und beachten Sie die weiteren Anforderungen an Zusatzblätter gemäss Seite 16 der Wegleitung.

Beispiel

Steuererklärung 2009

Natürliche Personen
 Muster Adam
 Muster-Beispiel Eva
 ZPV-Nr.: 014'745'111
 Fall-Nr.: 7

Formular
6

900001002000022

6.0 BERUFSKOSTEN 2009 (Erläuterungen siehe Wegleitung)

	Mann	Frau	Kaufm. Angestellte
Ausgeübter Beruf 2009	Schreiner		
Arbeitsort	Aarberg	Frau	Bern

6.1	Fahrkosten	Mann	Frau																		
	Fahrrad, Motorfahrrad		700																		
	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Tram)																				
	Kosten für privates Motorfahrzeug (Auto oder Motorrad über 50 cm ³)																				
	Bitte den Grund angeben: Benützung Fahrzeug auch während der Arbeitszeit																				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: x-small;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 15%;">Arbeitsort</th> <th style="width: 15%;">Arbeitstage</th> <th style="width: 15%;">km pro Tag</th> <th style="width: 15%;">Ansatz pro km</th> <th style="width: 20%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mann</td> <td>Aarberg</td> <td>220</td> <td>40</td> <td>0.70</td> <td>6'160</td> </tr> <tr> <td>Frau</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Arbeitsort	Arbeitstage	km pro Tag	Ansatz pro km		Mann	Aarberg	220	40	0.70	6'160	Frau							
	Arbeitsort	Arbeitstage	km pro Tag	Ansatz pro km																	
Mann	Aarberg	220	40	0.70	6'160																
Frau																					
	Total Fahrkosten	6'160	700																		

6.2	Auswärtige Verpflegung	Mann	Frau
	Arbeitsort: _____ Arbeitstage: 220 Ansatz pro Tag: 15.-	3'200	
	Mann		
	Frau		

6.3	Auswärtiger Wochenaufenthalt Ort: _____	Mann	Frau
	Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort mit öffentlichen Verkehrsmitteln		
	Kosten für Verpflegung		
	Kosten für Unterkunft		
	Total Kosten Wochenaufenthalt		

6.4	Weiterbildungs- und Umschulungskosten , die mit dem Beruf zusammenhängen	Mann	Frau
	Art der Weiterbildung: _____ Schule, Ort: _____		
	Schulgelder, Kurskosten, Prüfungsgebühren		
	Fachliteratur, Schulbücher		
	Weitere Auslagen für Schul-/Kursbesuch		
	abzüglich Leistungen Dritter (Arbeitgeberin/Arbeitgeber, ALV, Stipendien)	-	-
	Netto Weiterbildungskosten		

6.5	Übrige Berufskosten	Mann	Frau
	Ich beanspruche den Pauschalabzug für übrige Berufskosten (3% des Nettolohnes, mindestens CHF 2'000.-, höchstens CHF 4'000.-). Wenn ja, wird der Abzug automatisch berechnet.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> ja
	Oder Abzug der effektiven Kosten gemäss nachfolgender Aufstellung:		
	Kosten für Berufskleider/-werkzeuge, Fachliteratur		
	Kosten für Arbeitszimmer		
	Kosten für PC Bruttokosten CHF _____ abzügl. Privatanteil CHF _____ = Nettokosten:		
	Mitgliederbeiträge an Berufsverbände	120	
	Total übrige Berufskosten		

6.6	Berufskosten Nebenerwerb	Mann	Frau
	Effektive Kosten sind oben enthalten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
	Ich beanspruche den Pauschalabzug für die Berufskosten des Nebenerwerbs. Wenn ja, wird der Abzug automatisch berechnet. (20% des Nettolohnes, mindestens CHF 800.-, höchstens CHF 2'400.-)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja

BI VAGD12 05.09 (DT0006)

6.0 Berufskosten

Wer füllt dieses Formular aus?

Dieses Formular ist von allen Personen auszufüllen, die im Jahr 2009 als Arbeitnehmerin oder als Arbeitnehmer Lohn bezogen haben (unselbstständige Erwerbstätigkeit). Personen, die selbstständig erwerbstätig sind oder im Betrieb des Ehegatten ohne Lohnzahlung mitarbeiten, füllen dieses Formular nicht aus. In diesen Fällen werden die Berufskosten als Geschäftsaufwand auf Formular 9 oder 10 geltend gemacht.

Welche Berufskosten sind abziehbar?

Abziehbar sind alle Kosten, die **in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen** stehen. Bedingung ist, dass die **Kosten von der steuerpflichtigen Person selbst getragen** wurden und nicht vom Arbeitgeber (z. B. Übernahme der Kosten auswärtiger Verpflegung, Zurverfügungstellen eines Geschäftsautos oder eines Generalabonnements). Die Berufskosten können höchstens **bis zum Betrag des Nettolohnes** berücksichtigt werden.

Für die **direkte Bundessteuer** können nur die im Formular 6 deklarierten Berufskosten berücksichtigt werden.

Für die **Kantons- und Gemeindesteuern** werden ebenfalls die im Formular 6 deklarierten Berufskosten berücksichtigt. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Berufskosten selbst tragen, erhöht sich der Abzug automatisch **auf 20% des Nettolohnes, maximal CHF 7'200.–**, sofern die effektiven Kosten tiefer sind. Werden Berufskosten vom Arbeitgeber getragen, werden Pauschal-spesen ausgerichtet **oder dürfen Sie das Geschäftsauto für den Arbeitsweg benutzen**, besteht **kein Anspruch auf diese Gesamtpauschale**. In diesen Fällen können nur die selbst getragenen **tatsächlichen** Kosten geltend gemacht werden. Der pauschalierte Abzug für übrige Berufskosten ist zulässig.

Hat Ihr Arbeitgeber mit der AHV-Ausgleichskasse im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet, dürfen Sie für Berufskosten im Zusammenhang mit diesem Erwerbseinkommen keinen Abzug machen, da diese Kosten bereits mit dem tiefen Quellensteuersatz von 5% berücksichtigt sind. Weitere Informationen finden Sie in Ziffer 2.25.

6.1 Fahrkosten

Als Fahrkosten gelten die Kosten, die Ihnen für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort notwendigerweise entstehen (auch im Verkehr innerorts oder im Vorortsverkehr innerhalb einer Agglomeration). Kosten für den Arbeitsweg können jedoch nur unter der Bedingung geltend gemacht werden, dass die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort beträchtlich ist (in der Regel mehr als 1,5 km einfache Wegstrecke) und Sie deshalb auf die Benützung eines öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels angewiesen sind. Bei ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen.

Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild

Benützen Sie für Ihren Arbeitsweg ein Fahrrad, Motorfahrrad oder ein Motorrad mit gelbem Kontrollschild, können Sie dafür CHF 700.– einsetzen.

Öffentliche Verkehrsmittel

Benützen Sie für Ihren Arbeitsweg ein öffentliches Verkehrsmittel (z. B. Bahn, Tram, Bus), setzen Sie die angefallenen Kosten ein. Sie müssen die Auslagen für die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nachweisen können.

Privatauto / Motorrad mit weissem Kontrollschild

Benötigen Sie für Ihren Arbeitsweg ein Privatauto oder ein Motorrad, geben Sie bitte den Grund an. Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs dürfen Sie nur geltend machen, wenn

- Ihnen für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- Ihnen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann;
- die Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle beträchtlich ist;
- Ihnen infolge ungünstigen Fahrplanes oder aus anderen beachtlichen Gründen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, dürfen Sie nur die Kosten abziehen, die für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

Motorrad mit weissem Kontrollschild

Der Ansatz für ein Motorrad beträgt pro Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort CHF –.40.

Auto

Die Teilpauschale für ein Auto beträgt pro Kilometer vom Wohn- zum Arbeitsort
 CHF –.70 (bei einer gesamten Fahrleistung bis 20'000 km pro Jahr)
 CHF –.60 (bei einer gesamten Fahrleistung über 20'000 km pro Jahr)
 CHF –.50 (bei einer gesamten Fahrleistung über 30'000 km pro Jahr)

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag dürfen Sie höchstens CHF 3'200.– (diese Summe entspricht dem Abzug für auswärtige Verpflegung) im Jahr als Kosten abziehen. Die Parkplatzkosten sind bereits im Kilometeransatz enthalten. Wer höhere Fahrkosten hat, kann anstelle des Kilometeransatzes die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten geltend machen.

Geschäftsauto

Dürfen Sie das Geschäftsauto für den Arbeitsweg unentgeltlich benützen, können keine Fahrkosten geltend gemacht werden. Steht Ihnen das Geschäftsauto auch für Privatfahrten zur Verfügung, haben Sie pro Monat einen Privatanteil von 0,8% des Kaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) als Einkommen zu versteuern (siehe Erläuterungen zu Formular 2). Der Abzug der Fahrkosten ist in diesem Fall ausgeschlossen, da Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer keine Fahrkosten zu tragen haben. Der steuerbare Privatanteil deckt nur den Wert der privaten Fahrten (ohne Arbeitsweg) ab.

6.2 Auswärtige Verpflegung

Verpflegen Sie sich auswärts, können Sie die Mehrkosten abziehen, die durch die auswärtige Verpflegung erwachsen. Der Abzug ist auch bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit zulässig. Bei unregelmässiger Arbeitszeit ist der Abzug ebenfalls möglich, sofern eine der beiden Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden kann.

Welche Ansätze gelten?

Als Kosten für auswärtige Verpflegung können folgende Beträge eingesetzt werden:

- CHF 15.– pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 3'200.–;
- CHF 7.50 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 1'600.–, wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Lunch-Checks usw.).

Werden die Kosten durch Spesenentschädigungen (für Verpflegung auf Dienstreise) abgegolten, ist kein Abzug möglich.

6.3 Auswärtiger Wochenaufenthalt

Bleiben Sie an den Arbeitstagen am Arbeitsort und müssen dort übernachten, kehren aber regelmässig für die Zeit der arbeitsfreien Tage an den steuerrechtlichen Wohnsitz zurück, so können Sie folgende Kosten geltend machen:

Fahrkosten

Zusätzlich zu den Fahrkosten nach Ziffer 6.1 können die Fahrkosten für die regelmässige Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz geltend gemacht werden. Die Kosten für das private Fahrzeug sind nur abziehbar, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Verpflegungskosten

Anstelle der Kosten für auswärtige Verpflegung (Ziffer 6.2) können folgende Beträge eingesetzt werden:

- CHF 30.– pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 6'400.–;
- CHF 22.50 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 4'800.–, wenn eine der beiden Hauptmahlzeiten durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Lunch-Checks usw.).

Kosten der Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft können Sie die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ein Studio oder eine Einzimmerwohnung abziehen.

6.4 Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Grundsatz: Es können nur selbst getragene Kosten in Abzug gebracht werden, nicht jedoch solche, die vom Arbeitgeber getragen werden (z. B. Pari- und Gi-

mafonds usw.). Die Weiterbildungs- und Umschulungskosten müssen im Jahr der Bezahlung geltend gemacht werden. Der Nachweis, dass Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen werden, ist von der Arbeitnehmerin bzw. vom Arbeitnehmer zu erbringen.

Weiterbildungskosten sind Kosten, die der Auffrischung oder der Vertiefung der Berufskennntnisse dienen und die zur Ausübung Ihres gegenwärtigen Berufes notwendig sind. **Sie können Weiterbildungskosten jedoch nur abziehen, wenn Sie im gleichen Steuerjahr ein Erwerbseinkommen erzielt haben.** Wiedereinstiegskosten sind den Weiterbildungskosten gleichgestellt.

Umschulungskosten sind Kosten, die für eine Berufsumstellung notwendig sind und nicht von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder nicht durch Stipendien gedeckt sind. **Die Berufsumstellung muss durch äussere Umstände (z.B. Betriebsumstrukturierung, Krankheit, Unfall) veranlasst und/oder ärztlich verordnet worden sein.**

Welche Kosten können Sie nicht abziehen?

Kosten, die Ihnen vom Arbeitgeber rückvergütet werden, und reine Ausbildungskosten können Sie nicht als Weiterbildungs- und Umschulungskosten geltend machen.

Beispiele:

- Allgemeinbildung (z.B. Liebhaberei, Unterhaltung, Freizeitbeschäftigung usw.);
- Erwerben von notwendigen Kenntnissen und Erweitern von Fähigkeiten zur Ausübung eines Berufes (z.B. erste Berufsausbildung, Lehre, Matura, Studium usw.);
- Erlernen neuer Fähigkeiten und Erwerben von Kenntnissen, die in keinem direkten Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit stehen (z.B. Schreiner zum Polizisten, Handwerker zum Büroangestellten).

6.5 Übrige Berufskosten

Übrige Berufskosten sind Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, das private Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss bei Schwerarbeit usw., die für die Berufsausübung erforderlich sind. Sie können für Ihre übrigen Berufskosten den Pauschalabzug oder die tatsächlichen Kosten geltend machen. Beanspruchen Sie den Pauschalabzug, kreuzen Sie «ja» an. Dieser Abzug wird bei der Veranlagung automatisch berechnet und beträgt 3% des ausgewiesenen Nettolohnes, jedoch mindestens CHF 2'000.–, höchstens CHF 4'000.–. Die Höhe des Abzuges wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Wenn Sie die tatsächlichen Kosten geltend machen, füllen Sie die dafür vorgesehenen Zeilen aus.

Kanton: Wird für die übrigen Berufskosten der pauschale Abzug geltend gemacht, können die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände zusätzlich abgezogen werden.

Bund: Der pauschale Abzug für die übrigen Berufskosten umfasst auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände. Werden anstelle der Pauschale die tatsächlichen übrigen Berufskosten geltend gemacht, sind auch die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehbar.

Kosten für Berufskleider / -werkzeug, Fachliteratur

Bei den Kosten für Berufskleider können Sie nur die Kosten für spezielle Berufskleidung (z.B. Überkleider, Spezialschuhe), nicht jedoch die Kosten für repräsentative Kleidung abziehen. Sogenannte Standeskosten und Repräsentationskosten, die eine steuerpflichtige Person mit Rücksicht auf ihr Amt, ihre Stellung im Geschäft oder in der Gesellschaft glaubt, auf sich nehmen zu müssen, werden nicht zu den Berufskosten gerechnet. So können Sie weder die Mehrkosten, die Sie mit Rücksicht auf Ihre berufliche Stellung für bessere Bekleidung aufwenden, noch die Ausgaben, die Sie für Einladungen usw. tragen, zum Abzug bringen.

Kosten für Arbeitszimmer

Die Kosten für ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung sind abziehbar, wenn Sie keine oder keine zumutbare Möglichkeit haben, Berufsarbeiten am Arbeitsplatz zu erledigen und Sie infolge fehlender oder ungeeigneter Räume am Arbeitsplatz dazu veranlasst worden sind, Arbeiten in Ihrer Privatwohnung auszuführen. Das Zimmer muss hauptsächlich und regelmässig für die Berufsarbeit benützt werden. Für die häufige und regelmässige Erledigung der berufsbedingten Arbeiten in der Wohnung muss ein besonderer Raum zur Verfügung stehen, der höchstens in untergeordnetem Ausmass auch für andere Zwecke genutzt wird. Für die Gewährung des Arbeitszimmerabzuges genügt somit die Tatsache allein nicht, dass Sie zu Hause berufsbedingte Arbeiten ausführen. Die Anzahl der Zimmer Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses muss über Ihren familiären Wohnbedarf hinaus gehen.

Berechnung der Kosten für das Arbeitszimmer:

- eigene Wohnung / eigenes Haus: Raumeinheit (RE) des Arbeitszimmers und Ansatz in Franken pro Raumeinheit (ARE) gemäss Bewertungsprotokoll (kann bei der Gemeinde bezogen werden).

ARE x RE des Arbeitszimmers

Beispiel: CHF 2'000.– (ARE) x 0,8 (RE) = CHF 1'600.–

- gemietete Wohnung / gemietetes Haus:

$$\frac{\text{Mietzins (ohne Nebenkosten)}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2 \text{ (Anteil Küche, Bad usw.)}}$$

Beispiel:

5-Zimmerwohnung $\frac{1}{5+2} = \frac{1}{7} \Rightarrow$ Arbeitszimmer = $\frac{1}{7}$ Mietzinsanteil

Die anteilmässigen Kosten für Heizung, Licht und Reinigung betragen in jedem Fall rund CHF 150.– bis CHF 350.– pro Jahr.

Kosten für PC

Die Kosten für einen PC mit Software können Sie abziehen, wenn Sie diesen hauptsächlich und regelmässig für die Berufsarbeit verwenden müssen und Ihnen vom Arbeitgeber PC und Software nicht zur Verfügung gestellt werden. Von den Gesamtkosten für PC und Software müssen Sie mindestens 25% als Privatanteil ausscheiden. Den verbleibenden Nettoanteil von höchstens 75% können Sie in dem Steuerjahr geltend machen, in dem Sie den PC sowie die Software angeschafft haben. Ein Abzug für die Kosten von PC und Software ist immer nur im Anschaffungsjahr zulässig.

Mitgliederbeiträge an Berufsverbände

Sie können die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehen (nur Kanton / Gemeinde), sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht. Zu den Mitgliederbeiträgen an Berufsverbände zählen auch Beiträge an den Pari- und Gimafonds (siehe dazu vorstehende Ziffer 6.5).

6.6 Berufskosten Nebenerwerb

Sind Sie hauptberuflich unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig und üben Sie zusätzlich eine unselbstständige Nebenerwerbstätigkeit (Definition von Nebenerwerbstätigkeit siehe Ziffer 2.21, Seite 25) aus, können Sie den Abzug der Berufskosten dieser Tätigkeit beanspruchen.

Als Auslagen für den Nebenerwerb können Sie entweder die effektiven Kosten abziehen oder eine Pauschale von 20% des gesamten mit Lohnausweisen belegten Nebenerwerbseinkommens, mindestens CHF 800.–, jedoch höchstens CHF 2'400.–, geltend machen. Der Abzug darf nicht höher sein als das ausgewiesene Nebenerwerbseinkommen. Beanspruchen Sie den Pauschalabzug, wird dieser bei der Veranlagung automatisch berechnet. Die Höhe des Abzugs wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Beanspruchen Sie die Gesamtpauschale von maximal CHF 7'200.– gemäss Ziffer 6.0, ist kein zusätzlicher Abzug für Nebenerwerbskosten möglich.

Für jedes Grundstück Ihres Privatvermögens erhalten Sie ein separates Formular. **Deklariieren Sie nie mehrere Grundstücke auf dem selben Formular.** Prüfen Sie die aufgedruckten Angaben. Falsche oder ungültige Werte sind durchzustreichen. In jedem Fall ist die vollständige und korrekte Grundstücknummer einzusetzen (siehe Beispiel «Formular 7»). Bei Unklarheiten oder fehlenden Angaben wenden Sie sich an die Infolinie (0848 844 411). Bezüglich der aufgedruckten Werte bleiben allfällige spätere Neubewertungen auf den gleichen Stichtag oder noch nicht verarbeitete Handänderungen und Neuzuweisungen vom Privatvermögen zum Geschäftsvermögen oder umgekehrt vorbehalten. Diese Situationen können sich auf die Veranlagung für die Liegenschaft auswirken. Haben Sie für ein Grundstück kein Formular erhalten, melden Sie sich bitte bei der Steuerverwaltung Ihrer Region (Adressen siehe Seite 70) oder beim Steuerbüro bzw. bei der Steuerverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde. Besitzen Sie Grundstücke, die zum Geschäftsvermögen (Gewerbe/Landwirtschaft) gehören, führen Sie diese im Formular 9 oder 10 auf.

Amtlicher Wert

Der amtliche Wert für das Steuerjahr 2009 (Bestand und Zustand am Stichtag 31.12.2009) ist auf dem Formular vorgedruckt. Ist eine allfällige Neubewertung auf den Stichtag noch nicht erfolgt, weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Steuerwert ab. Bitte vermerken Sie das im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» auf dem entsprechenden Formular 7.

Für ausserkantonale Grundstücke ist der Steuerwert des Kantons massgebend, in dem das Grundstück liegt. Bei Grundstücken im Ausland sind als amtlicher Wert 70% des Kaufpreises anzugeben.

Der amtliche Wert ist grundsätzlich von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Grundstücks zu versteuern. Bei einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht gelten die nachfolgenden Regeln. Beachten Sie, dass solche Rechte grundsätzlich nur noch berücksichtigt werden können, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

	Nutzniessung	Wohnrecht
Berechtigte Person versteuert:	Amtlichen Wert des Grundstücks	—
belastete/-r Grundeigentümer/-in versteuert:	—	Amtlichen Wert des Grundstücks abzüglich Wert des Wohnrechts*

* Besitzen Sie ein Grundstück, das mit einem Wohnrecht belastet ist, dürfen Sie einen Abzug für die Wertverminderung vornehmen. Der Abzug für die Wertverminderung beträgt je nach Alter der begünstigten Person (bei mehreren ist das Alter der jüngsten Person massgebend) ein Mehrfaches des jährlichen Mietwertes, der für die Kantonssteuer massgebend ist.

das 20-fache für	bis	30-jährige Personen
das 18-fache für	31- bis	40-jährige Personen
das 16-fache für	41- bis	50-jährige Personen
das 13-fache für	51- bis	60-jährige Personen
das 9-fache für	61- bis	70-jährige Personen
das 6-fache für	71- bis	80-jährige Personen
das 4-fache für	über	80-jährige Personen

Beispiel:

Alter des Wohnberechtigten am 31.12.2009: 68 Jahre	
Mietwert	CHF 5'500.–
Amtlicher Wert	CHF 250'000.–
– 9 x CHF 5'500.–	CHF 49'500.–
Amtlicher Wert nach Berücksichtigung der Wohnrechtsbelastung	CHF 200'500.–

Der um den Abzug für die Wertverminderung reduzierte amtliche Wert ist im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» anzugeben. Die Berechnung ist unter den Begründungen am Ende des Formulars darzustellen.

Sind beim Druck des Formulars allfällige Eigentumsänderungen oder andere Änderungen noch nicht verarbeitet, können diese nicht berücksichtigt werden. In einem solchen Fall weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Steuerwert ab. Bitte nehmen Sie die notwendige Korrektur im Feld «Evtl. korrigierter amtlicher Wert» vor und begründen Sie die Änderung am Ende des Formulars.

7.1 Einkünfte im Jahr 2009

Geben Sie sämtliche Erträge und Mietwerte jedes privaten Grundstücks in den entsprechenden Feldern an.

Mietwert

Bei selbst genutzten Liegenschaften ist der Mietwert als Einkommen zu versteuern. Der Mietwert (Kanton) ist im entsprechenden Formularfeld aufgedruckt. Sind beim Druck des Formulars allfällige Eigentumsänderungen oder andere Änderungen noch nicht verarbeitet, weicht der aufgedruckte Wert vom massgebenden Mietwert ab. Bitte vermerken Sie das auf dem entsprechenden Formular 7. Für ausserkantonale Grundstücke ist der Mietwert des Kantons massgebend, in dem das Grundstück liegt. Bei Grundstücken im Ausland sind 6% des amtlichen Wertes anzugeben.

Die Mietwerte für Kanton und Bund sind verschieden. Der für die direkte Bundessteuer massgebende Wert wird von der Steuerverwaltung von Amtes wegen berechnet (siehe Formular «Mietwertblatt») und Ihnen mit der Veranlagungsverfügung eröffnet.

Nutzniessung oder Nutzungsrecht

Bei Nutzniessung oder Nutzungsrecht sind der Mietwert bzw. der Mietzins von der berechtigten Person zu 100% zu versteuern.

Wohnrecht

Beim Wohnrecht ist der Mietwert von der berechtigten Person zu 100% zu versteuern. Wird ein Wohnrechtszins geleistet, ist der Mietwert gemäss Ziffer 7.1 in diesem Umfang zu reduzieren. Der Wohnrechtszins ist beim Eigentümer bzw. bei der Eigentümerin in Ziffer 7.1 als Einkommen zu deklarieren.

Beachten Sie, dass solche Rechte nur noch berücksichtigt werden können, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind. Sollte kein Mietwert aufgedruckt sein, setzen Sie den Ihnen mit dem Formular «Mietwertblatt» mitgeteilten Wert (Kanton) im Feld «Evtl. korrigierter Mietwert» ein.

Eventuell korrigierter Mietwert

Der Mietwert kann entsprechend der Nutzungsdauer korrigiert werden, wenn im Verlaufe des Steuerjahres 2009

- das Grundstück neu erworben oder verkauft wurde,
- eine Nutzniessung, ein Wohnrecht oder ein Nutzungsrecht neu begründet wurde oder weggefallen ist,
- eine Ferienwohnung teilweise vermietet wurde.

Stellen Sie die Berechnung des korrigierten Mietwertes unter den Begründungen am Ende des Formulars dar.

Beispiel Mietwert bei Kauf oder Verkauf:

Kauf/Verkauf	Grundbucheintrag:	1.8.2009
	Nutzen und Gefahr:	1.9.2009
	Mietwert Kanton pro Jahr	CHF 12'000.-

Käufer

Mietwert: ab Übergang von Nutzen und Gefahr (1.9.2009 bis 31.12.2009), d.h. für 4 Monate CHF 4'000.- ($\frac{4}{12}$ von CHF 12'000.-)

Verkäufer

Mietwert: bis zum Übergang von Nutzen und Gefahr (1.1.2009 bis 31.8.2009),
d.h. für 8 Monate CHF 8'000.– ($\frac{8}{12}$ von CHF 12'000.–).

Zweitwohnung / Ferienhaus

Sind Sie Eigentümerin oder Eigentümer einer selbst genutzten Zweitwohnung oder eines Ferienhauses, haben Sie den vollen Mietwert auch dann anzugeben, wenn Sie die Wohnung zwar nicht ständig selbst benützten, sie aber gleichwohl zu Ihrer Verfügung hielten (Verzicht auf Vermietung).

Stand die Wohnung hingegen deshalb leer, weil trotz ständigen nachweisbaren Bemühungen, sie zu vermieten, keine Mieterin und kein Mieter gefunden werden konnte, so ist im Feld «Evtl. korrigierter Mietwert» «0» einzusetzen. Ein Beispiel zur teilweisen Vermietung finden Sie nachfolgend unter «Bruttoertrag aus vermieteten Ferienwohnungen».

Bruttoertrag aus vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen (inkl. Nebenräume und Garagen, ohne Nebenkosten)

Geben Sie hier sämtliche Bruttomietzinseinnahmen (aber ohne Nebenkosten) Ihrer vermieteten Wohnhäuser und Wohnungen an.

Den Mietzins der Hauswartin oder des Hauswartes deklarieren Sie brutto, das heisst vor dem Abzug des Hauswartzins. Diese Kosten können Sie unter «Betriebs- und Verwaltungskosten» abziehen. Geben Sie den Bruttoertrag aus Nutzniessung zu 100% an.

Bruttoertrag aus vermieteten Ferienwohnungen

Führen Sie hier sämtliche Bruttomietzinseinnahmen Ihrer vermieteten Ferienwohnungen sowie die Anzahl der vermieteten Wohnungen auf.

Teilweise Vermietung von möblierten Einfamilienhäusern / Chalets oder Stockwerkeigentum

Beispiel:	2009
Mietwert gemäss Mietwertblatt pro Jahr	CHF 6'000.–
Abzug für Vermietung während 3 Monaten $\frac{3}{12}$ von CHF 6'000.–	– CHF 1'500.–
Zu deklarierender Mietwert	CHF 4'500.–
Effektive Mietzinseinnahmen 2009 (im Formular anzugeben) für 3 Monate	CHF 3'000.–
* 20% Pauschalabzug für vermehrte Unkosten (inkl. Putzmaterial und Verwaltung) und Abnutzung der Wohnungseinrichtung	– CHF 600.–
Steuerbarer Mietzins	CHF 2'400.–

* Dieser Abzug ist pro Haus bzw. Wohnung bis max. CHF 3'000.– zulässig und wird von Amtes wegen gewährt (ein höherer tatsächlicher Abzug ist nachzuweisen und zu begründen).

Es ist immer der Bruttomietzins anzugeben, in diesem Beispiel CHF 3'000.–. Der Pauschalabzug von 20% (für die vermehrten Unkosten und die Abnutzung der Wohnungseinrichtung) oder die nachgewiesenen höheren Kosten werden Ihnen bei der Veranlagung automatisch gewährt, wenn es sich um eine vermietete möblierte Wohnung handelt. Machen Sie dazu eine Bemerkung unter den Begründungen. Der berücksichtigte Betrag wird Ihnen mit der Veranlagungsverfügung aufgezeigt.

Bruttoertrag aus Vermietung oder Verpachtung von Geschäftsräumen, Fabriken, Geschäftsgebäuden, landwirtschaftlichen Heimwesen

Werden mehrere Grundstücke als Einheit vermietet oder verpachtet, müssen Sie den Zins nicht aufteilen. Geben Sie den Zins als Ganzes auf einem Formular an.

Waldertrag

Als Nettoertrag aus Waldbewirtschaftung sind die effektiven Erträge gemäss detaillierter Aufzeichnung oder pauschal 6% des amtlichen Wertes anzugeben.

Leistungen Dritter (Subventionen, Versicherungsleistungen usw.)

Wenn Sie von dritter Seite Beiträge (Subventionen, Versicherungsleistungen usw.) für Gebäudeunterhalt oder Investitionen erhalten haben, geben Sie diese Beiträge bitte hier an. Die Leistungen Dritter sind auch anzugeben, wenn sie nicht als Einkommen aufzurechnen sind (z. B. weil sie unter Ziffer 7.2 von den Unterhaltskosten abgezogen wurden).

7.2 Grundstückskosten 2009 MB 5

Sie können die Liegenschaftssteuern und allfällige Baurechtszinsen sowie die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten abziehen, für die Ihnen im Steuerjahr Rechnung gestellt wurde und die Sie als Grundeigentümerin, Grundeigentümer, Nutzniesserin, Nutzniesser oder Wohnberechtigte, Wohnberechtigter auch tatsächlich selbst getragen haben. Entscheidend ist das Datum der Rechnungsstellung: Abziehbar sind Kosten, die innerhalb der Steuerperiode in Rechnung gestellt worden sind. Liegt für bereits abgeschlossene und klar abgrenzbare Arbeiten eine Teilrechnung mit detaillierten Angaben vor, kann der Teilrechnungsbetrag abgezogen werden. Nicht abziehbar sind hingegen Akontozahlungen. Kosten, die durch Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Subventionen usw.) vergütet werden, sind nicht abziehbar.

Die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten können Sie auf zwei Arten abziehen. Sie machen entweder die tatsächlichen Kosten geltend oder nehmen einen Pauschalabzug vor. Sie können bei jedem einzelnen Grundstück wählen, ob Sie den Pauschalabzug oder den Abzug der tatsächlichen Kosten vornehmen.

Ausnahme: **Bei Grundstücken des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung durch Dritte** können Sie nur die tatsächlichen Kosten abziehen. Als vorwiegend geschäftlich genutzt gilt ein Grundstück, wenn der Mietertrag aus den Geschäftsräumlichkeiten höher ist als jener aus dem Wohnteil.

Der Pauschalabzug für die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten wird Ihnen bei der Veranlagung automatisch gewährt, wenn Sie nicht die tatsächlichen Kosten geltend machen. Diese Pauschale beträgt bei Gebäuden, die am 31.12.2009

- bis 10 Jahre alt waren, 10% des Bruttogebäudeertrages,
- über 10 Jahre alt waren, 20% des Bruttogebäudeertrages.

Tragen Sie das **Baujahr** des Gebäudes auf Formular 7 ein. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein. Ungeachtet des gewählten Abzuges können Sie in jedem Fall die Liegenschaftssteuern und allfällige Baurechtszinsen abziehen.

Baurechtszinsen

Bezahlt Sie Baurechtszinsen, so können Sie diese als dauernde Lasten zum Abzug bringen, sofern es sich beim Baurecht um eine Grunddienstbarkeit oder um ein selbstständiges und dauerndes Baurecht handelt. Letztere sind für mindestens 30 und höchstens 100 Jahre vereinbart, werden grundbuchrechtlich wie ein selbstständiges Grundstück behandelt und sind wie Grundstücke übertragbar. Geben Sie den Namen und die Adresse der empfangenden Person an.

Unterhalt

Als Unterhalt gelten Massnahmen, die der Werterhaltung dienen. Werterhaltende Massnahmen sind der Ausgleich einer Abnutzung (Reparatur, Instandstellung) oder der Ersatz einer Installation im gleichwertigen Rahmen. Werden an bestehenden Gebäuden bauliche Energiesparmassnahmen getroffen, sind die entsprechenden Kosten gleich wie Unterhaltskosten abziehbar.

Kosten, die durch Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Subventionen usw.) vergütet werden, sind nicht abziehbar. Ziehen Sie diese Leistungen vom Rechnungsbetrag ab.

Nicht abziehbar sind Anlagekosten (wertvermehrnde Aufwendungen wie Verbesserungen, Neueinrichtungen) und Kosten für Vorkehrungen, die blosser Einkommensverwendung darstellen und weder wertvermehrend noch werterhaltend sind (z. B. Rasenmähen, Gartenreinigungs- und Gartenräumarbeiten, Aufwand für Blumen- und Gemüsekulturen).

Wer bisher eine im Unterhalt vernachlässigte Liegenschaft gekauft und den unterbliebenen Unterhalt innert fünf Jahren seit dem Erwerb nachgeholt hatte, konnte die entsprechenden Kosten sowohl bei den kantonalen wie auch bei den Bundessteuern nur teilweise zum Abzug bringen (sog. Dumontpraxis). Ab dem 1. Januar 2009 ist die Dumontpraxis im Kanton Bern aufgehoben. Unterhaltskosten, die im Jahr 2009 in Rechnung gestellt worden sind, können auch bei neu erworbenen, vernachlässigten Liegenschaften vollumfänglich abgezogen werden. Die Wartefrist von 5 Jahren entfällt. Gleich verhält es sich bei Kosten für Energiesparmassnahmen an bestehenden Gebäuden.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Die **abziehbaren Betriebskosten** entnehmen Sie bitte dem Formular. Sofern Sie für die gesamten Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten den Pauschalabzug gewählt haben, können Sie keine zusätzlichen Betriebs- und Verwaltungskosten abziehen.

Als Betriebskosten sind abziehbar die periodisch anfallenden Ausgaben, die mit der Nutzung der Gebäude zusammenhängen, soweit diese nicht weiterverrechnet werden. Nicht darunter fallen bei selbstgenutztem Eigentum die (privaten) Verbrauchskosten für Wasser, Warmwasseraufbereitung, Gas, Strom, Heizung, Beleuchtung, Abwasser, Abfallentsorgung usw. sowie die Prämien für Hausratversicherung (siehe dazu auch Formular 7 bzw. Ausscheidungskatalog, Seite 65).

Verwaltungskosten

Haben Sie den Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten gewählt, können Sie die tatsächlichen Kosten für die Liegenschaftsverwaltung **durch Dritte** abziehen. Geben Sie die tatsächlichen Auslagen für die Vermietung (z. B. Inserate, Inkassospesen) und die Verwaltung an. Nicht abzugsfähig sind rein kalkulatorisch berechnete Kosten der Eigenverwaltung. Werden Auslagen für die Abwartin oder den Abwart geltend gemacht, sind deren bzw. dessen Name und Adresse unter «Begründungen» am Ende des Formulars anzugeben. Sofern Sie den Pauschalabzug für die gesamten Liegenschaftskosten gewählt haben, sind die Verwaltungskosten darin enthalten und können nicht zusätzlich abgezogen werden.

Stockwerkeigentum

Bei Stockwerkeigentum bestimmen sich die abziehbaren Kosten nach den gleichen Regeln wie bei gewöhnlichem Eigentum. Als Unterhaltskosten gelten insbesondere die Aufwendungen für den Unterhalt der Wohnung der Stockwerkeigentümerin oder des Stockwerkeigentümers (Sonderrecht) und die Beiträge an den Erneuerungs- und Reparaturfonds für den Unterhalt des gemeinschaftlichen Eigentums. Für die Gemeinschaftskosten gemäss Verwaltungsabrechnung gilt (Kosten, die der Stockwerkeigentümergeinschaft in Rechnung gestellt worden sind und in die Verwaltungsabrechnung einfließen; nicht abschliessende Aufzählung):

Bezeichnung der Kosten

Kosten für Unterhalt der gemeinschaftlichen Gebäudeteile wie Treppenhaus, Lift, Einstellhalle, Brandmelder	Abziehbar , aber ohne wertvermehrende Kostenanteile
Beiträge an Reparatur- und Erneuerungsfonds	Abziehbar Werden die Beiträge an den Reparatur- und Erneuerungsfonds abgezogen, ist der Pauschalabzug für Liegenschaftskosten ausgeschlossen. Wird der Erneuerungsfonds zur Bezahlung von Unterhaltskosten verwendet, sind die entsprechenden Kosten nicht abziehbar.
Versicherungsprämien	Abziehbar sind Prämien für Gebäudeversicherung und Grundeigentümerhaftpflicht. Nicht abziehbar sind hingegen Prämien für Hausratversicherung.
Reinigungskosten	Abziehbar
Verwaltungskosten	Abziehbar
Kosten für Strom und Wasser	Abziehbar sind jährliche Grundgebühren. Nicht abziehbar sind die verbrauchsabhängigen Kosten.
Heizkosten	Nicht abziehbar
Kosten für Radio/TV	Nicht abziehbar

Zur Deklaration der Bankguthaben der Stockwerkeigentümergeinschaft (z.B. Erneuerungsfonds) und zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Stockwerkeigentum siehe Informationen zum Formular 3, Seite 31.


Formular 8

Bitte schreiben Sie nur in die Formularfelder und lassen Sie die Rückseite frei. Geben Sie die Beträge ausschliesslich in Franken an (keine Rappen). Sie brauchen keine Kopie der Steuererklärung für Personengesellschaften, Erben- und Miteigentümergeinschaften (Formulare 20 ff.) beizulegen.


Beispiel

Steuererklärung 2009

Natürliche Personen
 Muster Adam
 Muster-Beispiel Eva
 ZPV-Nr.: 014'745'111
 Fall-Nr.: 7



Formular
8



900001002000022

8.1 KOLLEKTIV-, KOMMANDIT- UND EINFACHE GESELLSCHAFTEN (SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT)

Ich war im Jahr 2009 an folgenden Gesellschaften beteiligt: Kollektiv- Kommandit- einfache Gesellschaft(en)
Zutreffendes bitte ankreuzen

ZPV-Nr., Firma, Name, Geschäftssitz	Kanton / Land	Noch nicht verrechnete Verluste		Anteil Einkommen in CHF	Anteil Vermögen in CHF
		Kanton	Bund		

8.2 BAUGESSELLSCHAFTEN UND KONSORTIEN

Ich war im Jahr 2009 an folgenden Gesellschaften beteiligt:

ZPV-Nr., Firma, Name, Geschäftssitz	Kanton / Land	Noch nicht verrechnete Verluste		Anteil Einkommen in CHF	Anteil Vermögen in CHF
		Kanton	Bund		

8.3 ERBEN- UND MITEIGENTÜMERGEMEINSCHAFTEN

Ich war im Jahr 2009 an folgenden Erbengemeinschaften und/oder Miteigentümergeinschaften beteiligt
Zutreffendes bitte ankreuzen

ZPV-Nr., Name des/der Verstorbenen oder der Miteigentümer/-innen (bzw. Bezeichnung des Miteigentums)	Kanton / Land	Federführende Person, Vertreter/-in	Anteil Einkommen in CHF	Anteil Vermögen in CHF
02'586'222 Beispiel Fritz, Biel	Bern	Beispiel Hanna, Biel	2'350	176'250

8.4 ERBSCHAFTEN

Ich habe im Jahr 2009 Vermögen aus Erbschaft erhalten:

Name, Vorname, Adresse des/der Verstorbenen	Todesdatum	Datum der Erbteilung	Erhaltener Erbteil in CHF

8.5 SCHENKUNGEN/VOREMPFÄNGE

Ich habe im Jahr 2009 eine oder mehrere Schenkungen oder Vorempfänge erhalten: *

Name, Vorname, Adresse des/der Schenkenden/Vorempfanggebers/-in	Verwandtschaftsverhältnis	Datum der Schenkung	Betrag in CHF
Beispiel Hanna, Biel	Mutter	1. 2. 2009	10'000

Ich habe im Jahr 2009 eine oder mehrere Schenkungen oder Vorempfänge ausgerichtet: *

Name, Vorname, Adresse des/der Empfängers/-in	Verwandtschaftsverhältnis	Datum der Schenkung	Betrag in CHF

BI VALD12 05.09 (DT0008) * Falls nötig, wird Ihnen zur Veranlagung der Schenkungssteuer noch ein spezieller Fragebogen zugestellt

Vorbemerkungen

Formular 8 dient der Erfassung der Anteile an:

- Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften (Ziffer 8.1);
- Baugesellschaften und Konsortien (Ziffer 8.2);
- Erben- und Miteigentümergeinschaften (Ziffer 8.3).

Ausserdem sind im Formular 8 erhaltene Erbschaften (Ziffer 8.4) und erhaltene oder ausgerichtete Schenkungen (Ziffer 8.5) zu deklarieren. Bitte prüfen und korrigieren Sie wenn notwendig die auf den Formularen vordruckten Angaben.

8.1 Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (selbstständige Erwerbstätigkeit)

Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 22 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.1 zu übertragen.

Die Steuererklärung für Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften wird von der Vertreterin oder dem Vertreter der Gesellschaft ausgefüllt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Befindet sich die Gesellschaft nicht im Kanton Bern, ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft zu ermitteln und in Ziffer 8.1 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresrechnung.

Bestehen aus den Vorjahren noch nicht verrechnete Verluste, sind diese ebenfalls in Ziffer 8.1 geltend zu machen. Sie werden mit dem anteiligen Einkommen der Gesellschaft verrechnet.

8.2 Baugesellschaften und Konsortien

Baugesellschaften und Konsortien mit Sitz im Kanton Bern erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 23 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.2 zu übertragen.

Die Steuererklärung für Baugesellschaften und Konsortien wird von der Vertreterin oder dem Vertreter der Gesellschaft ausgefüllt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Diese Personen gelten als selbstständig Erwerbende. Tipp: Zum Ausfüllen der Steuererklärung für Baugesellschaften und Konsortien bestehen separate Erläuterungen. Befindet sich die Gesellschaft nicht im Kanton Bern, ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft zu ermitteln und in Ziffer 8.2 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresrechnung.

Bestehen aus den Vorjahren noch nicht verrechnete Verluste, sind diese ebenfalls in Ziffer 8.2 geltend zu machen. Sie werden mit dem anteiligen Einkommen der Gesellschaft verrechnet.

8.3 Erben- und Miteigentümergeinschaften

Bernische Erben- und Miteigentümergeinschaften erhalten eine eigene Steuererklärung. Im Formular 21 dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ziffer 8.3 des Formulars 8 zu übertragen.

Die Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften wird der von der Erbengemeinschaft bestimmten Person zugestellt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen. Tipp: Zum Ausfüllen der Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften bestehen separate Erläuterungen, die der Steuererklärung beigelegt sind.

Bei einer im Grundbuch eingetragenen Nutzniessung oder bei einem amtlichen Wert unter CHF 5'000.– werden keine Formulare für Erben- und Miteigentümergeinschaften verschickt.

Bei ausserkantonalen Erbengemeinschaften (Erblasser mit ausserkantonalem Wohnsitz) und ausserkantonalen Miteigentümergeinschaften ist ebenfalls der Anteil an Einkommen und Vermögen zu ermitteln und in Ziffer 8.3 zu übertragen. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresabrechnung.

8.4 Erbschaften

In Ziffer 8.4 sind die im Steuerjahr angefallenen Erbschaften anzugeben. Die angefallenen Erbschaften sind auch dann anzugeben, wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist. Bei erfolgter Erbteilung ist das Datum der Erbteilung anzugeben.

Die Deklaration in Ziffer 8.4 dient einzig Kontrollzwecken. Für die korrekte Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer sind das geerbte Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zusätzlich wie folgt zu deklarieren:

- Alleinerbinnen bzw. Alleinerben deklarieren das geerbte bewegliche Vermögen sowie die Erträge daraus in Formular 3 und 4 und die geerbten Liegenschaften in Formular 7.
- An Erbengemeinschaften beteiligte Personen deklarieren ihren Anteil am geerbten Vermögen sowie die Erträge daraus in Ziffer 8.3 des Formulars 8.

Für die korrekte Veranlagung der Erbschaftssteuer wird Ihnen – falls erforderlich – eine Erbschaftssteuer-Anzeige zugestellt. Ehegatten, Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder und Personen in registrierten Partnerschaften schulden im Kanton Bern keine Erbschaftssteuer. Alle übrigen begünstigten Personen schulden eine Erbschaftssteuer:

- wenn bernische Liegenschaften geerbt werden oder
- wenn bewegliches Vermögen geerbt wird und die verstorbene Person Wohnsitz im Kanton Bern hatte.

8.5 Schenkungen und Vorempfänge

In Ziffer 8.5 sind die im Steuerjahr erhaltenen und ausgerichteten Schenkungen und Vorempfänge anzugeben. Die Deklaration in Ziffer 8.5 dient einzig Kontrollzwecken. Für die korrekte Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer sind das geschenkt erhaltene Vermögen und die daraus fliessenden Erträge zusammen mit dem übrigen Einkommen und Vermögen zu deklarieren. Das bewegliche Vermögen ist somit in Formular 3 und 4 und die Liegenschaften in Formular 7 anzugeben.

Für die korrekte Veranlagung der Schenkungssteuer wird Ihnen – falls erforderlich – eine Schenkungs- und Vorempfangsanzeige zugestellt. Ehegatten, Nachkommen, Stiefkinder, Pflegekinder und Personen in registrierten Partnerschaften schulden im Kanton Bern keine Schenkungssteuer. Alle übrigen begünstigten Personen schulden eine Schenkungssteuer:

- wenn bernische Liegenschaften geschenkt werden oder
- wenn bewegliches Vermögen geschenkt wird und die schenkende Person Wohnsitz im Kanton Bern hat.

Formular 9

9. **Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**

Die Erläuterungen zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und zum Geschäftsvermögen finden Sie in der Zusatzwegleitung für selbstständig Erwerbende.

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (haupt- oder nebenberuflich, mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung) füllen Sie zwingend das Formular 9 aus. Üben Sie mehrere selbstständige Erwerbstätigkeiten aus, füllen Sie für jede einzelne Tätigkeit ein Formular 9 aus. Der Steuererklärung beizulegen sind die rechtsgültig unterschriebene Bilanz, die Erfolgsrechnung, deren Abschluss in das Kalenderjahr 2009 fällt, und eine Kopie der Privat- und Kapitalkonten.

Formular 10

10. **Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft**

Die Erläuterungen zum Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen finden Sie in der Zusatzwegleitung für Land- und Forstwirtschaft.

Füllen Sie bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in Land- und Forstwirtschaft (haupt- oder nebenberuflich, mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung) zwingend das Formular 10 aus. Üben Sie mehrere selbstständige Erwerbstätigkeiten aus, füllen Sie für jede einzelne Tätigkeit ein Formular 9 oder 10 aus.

Der Steuererklärung beizulegen sind die rechtsgültig unterschriebene Bilanz, die Erfolgsrechnung, deren Abschluss in das Kalenderjahr 2009 fällt, und eine Kopie der Privat- und Kapitalkonten.

Anhang

Abzüge auf einen Blick

Die folgenden Abzüge werden durch die Steuerverwaltung berechnet bzw. auf das zulässige Maximum gekürzt.

Seite	Ziffer	Abzüge	Kanton		Bund
			Einkommen in CHF	Vermögen in CHF	Einkommen in CHF
	A	Allgemeiner Abzug	5'000.–	–	–
	A	Abzug für Verheiratete	5'000.–	17'000.–	2'500.–
21	1.1	Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule)	6'566.–	–	6'566.–
		ohne Pensionskasse (2. Säule)	32'832.–	–	32'832.–
22	1.2	Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt	2'300.–	–	–
		Zusätzlich je Kind	1'200.–	–	–
22	1.2	Zweiverdienerabzug	2% des Gesamteinkommens, max. 9'000.–	–	50% des niedrigeren Einkommens, mind. 7'600.– max. 12'500.–
24	2.1	Kinderabzug je Kind	6'300.–	17'000.–	6'100.–
24	2.1	Kinderbetreuungskosten je Kind	bis 3'000.–	–	–
25	2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung je Kind	bis 6'000.–	–	–
34	4.2	Versicherungsabzug: Verheiratete mit Pensionskasse oder Säule 3a	4'600.–	–	bis 3'300.–
		ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 6'800.–	–	bis 4'950.–
		je Kind	700.–	–	700.–
		je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
		Alleinstehende mit Pensionskasse oder Säule 3a	2'300.–	–	bis 1'700.–
		ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 3'400.–	–	bis 2'550.–
		je Kind	700.–	–	700.–
		je unterstützungsbedürftige Person	–	–	700.–
35	4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'100.–	–	–
37	5.2	Unterstützungsabzug	4'500.–	–	6'100.–
38	5.3	Vergabungen	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens	–	mind. 100.– max. 20% des Reineinkommens
40	6.0	Berufskosten Gesamtpauschale	20%, max. 7'200.–	–	–
41	6.1	Fahrkosten: Fahrrad, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild	700.–	–	700.–
42		Auto: bis 20'000 km	–.70 je km	–	–.70 je km
		über 20'000 km	–.60 je km	–	–.60 je km
		über 30'000 km	–.50 je km	–	–.50 je km
		Motorrad mit weissem Kontrollschild	–.40 je km	–	–.40 je km
42	6.2	Auswärtige Verpflegung: pro Tag	15.–	–	15.–
		pro Jahr	3'200.–	–	3'200.–
		pro Tag (mit Verbilligung)	7.50	–	7.50
		pro Jahr (mit Verbilligung)	1'600.–	–	1'600.–
42	6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt: pro Tag	30.–	–	30.–
		pro Jahr	6'400.–	–	6'400.–
		pro Tag (mit Verbilligung)	22.50	–	22.50
		pro Jahr (mit Verbilligung)	4'800.–	–	4'800.–
43	6.5	Übrige Berufskosten	3%, mind. 2'000.– max. 4'000.–	–	3%, mind. 2'000.– max. 4'000.–
45	6.6	Berufskosten Nebenerwerb	20%, mind. 800.– max. 2'400.–	–	20%, mind. 800.– max. 2'400.–
	A	Abzug für kleine bis mittlere Einkommen Wenn das steuerbare Einkommen +10% des steuerbaren Vermögens den folgenden Betrag nicht übersteigt		Abzug	
		Alleinstehende bis CHF 15'000.–	CHF 1'000.–	–	–
		Verheiratete bis CHF 20'000.–	CHF 2'000.–	–	–
		Dieser Abzug wird um CHF 500.– für jedes Kind erhöht, für das der Kinderabzug zulässig ist. Ist nur der hälftige Kinderabzug zulässig, reduziert sich der Zusatzabzug je Kind um die Hälfte.			
		Dieser Abzug wird je CHF 2'000.– Mehreinkommen um CHF 150.– (Alleinstehende) bzw. CHF 300.– (Verheiratete) reduziert.			

Legende:

A = Diese Abzüge sind aus den Formularen nicht ersichtlich und werden bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Die vorgenommenen Abzüge werden aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Besteuerung von Renten

Rentenart	Beitragsleistungen	Rentenbeginn	Steuerbarer Anteil
Berufliche Vorsorge (Pensionen)	Keine eigenen Beiträge		100%
	Eigene Beiträge (Bund mindestens 20%) Beiträge ab 1987 Beiträge vor 1987		100%
		vor 01.01.2002	Kanton 100% Bund 80%
		ab 01.01.2002	Bund 100%
Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung			40%
Militärversicherung		ab 01.01.1994	100%
		vor 01.01.1994	steuerfrei, sofern sie nicht auf Grund einer Revision neu festgesetzt wurde
Haftpflichtversicherung	Aus Haftpflicht von Dritten		100%
Private Unfallversicherung			100%
Risikoversicherung			100%

Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge

Zu den Kapitaleistungen aus Vorsorge zählen:

- Kapitaleistungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
- Kapitaleistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Kapitaleistungen aus Vorsorge werden wie folgt besteuert:

- Kantons- und Gemeindesteuern: Vorsorgetarif nach Artikel 44 StG
- Direkte Bundessteuer: $\frac{1}{5}$ des Tarifs in Artikel 36 DBG

Kapitaleistungen der beruflichen Vorsorge sind steuerbar mit dem Erwerb eines festen Anspruchs. Wann dieser feste Anspruch auf eine Kapitaleistung entsteht, ergibt sich aus dem Reglement der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung. Bei Pensionierung ist dies der erste Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 31.12. wird die Kapitaleistung demnach im Folgejahr besteuert. Mehrere Kapitaleistungen des gleichen Jahres werden zusammengerechnet. Erhalten beide Ehegatten Kapitaleistungen aus Vorsorge, werden auch diese zusammengerechnet.

2. Säule

Kanton: 100%, separate Besteuerung zu einem besonderen Tarif (Art. 44 StG)

Bund: 100%, separate Besteuerung zu $\frac{1}{5}$ des Tarifs nach Art. 36 DBG

Säule 3a

Kanton: 100%, separate Besteuerung zu einem besonderen Tarif (Art. 44 StG)

Bund: 100%, separate Besteuerung zu $\frac{1}{5}$ des Tarifs nach Art. 36 DBG

Liegenschaftskosten (Ausscheidung von Mehrwerten) [MB 5](#)

Der Ausscheidungskatalog informiert Sie über die abziehbaren Liegenschaftskosten; insbesondere werden die abzugsfähigen werterhaltenden Unterhaltskosten von den nicht abzugsfähigen wertvermehrenden Auslagen abgegrenzt.

Ausscheidungskatalog

Übersicht

Gebäude aussen

Aussenwände	1
Fassaden, Fenster, Balkone, Storen und Fensterläden	1.1
Brandmauer	1.2
Wintergarten	1.3
Schadenbehebung	1.4
Gerüstungen	1.5

Dächer	2
Flach- und Giebedächer, Spenglerarbeiten, Blitzableiter	2.1
Dachstockausbau	2.2
Hausbock und Schwamm	2.3
Gerüstungen	2.4
Gebäude innen	
Wände im Innern, Decken	3
Maler- und Tapeziererarbeiten, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen	3.1
Treppen, Treppenhaus, Geländer	3.2
Aufzug, Lift	3.3
Bodenbeläge	4
Innenräume	4.1
Aussen (Balkone, Terrassen)	4.2
Küche, Bad, Waschküche	5
Kücheneinrichtungen	5.1
Küchengeräte	5.2
Badezimmer / sanitäre Einrichtungen	5.3
Waschmaschine, Tumbler	5.4
Heizungen, Lüftungen	6
Wärmeerzeugung, Heizkessel	6.1
Umstellen der Energie, Alternativsysteme	6.2
Zusätzliche thermische Installation	6.3
Kaminanlagen	6.4
Heizöltank / Tankraum	6.5
Cheminée, Kachelofen (Hafnerarbeiten), Cheminéeöfen	6.6
Anschluss an Fernwärmeheizung	6.7
Warmwasseraufbereitung (Boiler)	6.8
Lüftung, Klimaanlage, Dampfabzug	6.9
Sanitäre und elektr. Installationen, Brandverhütung	7
Leitungen im allgemeinen	7.1
Sanitäre und Heizungs-Verteilung	7.2
Elektrische Installationen	7.3
Individuelle Empfangsanlagen für Funk, Radio, TV	7.4
Brandverhütung	7.5
Alarmanlage	7.6
Schwimmbad innen / Sauna / Solarium	8
Schwimmbad	8.1
Beheizung	8.2
Sauna	8.3
Solarium	8.4
Umgebung	9
Umgebungs- und Gartenarbeiten	9.1
Kanalisationen und Hauszuleitungen	9.2
Serviceabonnemente	10
Verschiedenes	11
Abbruch- und Räumungsarbeiten	11.1
Anwalts-, Handänderungskosten, Notariatskosten	11.2
Architekten- und Ingenieurhonorare	11.3
Baubewilligungen	11.4
Eigenleistungen, Eigenarbeit	11.5
Erschliessungsbeiträge	11.6
Naturereignisse / Schäden durch Dritte	11.7
Vermessung, Parzellierung	11.8
Werkzeuge	11.9
Kosten für Betrieb und Verwaltung	12
Grundgebühren (wiederkehrend)	12.1
Verbrauchsabhängige Auslagen	12.2
Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten	12.3

Massnahmen	E	Abziehbarer Unterhalt
------------	---	-----------------------

Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz (E) dienen, können wie Unterhalt zum Abzug gebracht werden.
Im Zusammenhang mit einem Neubau erfolgte Investitionen zur rationellen Energieverwendung bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nicht abziehbar.

Gebäude aussen

1 Aussenwände

	Grundrissveränderungen Die Kosten für den Abbruch von bestehenden Gebäudeteilen (z. B. Fassaden) und den Neuaufbau an einem anderen Standort (horizontale Grundrissveränderung) gelten als Anlagekosten oder ggf. als Einkommensverwendung.		–
1.1	Fassaden, Fenster, Balkone, Storen und Fensterläden		
1.1.1	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Malerarbeiten c. Fassadenreinigung (Hochdruck) d. Dichtungen von Fugen und Abschlüssen zur Vermeidung unerwünschter Luftwechsel	E	1/1 1/1 1/1 1/1
1.1.2	Fassadenrenovationen a. Neuanstrich, Ersatz einer bestehenden Verkleidung b. Neuverkleidung durch Eternit, Aluminium usw. oder anderes statt Bemalung bzw. Überdecken einer vorbestandenen Verkleidung c. Renovationsarbeiten an Naturstein-Fassaden (Sandstein) d. Fassadenisoliationsarbeiten (mind. 3 cm) inkl. Verkleidung, Anpassen der Fensterbänke und Halterungen e. hinterlüftete Wärmedämmung	E E	1/1 2/3 1/1 1/1 1/1
1.1.3	Isolationen Als Isoliationsmassnahme gilt steuerlich nur, was – die beheizten Räume gegen aussen abgrenzt (Dach, Dachboden, Aussenwände, Kellerdecke) – der Wärmedämmung in erster Linie dient und – eine Wirkung hat, die bezogen auf das Gesamtgebäude erheblich ist (Gerüstkosten, Projektierungsaufwendungen und Honorare nur anteilmässig) a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neuisolation		1/1 1/1
1.1.4	Doppel- und Mehrfachverglasungsfenster, Türen a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Aussentüren / Garagetore (siehe Pkt. 3.1.5)		1/1
1.1.5	Windfang a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neubau von unbeheizten Windfängen (ohne Schaffung von überdimensionalem zusätzlichem Raum)	E	1/1 1/1
1.1.6	Sonnenstoren a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neueinbau c. Ersatz mit neuem elektrischem Antrieb		1/1 – 1/2
1.1.7	Fensterläden und Rollläden a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neueinbau c. Rollläden anstelle von Fensterläden	E	1/1 1/1 1/1
1.1.8	Balkone, Terrassen (Bodenbeläge siehe Pkt. 4.2) a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neueinbau Verglasung		1/1 –
1.2	Brandmauer a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Erstellen von Brandmauern: – im Zusammenhang mit Anbauten – auf Verlangen der Feuerpolizei		1/1 – 1/2
1.3	Wintergarten a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neueinbau		1/1 –
1.4	Schadenbehebung a. Bekämpfung von Holzschädlingen b. Behebung von Feuchtigkeitsschäden c. Behebung von Folgeschäden nach äusseren Einwirkungen wie Erddruck, Bodensenkung usw.		1/1 1/1 1/1
1.5	Gerüstungen Gerüstkosten sind proportional nach den Anteilen Unterhalts- und Anlagekosten aufzuteilen		

2 Dächer

	Grundrissveränderungen Die Kosten für den Abbruch von bestehenden Dächern und den Neuaufbau an einem anderen Standort (vertikale Grundrissveränderung) gelten als Anlagekosten oder ggf. als Einkommensverwendung		–
2.1	Flach- und Giebeldächer, Spenglerarbeiten und Blitzableiter		
2.1.1	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Verbessern der thermischen Isolation	E	1/1 1/1

Massnahmen	E	Abziehbarer Unterhalt
2.1.2 Flachdächer		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Umkehrdach auf bestehendes Dach (Wärmedämmung)	E	1/1
2.1.3 Giebeldächer / Estricheinbau		
Erstellen eines Dachstuhls inklusive Bedachung über ein undichtiges Flachdach (Erstellen eines Estrichs)		–
2.1.4 Spenglerarbeiten		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Neueinbau und Erweiterung infolge Um-, An- und/oder Aufbau		–
c. Dachrinnen: Reparatur oder gleichwertiger Ersatz		1/1
2.1.5 Unterdach		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. vorher kein Unterdach		–
c. gleichwertiger Ersatz des Unterdaches kombiniert mit zusätzlicher thermischer Isolation		1/1
d. Erstmaliges Anbringen eines Unterdaches kombiniert mit zusätzlicher thermischer Isolation	E	1/1
2.1.6 Blitzableiter		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Neueinbau und Erweiterung		–
2.2 Dachstockausbau		
Einbau von Zimmern oder Wohnungen		–
2.3 Hausbock und Schwamm		
Kosten für deren Bekämpfung (Holzbehandlung)		1/1
2.4 Gerüstungen		
Gerüstkosten sind proportional nach den Anteilen Unterhalts- und Anlagekosten aufzuteilen		

Gebäude innen

3 Wände im Innern, Decken

Grundrissveränderungen Die Kosten für den Abbruch von bestehenden Wänden und/oder Decken und den Neuaufbau an einem anderen Standort (horizontale und/oder vertikale Grundrissveränderung) gelten als Anlagekosten oder ggf. als Einkommensverwendung.		–
3.1 Maler- und Tapezierarbeiten, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen		
3.1.1 a. Auffrischen / Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. im Zusammenhang mit Umbauarbeiten und Anbauten		–
c. Anbringen einer inneren Isolation an Fassadenwänden oder Kellerdecken	E	1/1
3.1.2 Wand- und Deckenverkleidungen als Ersatz für fällige Gips- und Malerarbeiten		
a. Verkleidung aus Holz oder schallhemmend inklusive Malerarbeiten		2/3
b. Verkleidung aus Pavatex- oder Spanplatten inklusive Malerarbeiten		1/1
3.1.3 Plattenarbeiten, Fliesen		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. in Küche oder Badezimmer anstelle von Malerarbeiten		2/3
3.1.4 Trennwände erstellen alt 1 Zimmer, neu 2 Zimmer		–
3.1.5 Türen, Kipptore (Garagen)		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Ersteinbau		–
c. Ersatz mit Komfortverbesserung		2/3
d. Ersatz mit aut. Torantrieb (Ersetzen eines einfachen Garagentores durch ein automatisches)		1/2
3.2 Treppen, Treppenhaus, Geländer		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Ersatz mit Qualitätssteigerung (z. B. Ersatz einer Holztreppe durch eine Betontreppe)		1/2
3.3 Aufzug, Lift		
a. Reparatur, gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Erstmaliger Einbau		–
c. Ersatz mit Komfortverbesserung		2/3

4 Bodenbeläge

4.1 Innenräume		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz (auch Parkett/Platten anstelle Teppich)		1/1
b. Ersatz mit Komfortverbesserung		2/3
c. neu verlegen, wenn früher nicht bewohnbar		–
d. neu verlegen auf Zementunterlagsboden infolge grösserer Umbauarbeiten oder Anbauten		–
e. Parkett neu schleifen und neu versiegeln		1/1
4.2 Aussen (Balkone, Terrassen)		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Abdichten des Terrassenbodens und Verlegen von Platten auf die Abdichtung		2/3
c. Isolieren und Abdichten des Terrassenbodens	E	1/1
d. Auftragen einer Bodenfarbe auf Zementboden		–

Massnahmen	E	Abziehbarer Unterhalt
5 Küche, Bad, Waschküche		
5.1 Kücheneinrichtungen (im amtlichen Wert enthalten)		
5.1.1 Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
5.1.2 Küchenkombination inklusive Folgekosten		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Ersatz mit Komfortverbesserung (z. B. Chromstahl oder Steinabdeckung anstelle von Kunststoff/Kunstharzbeschichtung)		2/3
c. Küchenkombination anstelle bisheriger frei stehender Einrichtung		1/3
5.2 Küchengeräte (im amtlichen Wert enthalten)		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Ersteinbau		–
c. Ersatz mit Komfortverbesserung (z. B. Ersatz Backofen durch Kombigerät, Ersatz Kühlschrank durch Gerät mit grösserem Volumen und Tiefkühlfach)		2/3
5.3 Badezimmer / sanitäre Einrichtungen (im amtlichen Wert enthalten)		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Ersatz mit Komfortverbesserung (z. B. Einbau Dusch-WC)		2/3
c. zusätzliche Einrichtungen (z. B. zusätzliche Dusche, zusätzliches Lavabo oder Doppellavabo anstelle eines Lavabos)		–
5.4 Waschmaschine, Tumbler (im amtlichen Wert enthalten)		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. erstmalige Anschaffung		–
6 Heizungen, Lüftungen		
6.1 Wärmeerzeugung, Heizkessel		
6.1.1 Reparatur / gleichwertiger Ersatz, inkl. Installationen		1/1
6.1.2 Ersatz mit Erweiterung		Anteil
6.1.3 Durchlauferhitzer		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Neuanschaffung		–
6.1.4 Fest installierte Elektroheizungen		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Neuinstallation		–
6.2 Umstellen der Energie, Alternativsysteme		
6.2.1 Umstellen auf Holz-, Gas- oder andere Systeme (bei gleich bleibendem Heizvolumen)		1/1
6.2.2 Ersetzen einer Warmlufttagenheizung, von Öl-, Holz- und Kohleofen durch eine Zentralheizung		1/2
6.2.3 Spezielle Installationen (rationelle Energienutzung) Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Rückgewinnungsanlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Holzfeuerungsanlagen, Anlagen zur Nutzung der Sonnen- und Windenergie, Geothermie, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, inkl. Installationskosten soweit für den Eigengebrauch und bei gleichbleibendem Heizvolumen (jedoch ohne Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern, Gewächshäusern und dergleichen)	E	1/1
6.3 Zusätzliche thermische Installation		
6.3.1 im Allgemeinen		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Ersatz bestehender Heizkörperventile durch Thermostatventile		1/1
6.3.2 Ersteinbau einer automatischen Regulierung der Wärmeproduktion	E	1/1
6.3.3 Ersteinbau eines elektronischen Wärmekostenverteilers	E	1/1
6.3.4 Verbesserung der Wärmedämmung (Kessel, Warmwasserspeicher, Leitungen, Verteiler und Armaturen) in unbeheizten Räumen	E	1/1
6.3.5 Einbau von Messeinrichtungen zur Verbrauchsmessung der flüssigen Brennstoffe (Öldurchlaufzähler)	E	1/1
6.3.6 Einbau von Betriebsstundenzähler bei Heizkessel, Brenner und Umwälzpumpen	E	1/1
6.3.7 Ersteinbau von Thermostatventilen (z. B. DANFOSS®)	E	1/1
6.3.8 Ersatz bestehender Heizkörperventile durch Thermostatventile		1/1
6.3.9 Wandstrahler und Deckenstrahler (inkl. Zusatzheizgerät)		
a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
b. Neuanschaffung		–
6.4 Kaminanlagen		
6.4.1 Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
6.4.2 Kaminsanierung (inkl. Kamineinsätze) im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers	E	1/1
6.5 Heizöltank / Tankraum		
6.5.1 Ersatz / Tanksanierung (Verkleidung)		1/1
6.5.2 Ersteinbau inkl. Tankraum		–
6.5.3 Bisher im Erdreich, neu Einrichtung im Keller, Öltank, Auffangwanne (in Stahl oder Kunststoff) inklusive deren Abdichtung		
a. bei neu kleinerem oder gleichbleibendem Inhalt		1/1
b. bei neu grösserem Inhalt		Anteil
c. Ausserbetriebsetzung des alten Tanks (Auffüllen, Grabarbeiten, Instandstellung des Grundstücks / Gartens usw.)		1/1
d. Renovation Tankraum und Ergänzungen im Zusammenhang mit einschlägigen Vorschriften (Überlaufsicherung, Leckwarngeräte)		1/1
e. Vorschriftsgemässes Neuerstellen bzw. Einrichten des Tankraumes		–

Massnahmen		E	Abziehbarer Unterhalt
6.6	Cheminée, Kachelofen (Hafnerarbeiten), Cheminéeofen		
6.6.1	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Umbau einfaches Cheminée in Warmluftcheminée c. Ersteinbau inkl. Kamineinsatz	E	1/1 1/1 –
6.7	Anschluss an Fernwärmeheizung Ausserbetriebnahme einer bestehenden Heizungsanlage und Anschliessen an ein Fernwärmenetz (inkl. Anschlussgebühr)	E	1/1
6.8	Warmwasseraufbereitung (Boiler)		
6.8.1	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersteinrichtung und zusätzliche Einrichtung c. Ersatz durch grösseres Modell d. Neueinrichtung zusätzlich zum bestehenden Heizkessel für die Warmwasseraufbereitung im Sommer e. Entkalken der Warmwasseranlage	E	1/1 – Anteil 1/1 –
6.8.2	Einbau von Erfassungsgeräten zur verbrauchsabhängigen Warmwasserkostenabrechnung	E	1/1
6.9	Lüftung, Klimaanlage, Dampfabzug		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neueinrichtung		1/1 –

7 Sanitäre und Elektrische Installationen, Brandverhütung

7.1	Leitungen im allgemeinen (Wasser, Heizung, Elektrisch, Gas, Telefon, TV usw.)		
7.1.1	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neueinrichtungen / Erweiterungen		1/1 –
7.1.2	Entkalken alter Leitungen		1/1
7.1.3	einmalige Anschlussgebühren		–
7.2	Sanitäre und Heizungs-Verteilung		
7.2.1	Wasser-Enthärtungsanlagen		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau c. Chemikalien für Wasserenthärter		1/1 – –
7.2.2	Heizkörper (Radiatoren)		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Neueinrichtungen / Erweiterungen		1/1 –
7.3	Elektrische Installationen (z. B. Elektrotabelleau)		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz (ohne Beleuchtungskörper = Mobilier) b. Neueinrichtungen / Erweiterungen c. Unterputzverlegung (ohne Erweiterung)		1/1 – 1/1
7.4	Individuelle Empfangsanlagen für Funk, Radio, TV, usw. (Antennen, Satellitenschüsseln) als Hauptanlage		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau		1/1 –
7.4.1	Anschluss an Gemeinschaftsanlage		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. erstmalige Installation c. Anschlussgebühr d. Empfangs- und Grundgebühren von Kabel- und Rundfunknetzbetreibern		1/1 – – –
7.5	Brandverhütung Überwachungs- und Löschanlagen		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau		1/1 –
7.6	Alarmanlage		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau / Erweiterung der Anlage c. Kosten der Überwachung / Wartung (Abonnement) d. Leitungsgebühr für direkte Alarmierung		1/1 – – –

8 Schwimmbad innen / Sauna / Solarium

8.1	Schwimmbad		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau c. Betriebskosten (Filter, Pumpe, Chemikalien)		1/1 – 1/1
8.2	Beheizung		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau		1/1 –
8.3	Sauna (im amtlichen Wert enthalten)		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau		1/1 –
8.4	Solarium (fest eingebaut)		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz b. Ersteinbau		1/1 –

Massnahmen		E	Abziehbarer Unterhalt
9	Umgebung		
9.1	Umgebungs- und Gartenarbeiten		
	Grundsatz Bei selbstgenutzten Liegenschaften (Einfamilienhaus, Stockwerkeigentum, Wohnung im Mehrfamilienhaus mit alleiniger und ausschliesslicher Benutzung des Gartens durch den Besitzer) gelten alle Kosten die der Kommodität dienen, wie z.B. jährlich wiederkehrende Räumungs- und Reinigungsarbeiten, Rasenunterhalt, Schneeräumung, Aufwand für Blumen- und Gemüsegärten sowie zur Gewinnung von Baumfrüchten und Beeren als Einkommensverwendung und sind nicht abziehbar. Bei Mehrfamilienhäusern gelten Rasenmähen, Schneeräumung usw. als Unterhalt, sofern die Gartenanlage sämtlichen Bewohnern zur Verfügung steht und die Kosten nicht den Mietern über die Nebenkostenabrechnung weiterbelastet wird.		
9.1.1	Gartenanlage		
	a. Garten erstmals neu anlegen, inkl. die erstmalige Anlage von nicht begehbaren Feuchtbiotopen als auch von Trockenbiotopen		–
	b. Erstmaliges Ansetzen von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen		–
	c. Pflege und Ersatz derjenigen Pflanzen, die das Jahr überdauern (inkl. Abfuhr des Schnittgutes)		1/1
	d. Zaun- und Mauerreparaturen (innerhalb des Gartens)		1/1
	e. Wegausbesserungen (innerhalb des Gartens)		1/1
	f. Reparatur und Ersatz von Biotopen in gleicher Ausführung		1/1
9.1.2	Terraingestaltung / Neugestaltung		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ausgraben, Auffüllen, Planieren usw.		–
9.1.3	Feste Einfriedung (inkl. Stütz- und Gartenmauer, sofern diese der Einfriedung dient)		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau (Neuanlage) / Erweiterung		–
	c. Instandstellung mit Qualitätsverbesserung		Anteil
9.1.4	Zufahrt / Vorplatz		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz (bei gleich bleibender Fläche)		1/1
	b. erstmaliger Belagseinbau (Teerung, Pflastersteine, Zementplatten usw.)		–
	c. mit Zement-Verbundsteinen oder Beton- und Teerasphaltbelägen		1/1
	– Ersatz bei vergleichbarer Qualität		1/4
	– bisher gekoffert Kiesplatz		–
	– bisher Naturplatz ohne Kofferung		–
	d. mit Natursteinpflasterung anstelle von Zementverbundsteinen		1/2
9.1.5	Bodenverbesserung		
	Entwässern, Humusieren, Stützen usw.		–
9.1.6	Gartensitzplatz		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau / Anteil Erweiterung infolge Um- und/oder Anbau oder für Neubauten		–
9.1.7	Schwimmbad aussen (im amtlichen Wert enthalten)		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau		–
	c. Abdeckung		1/1
	– gleichwertiger Ersatz		–
	– Erstinstallation		–
	– Ersatz mit Komfortverbesserung		Anteil
	d. Betriebskosten (Filter, Pumpe, Chemikalien)		1/1
9.1.8	Beheizung Schwimmbad		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau		–
9.1.9	Schwimmteich (im amtlichen Wert enthalten) / Biotop		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau		–
9.2	Kanalisationen und Hauszuleitungen inklusive Aushub und Erdarbeiten		
9.2.1			
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz		1/1
	b. Ersteinbau		–
	c. Erweiterung infolge Anbau/Umbau		–
	d. Reinigung (Kanalspülung) und entleeren		1/1
	e. Anschluss an Entsorgungsnetz mit gleichzeitigem Stilllegen von bestehenden Gruben, Kläranlagen und ähnlichem		1/2
	f. Ersatz/Erneuerung von bestehenden Gruben, Kläranlagen und ähnlichem		1/1
	g. Ersatz / Erneuerung / Vergrösserung von bestehenden Gruben, Kläranlagen und ähnlichem: Aufteilung der Kosten nach Volumen bestehend (= Unterhalt) / neu (= Anlagekosten)		Anteil
	h. einmalige Anschlussgebühren		–
9.2.2	Wasser- und Hauszuleitung		
	a. Anschliessen an ein anderes, gemeinschaftliches Verteilnetz		1/1
	b. Anschlussgebühr		–
9.2.3	Trennsystem		
	a. Reparatur / gleichwertiger Ersatz der Kanalisationsleitung im Zusammenhang mit dem Anschliessen ans Trennsystem (inklusive Grabarbeiten)		1/1
	b. Anschliessen des Oberflächenwassers ans Trennsystem (inklusive Grabarbeiten)		–
	c. einmalige Anschlussgebühr		–
9.2.4	Drainage (Entwässerung des Bodens oder Sumpflandes)		–

Massnahmen		E	Abziehbarer Unterhalt
10	Serviceabonnemente Servicearbeiten an Installationen dienen dem Unterhalt. Die Kosten für Serviceabonnemente können daher als Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.		1/1
11	Verschiedenes		
11.1	Abbruch- und Räumungsarbeiten Kosten sind proportional nach den Anteilen Unterhalts- / Anlagekosten aufzuteilen. Kosten für nicht ausgeführte Projekte stellen Einkommensverwendung dar und sind deshalb nicht abzugsfähig.		
11.2	Anwaltskosten, Handänderungskosten, Notariatskosten a. Anwalts-, Notariats- oder Gerichtskosten, Vermittlungsprovisionen und allfällig weitere Kosten in direktem Zusammenhang mit Kauf oder Verkauf von Grundeigentum b. Anwalts- und Prozesskosten im Zusammenhang mit Mietangelegenheiten (Erträge) c. Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben, Kosten für die Errichtung von Grundpfandschulden		– 1/1 –
11.3	Architekten- und Ingenieurhonorare Soweit sie Arbeiten an Gebäuden betreffen, sind Architekten-, Ingenieur- und übrige Honorare (z. B. Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte) proportional nach den Kostenanteilen Unterhalts- / Anlagekosten aufzuteilen. Kosten für nicht ausgeführte Projekte stellen Einkommensverwendung dar und sind deshalb nicht abzugsfähig.		
11.4	Baubewilligungen		–
11.5	Eigenleistungen, Eigenarbeit (ohne Materialkosten) Selbstständig Erwerbende sofern als Einnahmen verbucht und nicht wertvermehrend		– 1/1
11.6	Erschliessungsbeiträge Erschliessungsbeiträge an Gemeinden für Strassen, Trottoir usw., inkl. erste Teerung der Strassen und Zufahrten (Perimetergebühren)		–
11.7	Naturereignisse / Schäden durch Dritte Naturereignisse, Schäden durch Dritte (z. B. Ölunfall) soweit Ersatz-, Reparatur- und Instandstellungskosten, nach Abzug Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen)		1/1
11.8	Vermessung, Parzellierung a. Kosten für Vermessung, Parzellierung, Grundbuchgebühren, Güterzusammenlegung, Feldregulierung, Baulandumlegung b. Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen, Nachvermessungen		– 1/1
11.9	Werkzeuge Werkzeuge aller Art, Heimwerkgeräte usw.		–
12	Kosten für Betrieb und Verwaltung		
	Betriebskosten Als Betriebskosten sind abziehbar die periodisch anfallenden Ausgaben die mit der Nutzung des Gebäudes zusammenhängen und <i>soweit diese nicht weiter verrechnet werden</i> . Nicht darunter fallen bei selbstgenutzten Liegenschaften die privaten Verbrauchskosten für Wasser, Warmwasseraufbereitung, Gas, Strom, Heizung, Beleuchtung, Abwasser und Abfallentsorgung usw.	selbstgenutzt	vermietet (ohne Weiterverrechnung)
12.1	Grundgebühren (wiederkehrend) – Abwasserreinigung (ARA) – Kehrichtentsorgung – Strassenbeleuchtung und -reinigung – Strassen- und Schwellenunterhalt – Wasser / Strom	1/1 1/1 1/1 1/1 1/1	1/1 1/1 1/1 1/1 1/1
12.2	Verbrauchsabhängige Auslagen – Beleuchtung, allg. Kosten – Energiekosten (Elektrisch, Gas, Öl usw.) – Kehrichtsackgebühr (Gebührenmarken) – Strassenreinigung – Wasserzins	– – – – –	1/1 1/1 1/1 1/1 1/1
12.3	Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten Als Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten gelten Aufwendungen, die mit dem Betrieb der Heizungsanlage oder der zentralen Warmwasseraufbereitungsanlage zusammenhängen, insbesondere Energiekosten.	–	1/1

Einkommen

Für das Steuerjahr 2009 ist der folgende Tarif anwendbar:

¹⁾ Als Einelternfamilien gelten ledige, getrennte, geschiedene und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Alleinstehende (Tarif 1)			Verheiratete und Einelternfamilien ¹⁾ (Tarif 2)		
Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.– Einkommen	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 100.– Einkommen
100	1.95	1.95	100	1.55	1.55
3'000	58.50	2.90	3'000	46.50	1.65
5'000	116.50	2.90	5'000	79.50	1.65
6'000	145.50	3.65	6'000	96.00	2.90
10'000	291.50	3.65	10'000	212.00	2.90
15'000	474.00	4.25	15'000	357.00	3.75
20'000	686.50	4.25	20'000	544.50	3.75
25'000	899.00	4.25	25'000	732.00	3.75
29'900	1'107.25	4.55	29'900	915.75	3.90
30'000	1'111.80	4.55	35'000	1'114.65	3.90
40'000	1'566.80	4.55	40'000	1'309.65	3.90
50'000	2'021.80	4.55	50'000	1'699.65	3.90
54'700	2'235.65	5.15	54'700	1'882.95	4.45
60'000	2'508.60	5.15	60'000	2'118.80	4.45
70'000	3'023.60	5.15	70'000	2'563.80	4.45
79'500	3'512.85	5.70	79'500	2'986.55	4.95
80'000	3'541.35	5.70	90'000	3'506.30	4.95
90'000	4'111.35	5.70	95'000	3'753.80	4.95
100'000	4'681.35	5.70	100'000	4'001.30	4.95
104'300	4'926.45	5.85	104'300	4'214.15	5.30
110'000	5'259.90	5.85	110'000	4'516.25	5.30
120'000	5'844.90	5.85	120'000	5'046.25	5.30
129'100	6'377.25	6.00	129'100	5'528.55	5.80
130'000	6'431.25	6.00	130'000	5'580.75	5.80
140'000	7'031.25	6.00	140'000	6'160.75	5.80
150'000	7'631.25	6.00	150'000	6'740.75	5.80
153'900	7'865.25	6.10	159'100	7'268.55	5.90
160'000	8'237.35	6.10	160'000	7'321.65	5.90
170'000	8'847.35	6.10	170'000	7'911.65	5.90
175'000	9'152.35	6.10	175'000	8'206.65	5.90
178'700	9'378.05	6.20	180'000	8'501.65	5.90
180'000	9'458.65	6.20	190'000	9'091.65	5.90
190'000	10'078.65	6.20	200'000	9'681.65	5.90
200'000	10'698.65	6.20	209'100	10'218.55	6.00
213'400	11'529.45	6.30	250'000	12'672.55	6.00
250'000	13'835.25	6.30	259'100	13'218.55	6.20
293'400	16'569.45	6.40	309'100	16'318.55	6.40
300'000	16'991.85	6.40	350'000	18'936.15	6.40
433'400	25'529.45	6.50	439'100	24'638.55	6.50

Vermögen

Für das Steuerjahr 2009 ist der folgende Tarif anwendbar:

Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer 30% des Vermögensertrages übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4% des steuerbaren Vermögens (Art. 66 StG).

Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 1000.– Vermögen	Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer pro Jahr	Für je weitere CHF 1000.– Vermögen
94'000	43.05	0.70	745'000	642.25	1.25
100'000	47.25	0.70	800'000	711.00	1.25
185'000	106.75	0.80	1'000'000	961.00	1.25
200'000	118.75	0.80	1'265'000	1292.25	1.35
395'000	274.75	1.05	2'500'000	2959.50	1.35
500'000	385.00	1.05	3'456'000	4250.10	1.40
700'000	595.00	1.05	5'883'000	7647.90	1.30

Berechnungsbeispiel für zu bezahlende Steuern

Annahme: Tarif Alleinstehende (für Tarifsätze siehe Seite 66)

Einkommenssteuer

Steuerbares Einkommen CHF 54'200.-
 Steuerbares Vermögen CHF 259'000.-
 Steueranlagen (Annahmen) Kanton 3,06 – Gemeinde 1,74 – Kirche 0,2

Steuerbares Einkommen	CHF 50'000.-	→ einfache Steuer	CHF 2'021.80
Für die weiteren CHF 4'200.-		→ 42 x CHF 4.55	<u>CHF 191.10</u>
		Total einfache Steuer	CHF 2'212.90

Für Verheiratete und Einelternfamilien¹⁾ findet der Tarif für Verheiratete Anwendung.

Kantonssteuer	Einfache Steuer	CHF 2'212.90 x 3,06	→ CHF 6'771.50
Gemeindesteuer	Einfache Steuer	CHF 2'212.90 x 1,74	→ CHF 3'850.40
Kirchensteuer	Einfache Steuer	CHF 2'212.90 x 0,2	→ <u>CHF 442.60</u>
Total Einkommenssteuern Kanton, Gemeinde und Kirche			<u>CHF 11'064.50</u>

Steuerbares Vermögen	CHF 200'000.-	→ einfache Steuer	CHF 118.75
Für die weiteren CHF 59'000.-		→ 59 x CHF -.80	<u>CHF 47.20</u>
		→ Total einfache Steuer	CHF 165.95

Kantonssteuer	Einfache Steuer	CHF 165.95 x 3,06	→ CHF 507.80
Gemeindesteuer	Einfache Steuer	CHF 165.95 x 1,74	→ CHF 288.75
Kirchensteuer	Einfache Steuer	CHF 165.95 x 0,2	→ <u>CHF 33.20</u>
Total Vermögensteuern Kanton, Gemeinde und Kirche			<u>CHF 829.75</u>

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Veranlagung geringfügig von der Berechnung nach den Tabellen Seite 66 bis 69 abweichen. Der vollständige Tarif kann beim Steuerbüro bzw. bei der Steuerverwaltung der Gemeinde gegen Gebühr bezogen werden.

Total zu bezahlende Steuern (Einkommens- und Vermögensteuer)* CHF 11'894.25

* zuzüglich direkte Bundessteuer auf Einkommen

Alleinstehende

(Tarif 1, Art. 214 Abs. 1 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere CHF 100
16'900	25.40	0.77	35'500	174.85	0.88	97'700	2'938.35	8.80
17'000	26.15	▼	36'000	179.25	▼	100'000	3'140.75	▼
17'100	26.95		36'500	183.65		105'000	3'580.75	
17'200	27.70		37'000	188.05		110'000	4'020.75	
17'300	28.45		37'500	192.45		115'000	4'460.75	
17'400	29.25		38'000	196.85		120'000	4'900.75	
17'500	30.00		38'500	201.25		125'000	5'340.75	
17'600	30.80		38'900	204.75		127'000	5'516.75	
17'700	31.55							
17'800	32.30		39'000	205.65	2.64	127'100	5'525.55	11.00
17'900	33.10		40'000	232.05	▼	140'000	6'944.55	▼
18'000	33.85		41'000	258.45		150'000	8'044.55	
18'500	37.70		42'000	284.85		160'000	9'144.55	
19'000	41.55		43'000	311.25		166'100	9'815.55	
19'500	45.40		44'000	337.65				
20'000	49.25		45'000	364.05		166'200	9'826.55	13.20
20'500	53.10		46'000	390.45		400'000	40'688.15	▼
21'000	56.95		47'000	416.85		700'000	80'288.15	
21'500	60.80		48'000	443.25		712'400	81'924.95	
22'000	64.65		49'000	469.65				
22'500	68.50		50'000	496.05		712'500	81'937.50	11.50
23'000	72.35		51'000	522.45		750'000	86'250.00	▼
23'500	76.20		51'900	546.20		800'000	92'000.00	
24'000	80.05					1'000'000	115'000.00	
24'500	83.90		52'000	548.85	2.97			
25'000	87.75		53'000	578.55	▼			
25'500	91.60		54'000	608.25				
26'000	95.45		55'000	637.95				
26'500	99.30		60'000	786.45				
27'000	103.15		65'000	934.95				
27'500	107.00		68'200	1'029.95				
28'000	110.85							
28'500	114.70		68'300	1'032.95	5.94			
29'000	118.55		70'000	1'133.90	▼			
29'700	123.95		71'000	1'193.30				
			72'000	1'252.70				
29'800	124.70	0.88	73'000	1'312.10				
30'000	126.45	▼	73'500	1'341.80				
30'500	130.85							
31'000	135.25		73'600	1'347.75	6.60			
31'500	139.65		75'000	1'440.15	▼			
32'000	144.05		80'000	1'770.15				
32'500	148.45		85'000	2'100.15				
33'000	152.85		90'000	2'430.15				
33'500	157.25		95'000	2'760.15				
34'000	161.65		97'600	2'931.75				
34'500	166.05							
35'000	170.45							

Verheiratete und Einelternfamilien

(Tarif 2, Art. 214 Abs. 2 DBG)

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer für 1 Jahr Franken	Für je weitere CHF 100
29'200	25.00	1.00	63'000	595.00	3.00	132'900	4'677.00	11.00
29'300	26.00	▼	65'000	655.00	▼	134'600	4'864.00	▼
29'400	27.00		67'000	715.00				
29'500	28.00		69'000	775.00		134'700	4'875.00	12.00
29'600	29.00		70'800	829.00		135'000	4'911.00	▼
29'700	30.00					136'400	5'079.00	
29'800	31.00		70'900	832.00	4.00			
29'900	32.00		72'000	876.00	▼	136'500	5'091.00	13.00
30'000	33.00		73'500	936.00		140'000	5'546.00	▼
30'500	38.00		73'600	940.00		150'000	6'846.00	
31'000	43.00		75'000	996.00		200'000	13'346.00	
31'500	48.00		77'000	1'076.00		300'000	26'346.00	
32'000	53.00		79'000	1'156.00		400'000	39'346.00	
32'500	58.00		81'000	1'236.00		500'000	52'346.00	
33'000	63.00		83'000	1'316.00		600'000	65'346.00	
33'500	68.00		85'000	1'396.00		700'000	78'346.00	
34'000	73.00					800'000	91'346.00	
34'500	78.00		85'100	1'400.00	5.00	843'500	97'001.00	
35'000	83.00		87'000	1'495.00	▼			
36'000	93.00		89'000	1'595.00		843'600	97'014.00	11.50
37'000	103.00		91'000	1'695.00		900'000	103'500.00	▼
38'000	113.00		93'000	1'795.00		1'000'000	115'000.00	
39'000	123.00		95'000	1'895.00				
40'000	133.00		97'300	2'010.00				
41'000	143.00							
42'000	153.00		97'400	2'015.00	6.00			
43'000	163.00		100'000	2'171.00	▼			
44'000	173.00		102'000	2'291.00				
45'000	183.00		104'000	2'411.00				
46'000	193.00		106'000	2'531.00				
47'000	203.00		108'000	2'651.00				
47'800	211.00							
47'900	212.00	2.00	108'100	2'657.00	7.00			
48'000	214.00	▼	110'000	2'790.00	▼			
49'000	232.00		115'000	3'140.00				
50'000	254.00		116'900	3'273.00				
51'000	274.00		117'000	3'280.00	8.00			
52'000	294.00		120'000	3'520.00	▼			
53'000	314.00		123'900	3'832.00				
54'000	334.00							
54'800	350.00		124'000	3'840.00	9.00			
			125'000	3'930.00	▼			
54'900	352.00	3.00	129'200	4'308.00				
55'000	355.00	▼						
57'000	415.00		129'300	4'317.00	10.00			
59'000	475.00		132'800	4'667.00	▼			
61'000	535.00							

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Zentrale Telefonnummer **0848 844 411** (Mo–Fr 8–12 und 13–17 Uhr)

Über diese Nummer erreichen Sie **alle Stellen der Steuerverwaltung** des Kantons Bern (ohne Steuerverwaltungen der Städte Bern, Biel und Thun, siehe unten).
Besprechungstermine ausserhalb der Öffnungszeiten bitte telefonisch vereinbaren.
Adresse und Telefonnummer gelten auch für Amtliche Bewertung /
Grundstückgewinnsteuer / Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer /
Veranlagungsunterstützung.

Standortadresse **Brünnenstrasse 66, 3018 Bern**
Mo–Fr 8–17 Uhr (durchgehend)

Postadresse **Postfach 8334, 3001 Bern**

Website **www.be.ch/steuern** bzw. **www.taxme.ch**

Weitere Informationen

- > **www.be.ch/taxinfo** – für steuerrechtliche Fachinformationen der Steuerverwaltung des Kantons Bern
- > **www.be.ch/steuern > Steuererklärung > Publikationen > Merkblätter**
Hier finden Sie sämtliche Merkblätter (oder schriftlich mit dem Bestellschein auf Seite 72 der vorliegenden Wegleitung)

Regionen

Bern-Mittelland: Postfach 8334, 3001 Bern bzw. Brünnenstrasse 66, 3018 Bern
Telefon 0848 844 411, Fax 031 633 62 62, E-Mail region.bemi@fin.be.ch

Emmental-Oberaargau: zum Kyburger, Poststr. 9, 3401 Burgdorf
Telefon 0848 844 411, Fax 031 633 93 30, E-Mail region.eo@fin.be.ch

Jura bernois: Rue du Château 30c, 2740 Moutier
Telefon 0848 844 411, Fax 031 633 96 01, E-Mail region.jb@fin.be.ch

Oberland: Allmendstrasse 18, Postfach, 3602 Thun
Telefon 0848 844 411, Fax 031 633 94 00, E-Mail region.ol@fin.be.ch

Seeland: Bahnhofplatz 10, 2501 Biel
Telefon 0848 844 411, Fax 031 633 91 00, E-Mail region.sl@fin.be.ch

Städtische Steuerverwaltungen

Bern: Schwarztorstrasse 31, 3000 Bern 14
Telefon 031 321 61 11, Fax 031 321 66 13, E-Mail steuerverwaltung@bern.ch

Biel: Rüsclistrasse 14, 2501 Biel
Telefon 032 326 23 23, Fax 032 326 13 94, E-Mail steuerverwaltung@biel-bienne.ch

Thun: Thunerhof, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun
Telefon 033 225 82 01, Fax 033 225 82 82, E-Mail steuern.inkasso@thun.ch

Die Bestellung ist bei der **Steuerverwaltung Ihrer Region** einzureichen.
Wir können nur persönlich identifizierte Formulare ausstellen,
daher benötigen wir Ihre **AHV-Versicherten-Nummer** und, falls bekannt,
Ihre **ZPV-Nummer** (auf den Formularen ersichtlich).

AHV-Nr. <small>(Versicherten-Nr.)</small>	Name
ZPV-Nr.	Vorname
E-Mail	Adresse
	PLZ / Ort

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Bitte das Feld für gewünschte Formulare ankreuzen.

	deutsch	französisch
Formular 1 Fragebogen		
Formular 2 Kinder, verschiedene Einkünfte, Erwerbsunterbruch		
Formular 3 Wertschriftenverzeichnis		
Formular 3.1 Zusatzblatt zu Wertschriftenverzeichnis für qualifizierende Beteiligungen		
Formular 4 Vermögen, Versicherungsabzug, Schulden, Parteibeiträge		
Formular 5 Abzug für Unterhaltsbeiträge, Renten und dauernde Lasten, Unterstützungsleistungen, Vergabungen, Krankheits-, Unfall- oder behinderungsbedingte Kosten		
Formular 6 Berufskosten		
Formular 7* Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: _____ Grundstück-Nr.: _____		
Formular 7* Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: _____ Grundstück-Nr.: _____		
Formular 7* Grundstück im Privatvermögen Gemeinde: _____ Grundstück-Nr.: _____		
Formular 8 Beteiligungen, Erbschaften, Schenkungen		
Formular 9** Selbstständige Erwerbstätigkeit Geschäftsinhaber/-in: <input type="checkbox"/> Mann <input type="checkbox"/> Frau Geschäftssitz im Kanton: Gemeinde: _____ Branche: _____		
Formular 10 Land- und Forstwirtschaft		

* Bitte Gemeinde und Grundstücknummer angeben.
** Bitte notwendige Detailangaben ausfüllen.

Bestellschein für Wegleitungen und Merkblätter

Die Wegleitungen und Merkblätter finden Sie auf der Website der Steuerverwaltung unter www.be.ch/steuern > **Steuererklärung** > **Publikationen**

Für schriftliche Bestellungen: **Steuerverwaltung des Kantons Bern, Produktion und Spedition, Postfach 8334, 3001 Bern, Fax 031 633 68 68**

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

PLZ / Ort _____

Bitte in Blockschrift ausfüllen

	deutsch	französisch
Wegleitung für Natürliche Personen		
Zusatz-Wegleitung für selbstständig Erwerbende		
Zusatz-Wegleitung für Land- und Forstwirtschaft		
Erläuterungen für Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften		
Erläuterungen für Baugesellschaften und Konsortien		
MB 1 Wohnsitzwechsel		
MB 2 Todesfall		
MB 3a Grundstücke und Geschäftsbetriebe ausserhalb des Wohnsitzkantons (teilweise steuerpflichtig)		
MB 3b Bernische Grundstücke und Geschäftsbetriebe bei Wohnsitz im Ausland (teilweise steuerpflichtig)		
MB 4 Lebensversicherungen		
MB 5 Grundstückskosten		
MB 6 Trennung/Scheidung/Konkubinat		
MB 7 Einkommen: Spezialfälle		
MB 8 Besondere Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialistinnen und Spezialisten (Expatriates)		
MB 9 Verrechnungssteuer		
MB 10 Separate Besteuerung von Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit		
MB 11 Besteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen – Teilsatzverfahren		
N2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden		
Satz Merkblätter Nr. 1–11 zu CHF 10.–		

Bei Bestellung eines Satzes aller Drucksachen wird Ihnen eine Rechnung zugestellt. Einzelne Drucksachen werden gratis abgegeben.

Dieses Formular kann freiwillig ausgefüllt werden. Bitte Formular behalten und nicht mit der Steuererklärung einreichen.

Einkünfte und Vermögen

		Einkommen 2009 Kantons- und Gemeindesteuern	Einkommen 2009 Direkte Bundessteuer	Vermögen am 31.12.2009 Kantons- und Gemeindesteuern
Ziffer				
Formular 2	2.21 Einkünfte aus unselbstständiger Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn)			
	2.21 Einkünfte aus unselbstständiger Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn)			
	2.21 Entschädigungen, die im Nettolohn nicht enthalten sind			
	2.21 Tag- und Sitzungsgelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen usw.			
Formular 9	9210 Steuerbarer Erfolg aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Kanton)			
	9220 Steuerbarer Erfolg aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Bund)			
	28 Steuerbares Eigenkapital aus selbstständiger Erwerbstätigkeit			
Formular 10	9210 Steuerbarer Erfolg aus Land- und Forstwirtschaft (Kanton)			
	9220 Steuerbarer Erfolg aus Land- und Forstwirtschaft (Bund)			
	28 Steuerbares Eigenkapital aus Land- und Forstwirtschaft			
Formular 2	2.22 AHV- und IV-Renten			
	2.22 Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge (steuerbarer Anteil s. Wegleitung)			
	2.22 SUVA- und andere Unfallrenten aus Arbeitsverhältnis			
	2.22 Renten aus Säule 3a, Haftpflicht/privater Unfallvers. oder Militärvers. (steuerb. Anteil s. Wegl.)			
	2.22 Renten aus Lebensversicherungen inkl. Leibrenten (steuerbarer Anteil s. Wegleitung)			
	2.23 Netto-Leistungen aus Arbeitslosenversicherung			
	2.23 Netto-Erwerbsausfallentschädigungen			
	2.23 Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung			
	2.24 Erhaltene Unterhaltsbeiträge inkl. Anteil für minderjährige Kinder (Alimente)			
	2.25 Weitere, nicht anderweitig deklarierte steuerbare Einkünfte			
Formular 3	31 Wertschriftenerträge und Lotteriegewinne (Total Kolonne F)			
	31 Wertschriftenerträge und Lotteriegewinne (Total Kolonne G)			
	32 Wertschriftenvermögen (Total Kolonne I)			
Form. 4	4.1 Weitere Vermögenswerte (Barschaft, Fahrzeuge usw.)			
	4.2 Kapital- und Rentenversicherungen, Steuerwert			
Formular 7	7.0 Amtlicher Wert			
	7.1 Mietwerte (Mietwert Kanton und Bund verschieden)			
	7.1 Mietertrag aus vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen			
	7.1 Bruttoertrag aus vermieteten Ferienwohnungen			
	7.1 Bruttoertrag aus Vermietung oder Verpachtung von Geschäftsräumen usw.			
	7.1 Pachtzinsen			
	7.1 Zinsen aus Baurechten, Quellenrechten usw.			
7.1 Nettoertrag aus Waldbewirtschaftung				
Formular 8	8.1 Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (selbstständige Erwerbstätigkeit)			
	8.2 Baugesellschaften und Konsortien			
	8.3 Erben- und Miteigentümergeinschaften			
A	Total Einkünfte und Vermögen			

Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens

Aufwendungen und allgemeine Abzüge

	Ziffer		Einkommen 2009 Kantons- und Gemeindesteuern	Einkommen 2009 Direkte Bundessteuer	Vermögen am 31.12.2009 Kantons- und Gemeindesteuern
Formular 1	1.1	Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die nicht im Nettolohn berücksichtigt sind und nicht als Aufwand verbucht wurden			
	1.1	Beiträge Säule 3a gemäss Bescheinigung			
	1.2	Zweverdienerabzug (Berechnung siehe Wegleitung)			
Form. 2	2.1	Abzug für bezahlte Kinderbetreuungskosten (siehe Wegleitung)			
	2.3	Als Nichterwerbstätige/-r bezahlte AHV/IV/EO-Beiträge			
Formular 3	51	Nachweisbare Kosten für Wertschriftenverwaltung			
	52	Einsätze für Lotteriegewinne (Kanton siehe Wegleitung)			
	53	Erträge und Vermögen aus Geschäftswertschriften, wenn im Formular 3 enthalten			
Formular 4	4.2	Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien (siehe Wegleitung)			
	4.3	Schuldzinsen und Schulden (Maximalabzug siehe Wegleitung)			
	4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien			
Form. 5	5.1	Bezahlte Unterhaltsbeiträge (Alimente) sowie Renten und dauernde Lasten (s. Wegl.)			
	5.5	Selbst getragene behinderungsbedingte Kosten (siehe Wegleitung)			
Formular 6	6.1	Total Fahrkosten			
	6.2	Auswärtige Verpflegung			
	6.3	Total Kosten Wochenaufenthalt			
	6.4	Netto Weiterbildungskosten			
	6.5	Total übrige Berufskosten			
	6.5	Mitgliederbeiträge an Berufsverbände			
	6.6	Berufskosten Nebenerwerb			
Formular 7	6.0	Pauschalabzug anstelle der effektiven Kosten (Kanton: Ziffer 6.1 bis 6.6 leer lassen)			
	7.2	Liegenschaftssteuer			
	7.2	Baurechtszinsen			
	7.1	Vermietete Ferienwohnungen: Pauschalabzug für Abnutzung der Einrichtung (s. Wegl.)			
	7.2	Effektive Unterhaltskosten			
	7.2	Total Betriebs- und Verwaltungskosten			
			Pauschale Unterhaltskosten anstelle der effektiven Kosten (siehe Wegleitung)		
B	Total Aufwendungen und allgemeine Abzüge				

Berechnung des steuerbaren Einkommens bzw. Vermögens

		Einkommen 2009 Kantons- und Gemeindesteuern	Einkommen 2009 Direkte Bundessteuer	Vermögen am 31.12.2009 Kantons- und Gemeindesteuern
	Total A (Einkünfte und Vermögen)			
	abzüglich Total B (Aufwendungen und allgemeine Abzüge)	-	-	-
C	Reines Einkommen bzw. Vermögen			
Form. 5	5.3	Vergabungen (siehe Wegleitung)	-	-
	5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten (siehe Wegleitung)	-	-
		Allgemeiner Abzug (siehe Wegleitung)	-	-
		Abzug für Verheiratete (siehe Wegleitung)	-	-
		Alleinstehende mit eigenem Haushalt (gem. Form. 1, Ziff. 1.2 und Wegleitung)	-	-
		Kinderabzug (gem. Form. 2, Ziff. 2.1 und Wegleitung)	-	-
		Abzug für auswärtige bzw. zusätzl. Ausbildungsk. (gem. Form. 2, Ziff. 2.1 und Wegl.)	-	-
		Leistungen an unterstützungsbed. erwerbsunfähige Personen (gem. Form. 5, Ziff. 5.2)	-	-
D	Steuerbares Einkommen ohne Abzug für kleine bis mittlere Einkommen			
E	Abzug für kleine bis mittlere Einkommen (siehe Wegleitung)	-	-	-
F	Steuerbares Einkommen bzw. Vermögen			

Hinweis: Allenfalls enthaltene Lotteriegewinne (Formular 3, Ziffer 28 bis 30) werden beim Kanton und der Gemeinde zu einem festen Satz besteuert (siehe Wegleitung).

